

BUNDESSTEUERBLATT

2006 / Nr. 3

Gesetz**zur Abschaffung der Eigenheimzulage¹⁾****Vom 22. Dezember 2005**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Dem § 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734)²⁾, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)³⁾ geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist."

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

1) BGBl. I S. 3680 vom 30. Dezember 2005 2) BStBl I S. 364 3) BStBl 2004 I S. 120

Gesetz**zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm¹⁾****Vom 22. Dezember 2005**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210²⁾, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. a) Nummer 9 und 10 werden aufgehoben.

b) Nummer 15 wird aufgehoben.

In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

2. im Jahr der Fertig-
- stellung und in den
- "c) folgenden 9 Jahren jeweils 4 vom Hundert,
- in den darauf
- folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
- in den darauf
- folgenden
- 32 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,".

3. § 10 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 52 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veran-
- a) lagungszeitraum 2006 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2005 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2005 zufließen."

4.

Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

- "(4a) § 3 Nr. 9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen. § 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen, und für an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde."
- b)

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident

Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Peer Steinbrück

1) BGBl. I S. 3682 vom 30. Dezember 2005 2) BStBl I S. 1209

**Gesetz
zur Beschränkung der Verlustverrechnung
im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen¹**

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210²), 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682)³), wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 2b wird wie folgt gefasst:

a)

1. "§ 2b (weggefallen)".

Nach der Angabe "§ 15a Verluste bei beschränkter Haftung" wird folgende Angabe eingefügt:

b)

"§ 15b Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen".

2. § 2b wird aufgehoben.

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

3.

"(7) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden."

Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

"§15b

Verluste im Zusammenhang
mit Steuerstundungsmodellen

(1) Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. § 15a ist insoweit nicht anzuwenden.

- (2) Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 vom Hundert übersteigt.

(4) Der nach Absatz 1 nicht ausgleichsfähige Verlust ist jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres auszugehen. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres sich verändert hat. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, ist das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell zuständige Finanzamt für den Erlass des Feststellungsbescheids nach Satz 1 zuständig; anderenfalls ist das Betriebsfinanzamt (§18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung) zuständig. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine

Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, können die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell verbunden werden; in diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 einheitlich durchzuführen."

§ 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

5. "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden."

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

6. "Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebes sind § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8, §§ 15a und 15b sinngemäß anzuwenden."

§ 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

7. "§§ 15a und 15b sind sinngemäß anzuwenden."

In § 22 Nr. 1 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

8. "§ 15b ist sinngemäß anzuwenden."

§ 52 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- a) "(4) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat."

Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:

- b) "(30a) Für die Anwendung des § 13 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend."

Nach Absatz 33 wird folgender Absatz 33a eingefügt:

9. c) "(33a) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmaren Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde."

Nach Absatz 34a wird folgender Absatz 34b eingefügt:

- d) "(34b) Für die Anwendung des § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend."

- e) Der bisherige Absatz 34b wird der neue Absatz 34c.

Nach Absatz 36 wird folgender Absatz 36a eingefügt:

- f) "(36a) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend."

Nach Absatz 37c wird folgender Absatz 37d eingefügt:

- g) "(37d) Für die Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend."

Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:

- h) "Für die Anwendung des § 22 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

1) BGBl. I S. 3683 vom 30. Dezember 2005 2) BStBl I S. 1209 3) BStBl 2006 I S. 79

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 16. Januar 2006

IV A 4 - S 0062 - 1/06

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 15. Juli 1998 (BStBl I S. 630), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 4. August 2005 (BStBl I S. 838) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 der **Regelung zu § 27** werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
2. In der **Regelung zu § 31** werden die Wörter "Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter "Bundesagentur für Arbeit" und das Wort "Arbeitsämter" durch die Wörter "Agenturen für Arbeit" ersetzt.
3. In den Nummern 2.1 und 2.4 der **Regelung zu § 93** werden die Wörter "Bundesamt für Finanzen" durch die Wörter "Bundeszentralamt für Steuern" ersetzt.

In Nummer 3 der **Regelung zu § 127** wird der erste Satz wie folgt gefasst:

4. "Die Aufhebung eines Gewerbesteuerermessbescheides kann regelmäßig nicht allein deswegen beansprucht werden, weil er von einem örtlich unzuständigen Finanzamt erlassen worden ist (BFH-Urteil vom 19. November 2003 - I R 88/02 -, BStBl II 2004 S. 751)."

Nummer 2.4 der **Regelung zu § 175 - Einkommensteuer** - wird wie folgt geändert:

Das erste Tired (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EStG) wird wie folgt gefasst:

"- § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG

- a) Wird ein für das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres maßgebender Wertansatz korrigiert, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, so stellt dies ein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung hinsichtlich der Veranlagung für die Folgejahre dar (BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 - IV R 11/04 -, BStBl II S. 809)."

5. Das 11. Tired (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG) wird wie folgt gefasst:

"- § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

- b) Wird eine Rente rückwirkend zugebilligt und fällt dadurch rückwirkend ganz oder teilweise der Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) weg, sind die bisher im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigten Leistungen als Rentenzahlung anzusehen und nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG der Besteuerung zu unterwerfen (vgl. R 32b Abs. 4 EStR 2005)."

- c) Das 15. Tired (§ 50d Abs. 8 EStG) wird aufgehoben.

Die Nummer 1 der **Regelung zu § 200** wird wie folgt gefasst:

6. Die Bestimmung des Umfangs der Mitwirkung des Steuerpflichtigen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.
"1. Auf Anforderung hat der Steuerpflichtige vorhandene Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen, die nach Einschätzung der Finanzbehörde für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der Außenprüfung erforderlich sind, ohne dass es ihm gegenüber einer zusätzlichen Begründung hinsichtlich der steuerlichen Bedeutung bedarf.

Konzernunternehmen haben auf Anforderung insbesondere vorzulegen:

- den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Konzernabschlüsse der Konzernmuttergesellschaft,
- die Richtlinie der Konzernmuttergesellschaft zur Erstellung des Konzernabschlusses,
- die konsolidierungsfähigen Einzelabschlüsse (sog. Handelsbilanzen II) der Konzernmuttergesellschaft,

- Einzelabschlüsse und konsolidierungsfähige Einzelabschlüsse (sog. Handelsbilanzen II) von in- und ausländischen Konzernunternehmen.

Bei Auslandssachverhalten trägt der Steuerpflichtige eine erhöhte Mitwirkungspflicht (BFH-Urteil vom 9. Juli 1986 - I B 36/86 -, BStBl II 1987 S. 487). Im Falle von Verzögerungen durch den Steuerpflichtigen oder der von ihm benannten Auskunftspersonen soll nach den Umständen des Einzelfalls von der Möglichkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 328) oder der Schätzung (§ 162) Gebrauch gemacht werden. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen nahe stehenden Personen sind die Regelungen der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung und der Verwaltungsgrundsätze-Verfahren (BMF-Schreiben vom 12. April 2005, BStBl I 2005 S. 570) zu beachten."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung - zum Download bereit.

Im Auftrag

H i m s e l

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 6. Januar 2006

IV B 3 - S 1301 - BRA - 77/05

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

Vertretungen der Länder
beim Bund in Berlin

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

Außerkräfttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 27. Juni 1975

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 27. Juni 1975 (DBA Brasilien) ist am 7. April 2005 durch die Bundesrepublik Deutschland gekündigt worden.

A.

Nach Artikel 31 DBA Brasilien ist das Abkommen nach der Kündigung letztmalig anzuwenden:

In Brasilien:

- I. Bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die vor Ablauf des Kalenderjahrs gezahlt oder überwiesen werden, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;
- II. Bei den anderen unter dieses Abkommen fallenden Steuern auf das Steuerjahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

In Deutschland:

- I. Bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die vor Ablauf des Kalenderjahrs gezahlt oder überwiesen werden, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;
- II. Bei den anderen unter dieses Abkommen fallenden Steuern auf den Veranlagungszeitraum, der auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

B.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Einzelfall für die dem deutschen Einkommensteuerrecht unterfallenden Sachverhalte das Folgende:

Abzugsteuern im Sinne des Art. 31 Satz 2 Buchst. b I. DBA Brasilien sind nach dem Wortlaut der Bestimmungen all diejenigen, die in Deutschland im Abzugswege erhoben werden. Dies sind die Kapitalertragsteuer, die Lohnsteuer und der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG.

- I. Kapitalertragsteuer

Im Fall einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, die brasilianische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a oder Nr. 8 EStG oder im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG erzielt, unterliegt der ausländische Kapitalertrag in Deutschland der Kapitalertrag- und damit einer Abzugsteuer. Es ist deshalb auf diese Fälle Art. 31 Satz 2 Buchst. b I.

1. DBA Brasilien anzuwenden. Das DBA Brasilien gilt somit nur für die diesen Erträgen zugrunde liegenden Beträge, die bis zum 31. Dezember 2005 gezahlt oder überwiesen wurden.

Macht der Steuerpflichtige jedoch diese Erträge zum Gegenstand seiner Steuererklärung und wird diesbezüglich eine Veranlagung durchgeführt, gilt gemäß Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien das DBA für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006.

2. Erzielt ein in Brasilien ansässiger beschränkt Steuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die dem Kapitalertragsteuerabzug aufgrund des § 43 EStG unterliegen, gilt die deutsche Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich als abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Unterliegen die Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen dem Kapitalertragsteuerabzug, gilt das DBA gemäß Art. 31 Satz 2 Buchst. b I. DBA Brasilien nur für die Kapitalerträge, die vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gezahlt oder überwiesen wurden. Maßgeblich ist hier entsprechend dem Wortlaut des DBA der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung bzw. Überweisung.

Wird hingegen von einer natürlichen Person, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG erfüllt, eine Veranlagung beantragt, findet Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien Anwendung. Das DBA ist in diesem Fall noch bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 zu berücksichtigen.

II. Lohnsteuer

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen wird die Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gemäß § 38 EStG durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben.

In die Gruppe der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen fallen auch diejenigen Arbeitnehmer, die zwar in Brasilien tätig sind, aber ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland beibehalten haben.

1. Sofern deshalb keine Veranlagung (vgl. § 46 EStG) durchgeführt wird, unterliegt diese Gruppe dem Art. 31 Satz 2 Buchst. b I. DBA Brasilien mit der Folge, dass die Freistellung gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. d DBA Brasilien nur für diejenigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit anzuwenden ist, die bis zum 31. Dezember 2005 im Sinne des DBA gezahlt oder überwiesen wurden.

Wird eine Veranlagung beantragt, sind diese Einkünfte unter Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien zu subsumieren mit der Konsequenz, dass diese Einkünfte für das gesamte Kalenderjahr 2006 gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. d DBA Brasilien von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind.

2. Unterliegen die Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen, der in Brasilien ansässig ist, gemäß § 39d EStG dem Lohnsteuerabzug, gilt das unter I. 2. Aufgeführte entsprechend.

3. Ab 2007 kann eine Freistellung von der Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des Auslandstätigkeitserlasses vom 31. Oktober 1983 (BStBl I S. 470) in Betracht kommen.

III. Fälle des § 50a EStG

Von den Einkünften eines beschränkt Steuerpflichtigen ist auch unter den Voraussetzungen des § 50a EStG ein Steuerabzug vorzunehmen. Unterliegen Einkünfte eines in Brasilien Ansässigen diesem Steuerabzug, gelten die Ausführungen zu I. 2. auch für diese Einkünfte entsprechend.

IV. Anrechnung fiktiver Steuern

Gemäß Art. 24 Abs. 3 DBA Brasilien ist Deutschland verpflichtet, im Fall von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die Anrechnung fiktiver brasilianischer Steuern in einer bestimmten Höhe vorzunehmen.

Die Anrechnung brasilianischer Steuern in Deutschland erfolgt im Veranlagungsverfahren. Für die Beendigung der DBA-Wirkungen bedeutet dies, dass hier Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien anzuwenden ist und die fiktive Anrechnung mit Wirkung für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 vorzunehmen ist.

V. Betriebsstättengewinne

Brasilien ist im Jahr 2006 gemäß Art. 31 Satz 2 Buchst. a DBA Brasilien nicht mehr an das Abkommen gebunden und besteuert die Unternehmensgewinne nach nationalem Recht. Aus deutscher Sicht sind aber gemäß Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien Gewinne aus brasilianischen Betriebsstätten im Sinne der Art. 7 und 5 des DBA auch noch im Jahr 2006 freizustellen. Sofern nach dem DBA Gewinne einer brasilianischen Betriebsstätte nicht zugerechnet werden können, sind die Gewinne in die deutsche Besteuerung einzubeziehen und ist die in Brasilien auf diese Gewinne gezahlte Steuer unter den Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 EStG abzuziehen.

VI. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Betriebsstättenvermögen in Brasilien erzielt werden, sind gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. a und b DBA Brasilien von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen. Da in diesen Fällen eine Veranlagung durchzuführen ist, gilt die Steuerfreistellung gemäß Art. 31 Satz 2 Buchst. b II. DBA Brasilien für alle Veräußerungsgewinne, die für den Veranlagungszeitraum 2006 zu berücksichtigen sind.

C.

Betreffend die Einkünfte von Unternehmen durch den Betrieb von eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr und betreffend das Betriebsvermögen, das dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen oder Schiffen eines Unternehmens dient, beabsichtigen die Föderative Republik Brasilien und die Bundesrepublik Deutschland eine Steuerbefreiung auf der Basis der Gegenseitigkeit gemäß § 49 Abs. 4 EStG festzustellen.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben gleichen Aktenzeichens vom 22. Dezember 2005. Es steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Herunterladen und zur Ansicht bereit.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Doppelbesteuerungsabkommen

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 11. Januar 2006

IV B 5 - S 1301 - 1/06

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesministerien

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

**Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Doppelbesteuerungsverhandlungen
am 1. Januar 2006**

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Januar 2006

I. Geltende Abkommen

Abkommen		Fundstelle				Inkrafttreten				Anwendung
mit	vom	BGBI. II		BStBI I		BGBI. II		BStBI I		grundsätzlich
		Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	ab
1. Abkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen										
Ägypten	08.12.1987	1990	278	1990	280	1991	1.042	1992	7	01.01.1992
Argentinien	13.07.1978/ 16.09.1998	1979 1998	585 18	1979 1998	326 187	1979 2001	1.332 694	1980 2001	51 540	01.01.1976 01.01.1998
Armenien	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, BGBI. 93 II S. 169)										
Aserbaidschan	25.08.2004	2005	1.146							01.01.2006
(In Kraft getreten am 28. Dezember 2005)										
Australien	24.11.1972	1974	337	1974	423	1975	216	1975	386	01.01.1971
Bangladesch ¹	29.05.1990	1991	1.410	1992	34	1993	847	1993	466	01.01.1990
Belarus (Weißrussland)	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, BGBI. 94 II S. 2.533)										
Belgien	11.04.1967/ 05.11.2002	1969 2003	17 1.615	1969 2005	38 346	1969 2003	1.465 1.744	1969 2005	468 348	01.01.1966 01.01.2004
Bolivien	30.09.1992	1994	1.086	1994	575	1995	907	1995	758	01.01.1991
Bosnien und Herzegowina	26.03.1987	1988	744	1988	372	1988	1.179	1989	35	01.01.1989
(DBA mit SFR Jugoslawien gilt fort, BGBI. 92 II S. 1.196)										
Brasilien	27.06.1975	1975	2.245	1976	47	1976	200	1976	86	01.01.1975
(Kündigung vom 7. April 2005)										
Bulgarien	02.06.1987	1988	770	1988	389	1988	1.179	1989	34	01.01.1989
China	10.06.1985	1986	446	1986	329	1986	731	1986	339	01.01.1985
(ohne Hongkong und Macau)										
Côte d'Ivoire	03.07.1979	1982	153	1982	357	1982	637	1982	628	01.01.1982
Dänemark	22.11.1995	1996	2.565	1996	1.219	1997	728	1997	624	01.01.1997
Ecuador	07.12.1982	1984	466	1984	339	1986	781	1986	358	01.01.1987
Estland	29.11.1996	1998	547	1998	543	1999	84	1999	269	01.01.1994
Finnland	05.07.1979	1981	1.164	1982	201	1982	577	1982	587	01.01.1981
Frankreich	21.07.1959/ 09.06.1969/ 28.09.1989/ 20.12.2001	1961 1970 1990 2002	397 717 770 2.370	1961 1970 1990 2002	342 900 413 891	1961 1970 1991 2003	1.659 1.189 387 542	1961 1970 1991 2003	712 1.072 93 383	01.01.1957 01.01.1968 01.01.1990 01.01.2002
Georgien	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, BGBI. 92 II S. 1.128)										
Griechenland	18.04.1966	1967	852	1967	50	1968	30	1968	296	01.01.1964
Indien	19.06.1995	1996	706	1996	599	1997	751	1997	363	01.01.1997
Indonesien	30.10.1990	1991	1.086	1991	1.001	1991	1.401	1992	186	01.01.1992
Iran, Islamische Republik	20.12.1968	1969	2.133	1970	768	1969	2.288	1970	777	01.01.1970
(1970 282)										
Irland	17.10.1962	1964	266	1964	320	1964	632	1964	366	01.01.1959
Island	18.03.1971	1973	357	1973	504	1973	1.567	1973	730	01.01.1968
Israel	09.07.1962/ 20.07.1977	1966 1979	329 181	1966 1979	700 124	1966 1979	767 1.031	1966 1979	946 603	01.01.1961 01.01.1970
Italien	18.10.1989	1990	742	1990	396	1993	59	1993	172	01.01.1993
Jamaika	08.10.1974	1976	1.194	1976	407	1976	1.703	1976	632	01.01.1973
Japan	22.04.1966/ 17.04.1979/ 17.02.1983	1967 1980 1984	871 1.182 194	1967 1980 1984	58 649 216	1967 1980 1984	2.028 1.426 567	1967 1980 1984	336 772 388	01.01.1967 01.01.1977 01.01.1981
Kanada	19.04.2001	2002	671	2002	505	2002	962	2002	521	01.01.2001
Kasachstan	26.11.1997	1998	1.592	1998	1.029	1999	86	1999	269	01.01.1996
Kenia	17.05.1977	1979	606	1979	337	1980	1.357	1980	792	01.01.1980
Kirgisistan	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, BGBI. 92 II S. 1.015)										
Korea, Republik	10.03.2000	2002	1.630	2003	24	2002	2.855	2003	36	01.01.2003
Kroatien	26.03.1987	1988	744	1988	372	1988	1.179	1989	35	01.01.1989
(DBA mit SFR Jugoslawien gilt fort, BGBI. 92 II S. 1.146)										
Kuwait	04.12.1987 18.05.1999	1989 2000	354 390	1989 2000	150 439	1989 2000	637 1.156	1989 2000	268 1.383	01.01.84 – 31.12.97 01.01.1998
Lettland	21.02.1997	1998	330	1998	531	1998	2.630	1998	1.219	01.01.1996
Liberia	25.11.1970	1973	1.285	1973	615	1975	916	1975	943	01.01.1970
Litauen	22.07.1997	1998	1.571	1998	1.016	1998	2.962	1999	121	01.01.1995
Luxemburg	23.08.1958/ 15.06.1973	1959 1978	1.269 109	1959 1978	1.022 72	1960 1978	1.532 1.396	1960 1979	398 83	01.01.1957 01.01.1971
Malaysia	08.04.1977	1978	925	1978	324	1979	288	1979	196	01.01.1971
Malta	08.03.2001	2001	1.297	2002	78	2002	320	2002	240	01.01.2002
Marokko	07.06.1972	1974	21	1974	59	1974	1.325	1974	1.009	01.01.1974
Mauritius	15.03.1978	1980	1.261	1980	667	1981	8	1981	34	01.01.1979

Änderungen sind durch seitliche Striche gekennzeichnet

Fortsetzung siehe nächste Seite

¹ Gilt nicht für die VSt

Abkommen		Fundstelle				Inkrafttreten				Anwendung
mit	vom	BGBI. II	S.	BStBl I	S.	BGBI. II	S.	BStBl I	S.	grundsätzlich ab
Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.	Jg.
(noch 1. Abkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen)										
Mazedonien	26.03.1987	1988	744	1988	372	1988	1.179	1989	35	01.01.1989
(DBA mit SFR Jugoslawien gilt fort, BGBl. 94 II S. 325)										
Mexiko	23.02.1993	1993	1.966	1993	964	1994	617	1994	310	01.01.1994
Moldau, Republik	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 96 II S. 768)										
Mongolei	22.08.1994	1995	818	1995	607	1996	1.220	1996	1.135	01.01.1997
Namibia	02.12.1993	1994	1.262	1994	673	1995	770	1995	678	01.01.1993
Neuseeland	20.10.1978	1980	1.222	1980	654	1980	1.485	1980	787	01.01.1978
Niederlande	16.06.1959/	1960	1.781	1960	381	1960	2.216	1960	626	01.01.1956
	13.03.1980/	1980	1.150	1980	646	1980	1.486	1980	787	01.01.1979
	21.05.1991/	1991	1.428	1992	94	1992	170	1992	382	21.02.1992
	04.06.2004	2004	1.653	2005	364	2005	101	2005	368	01.01.2005
Norwegen	04.10.1991	1993	970	1993	655	1993	1.895	1993	926	01.01.1991
Österreich	24.08.2000	2002	734	2002	584	2002	2.435	2002	958	01.01.2003
Pakistan ²	14.07.1994	1995	836	1995	617	1996	467	1996	445	01.01.1995
Philippinen	22.07.1983	1984	878	1984	544	1984	1.008	1984	612	01.01.1985
Polen	14.05.2003	2004	1.304	2005	349	2005	55	2005	363	01.01.2005
Portugal	15.07.1980	1982	129	1982	347	1982	861	1982	763	01.01.1983
Rumänien	04.07.2001	2003	1.594	2004	273	2004	102	2004	286	01.01.2004
Russische Föderation	29.05.1996	1996	2.710	1996	1.490	1997	752	1997	363	01.01.1997
Sambia	30.05.1973	1975	661	1975	688	1975	2.204	1976	7	01.01.1971
Schweden	14.07.1992	1994	686	1994	422	1995	29	1995	88	01.01.1995
Schweiz	11.08.1971/	1972	1.021	1972	518	1973	74	1973	61	01.01.1972
	30.11.1978/	1980	751	1980	398	1980	1.281	1980	678	01.01.1977
	17.10.1989/	1990	766	1990	409	1990	1.098	1991	93	01.01.1990
	21.12.1992/	1993	1.886	1993	927	1994	21	1994	110	01.01.1994
	12.03.2002	2003	67	2003	165	2003	436	2003	329	01.01.02/01.01.04
Serbien und Montenegro	26.03.1987	1988	744	1988	372	1988	1.179	1989	35	01.01.1989
(Namensänderung: ehem. Bundesrepublik Jugoslawien)										
(DBA mit SFR Jugoslawien gilt fort, BGBl. 97 II S. 961)										
Simbabwe	22.04.1988	1989	713	1989	310	1990	244	1990	178	01.01.1987
Singapur	19.02.1972	1973	373	1973	513	1973	1.528	1973	688	01.01.1968
Slowakei	19.12.1980	1982	1.022	1982	904	1983	692	1983	486	01.01.1984
(DBA mit Tschechoslowakei gilt fort, BGBl. 93 II S. 782)										
Slowenien	26.03.1987	1988	744	1988	372	1988	1.179	1989	35	01.01.1989
(DBA mit SFR Jugoslawien gilt fort, BGBl. 93 II S. 1.261)										
Spanien	05.12.1966	1968	9	1968	296	1968	140	1968	544	01.01.1968
Sri Lanka	13.09.1979	1981	630	1981	610	1982	185	1982	373	01.01.1983
Südafrika	25.01.1973	1974	1.185	1974	850	1975	440	1975	640	01.01.1965
Tadschikistan	27.03.2003	2004	1.034	2005	349	2004	1.565	2005	363	01.01.2005
Thailand	10.07.1967	1968	589	1968	1.046	1968	1.104	1969	18	01.01.1967
Trinidad und Tobago	04.04.1973	1975	679	1975	697	1977	263	1977	192	01.01.1972
Tschechien	19.12.1980	1982	1.022	1982	904	1983	692	1983	486	01.01.1984
(DBA mit Tschechoslowakei gilt fort, BGBl. 93 II S. 782)										
Türkei	16.04.1985	1989	866	1989	471	1989	1.066	1989	482	01.01.1990
Tunesien	23.12.1975	1976	1.653	1976	498	1976	1.927	1977	4	01.01.1976
Turkmenistan	24.11.1981	1983	2	1983	90	1983	427	1983	352	01.01.1980
(DBA mit UdSSR gilt fort, Bericht der Botschaft Aschgabat vom 11. August 1999 – Nr. 377/99)										
Ukraine	03.07.1995	1996	498	1996	675	1996	2.609	1996	1.421	01.01.1997
Ungarn	18.07.1977	1979	626	1979	348	1979	1.031	1979	602	01.01.1980
Uruguay	05.05.1987	1988	1.060	1988	531	1990	740	1990	365	01.01.1991
Usbekistan	07.09.1999	2001	978	2001	765	2002	269	2002	239	01.01.2002
Venezuela	08.02.1995	1996	727	1996	611	1997	1.809	1997	938	01.01.1997
Vereinigte Arab. Emirate	09.04.1995	1996	518	1996	588	1996	1.221	1996	1.135	01.01.1992
Vereinigtes Königreich	26.11.1964/	1966	358	1966	729	1967	828	1967	40	01.01.1960
	23.03.1970	1971	45	1971	139	1971	841	1971	340	30.05.1971
Vereinigte Staaten	29.08.1989	1991	354	1991	94	1992	235	1992	262	01.01.1990
Vietnam	16.11.1995	1996	2.622	1996	1.422	1997	752	1997	364	01.01.1997
Zypern	09.05.1974	1977	488	1977	340	1977	1.204	1977	618	01.01.1970

Änderungen sind durch seitliche Striche gekennzeichnet

Fortsetzung siehe nächste Seite

² Gilt nicht für die VSt

Abkommen		Fundstelle				Inkrafttreten				Anwendung grundsätzlich ab
mit	vom	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	
2. Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern										
Dänemark ³	22.11.1995	1996	2.565	1996	1.219	1997	728	1997	624	01.01.1997
Griechenland	18.11.1910/ 01.12.1910	1912	173 ⁴	–	–	1953	525	1953	377	01.01.1953
Österreich	04.10.1954/ 15.10.2003	1955	755	1955	375	1955	891	1955	557	08.09.1955
Schweden ³	14.07.1992	1994	686	1994	422	1995	29	1995	88	01.01.1995
Schweiz	30.11.1978	1980	594	1980	243	1980	1.341	1980	786	28.09.1980
Vereinigte Staaten	03.12.1980/ 14.12.1998	1982	847	1982	765	1986	860	1986	478	01.01.1979
		2000	1.170	2001	110	2001	62	2001	114	15.12.2000
3. Sonderabkommen betreffend Einkünfte und Vermögen von Schifffahrt (S)- und Luftfahrt (L)-Unternehmen ⁵										
Brasilien (S)										
(Protokoll)	17.08.1950	1951	11	–	–	1952	604	–	–	10.05.1952
Chile (S)										
(Handelsvertrag)	02.02.1951	1952	325	–	–	1953	128	–	–	08.01.1952
China (S)										
(Seeverkehrsvertrag)	31.10.1975	1976	1.521	1976	496	1977	428	1977	452	29.03.1977
Hongkong (L)	08.05.1997	1998	2.064	1998	1.156	1999	26	2000	1.554	01.01.1998
Jugoslawien (S)	26.06.1954	1959	735	–	–	1959	1.259	–	–	23.10.1959
Kolumbien (S, L)	10.09.1965	1967	762	1967	24	1971	855	1971	340	01.01.1962
Paraguay (L)	27.01.1983	1984	644	1984	456	1985	623	1985	222	01.01.1979
Venezuela (S, L)	23.11.1987	1989	373	1989	161	1989	1.065	1990	2	01.01.1990
4. Abkommen auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe										
Belgien ²	11.04.1967	1969	17	1969	38	1969	1.465	1969	468	01.01.1968
Dänemark ³	22.11.1995	1996	2.565	1996	1.219	1997	728	1997	624	01.01.1997
Finnland	25.09.1935	1936	37 ⁴	1936	94 ⁴	1954	740	1954	404	01.01.1936
Frankreich ³	21.07.1959	1961	397	1961	342	1961	1.659	1961	712	01.01.1957
Italien	09.06.1938	1939	124 ⁴	1939	377 ⁴	1956	2.154	1957	142	23.01.1939
Luxemburg ³	23.08.1958	1959	1.269	1959	1.022	1960	1.532	1960	398	01.01.1957
Niederlande	21.05.1999	2001	2	2001	66	2001	691	2001	539	23.06.2001
Norwegen ³	04.10.1991	1993	970	1993	655	1993	1.885	1993	926	01.01.1991
Österreich	04.10.1954	1955	833	1955	434	1955	926	1955	743	26.11.1955
Schweden ³	14.07.1992	1994	686	1994	422	1995	29	1995	88	01.01.1995

Änderungen sind durch seitliche Striche gekennzeichnet.

Fortsetzung siehe nächste Seite

³ Die Erbschaftsteuer bzw. Vorschriften zur Rechts- und Amtshilfe sind in den unter I.1. bzw. II.1 aufgeführten Abkommen enthalten.

⁴ Angabe bezieht sich auf RGBI bzw. RStBl.

⁵ Siehe auch Bekanntmachungen über die Steuerbefreiungen nach § 49 Abs. 4 EStG (und § 2 Abs. 3 VStG):

Athiopien L (BStBl 1982 I S. 536),	Libanon S, L (BStBl 1969 I S. 198),
Afghanistan L (BStBl 1964 I S. 411),	Litauen L (BStBl 1995 I S. 416),
Bangladesch L (BStBl 1996 I S. 643),	Papua-Neuguinea L (BStBl 1989 I S. 115),
Brunei Darussalam L (BStBl 2005 I S. 962),	Seychellen L (BStBl 1998 I S. 582),
Chile L (BStBl 1977 I S. 350),	Sudan L (BStBl 1983 I S. 370),
China L (BStBl 1980 I S. 284),	Syrien, Arabische Republik S, L (BStBl 1974 I S. 510),
Ghana S, L (BStBl 1985 I S. 222),	Taiwan S (BStBl 1988 I S. 423) und
Irak S, L (BStBl 1972 I S. 490),	Zaire S, L (BStBl 1990 I S. 178),
Jordanien L (BStBl 1976 I S. 278),	
Katar L (BStBl 2006 I S. 3) - anzuwenden ab 1. Januar 2001 -	

Abkommen		Fundstelle				Inkrafttreten				Anwendung
mit	vom	BGBl. II		BStBl. I		BGBl. II		BStBl. I		grundsätzlich
		Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	ab
5. Abkommen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer										
Armenien	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 93 II S. 109)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Aserbaidschan	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 96 II S. 2.471)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Belarus (Weißrussland)	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 94 II S. 2.533)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Belgien ⁶	17.12.1964	1966	1.508	1966	954	1967	1.748	—	—	01.04.1967
Bulgarien	12.02.1980	1980	888	1980	465	1980	1.488	1980	789	25.10.1980
Dänemark ⁶	19.07.1931/25.07.1931	—	—	1931	562 ⁷	—	—	1954 ⁸	—	01.11.1953
Finnland ⁶	31.03.1978	1979	1.317	1980	64	1980	212	1980	788	01.03.1980
Frankreich ⁶	03.11.1969	1970	1.317	1971	82	1971	206	1971	305	01.02.1971
Georgien	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 92 II S. 1.128)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Griechenland ⁶	21.08.1977	1979	406	1979	310	1979	1.049	1980	63	01.08.1979
Iran, Islamische Republik	17.03.1992	1993	914	1993	640	1995	992	1995	820	12.08.1995
Irland ⁶	10.12.1976	1978	1.009	1978	344	1978	1.264	1978	460	01.10.1978
Israel	02.12.1983	1984	964	1984	615	1987	186	1987	374	01.02.1987
Italien ⁶	18.02.1976	1978	1.005	1978	341	1979	912	1980	63	04.01.1979
Kasachstan	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 92 II S. 1.120)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Kirgisistan	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 92 II S. 1.015)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Kroatien	09.12.1996	1998	182	1998	160	1998	2.373	1998	1.426	25.08.1998
Lettland ⁶	21.02.1997	1998	958	1998	624	1998	2.947	1999	164	22.10.1998
Liechtenstein	29.01.1934/27.02.1934	—	—	1934	288 ⁷	—	—	1934	288 ⁷	01.04.1934
Luxemburg ⁶	31.01.1930/11.03.1930	—	—	1930	454 ⁷	—	—	1930	454 ⁷	01.04.1930
Moldau, Republik	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 96 II S. 788)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Niederlande ⁶	31.01/23.04/19.05.1930	—	—	1930	454 ⁷	—	—	1930	454 ⁷	01.08.1930
Norwegen	11.11.1983	1984	674	1984	486	1984	1.047	1985	125	01.11.1984
Österreich ⁶	18.11.1969	1970	1.320	1971	85	1971	215	1971	305	16.04.1971
Polen	19.07.1976	1978	1.012	1978	346	1978	1.328	1978	589	07.10.1978
Portugal ⁶	24.07.1979	1980	886	1980	463	1982	1.186	1983	17	01.01.1983
Rumänien ⁶	31.10.1973	1975	453	1975	621	1975	1.137	—	—	01.07.1975
Russische Föderation	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 92 II S. 1.016)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
San Marino	06.05.1986	1987	339	1987	465	1990	14	1990	56	01.10.1987
Schweden ⁶	15.07.1977	1979	409	1979	308	1979	1.140	1980	63	01.09.1979
Schweiz ¹⁰	20.06.1928	—	—	1930	563 ⁷	—	—	1930	563 ⁷	15.07.1928
Slowakei	08.02.1990 (DBA mit Tschechoslowakei gilt fort, BGBl. 93 II S. 762)	1991	662	1991	508	1992	594	1992	454	27.05.1992
Spanien ⁶	08.03.1979	1979	1.320	1980	66	1980	900	1980	788	01.06.1980
Tadschikistan	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 95 II S. 250)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Türkei	30.05.1983	1984	594	1984	414	1985	55	1985	12	01.11.1984
Tunesien	30.03.1984	1984	962	1984	613	1986	675	1986	319	01.05.1986
Ukraine	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 93 II S. 1.189)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Ungarn ⁶	12.02.1981	1982	291	1982	393	1982	640	1982	630	11.08.1982
Usbekistan	21.02.1980 (DBA mit UdSSR gilt fort, BGBl. 95 II S. 205)	1980	890	1980	467	1980	1.484	1980	789	30.11.1980
Vereinigtes Königreich ⁶	05.11.1971	1973	340	1973	495	1975	1.437	—	—	01.09.1973
Zypern	22.04.1980	1981	1.018	1981	742	1982	176	1982	376	01.02.1982

Änderungen sind durch serbische Striche gekennzeichnet

Fortsetzung siehe nächste Seite

⁶ Siehe auch Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG vom 17.06.1999 (ABl. EG L 187 S. 42) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG (BGBI. I 2002 S. 3819) und Richtlinie 83/182/EWG vom 28.03.1983 (ABl. EG L 105 S. 59) i.V.m. § 3 Nr. 13 KraftStG.

⁷ Angabe bezieht sich auf ROBl bzw. RStBl.

⁸ Bundesanzeiger Nr. 123 vom 01.07.1954 S. 2.

⁹ Siehe auch Interbus-Übereinkommen, welches bis 30. Juni 2001 zur Unterzeichnung auflag (ABl. EG 2002 L 321 S. 11, 44); gilt ab 1. Januar 2003 zugleich für Litauen und Slowenien.

¹⁰ Siehe auch Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 27.03.1985 (BGBI. I S. 615) und vom 18.05.1994 (BGBI. I S. 1076).

II. Künftige Abkommen und laufende Verhandlungen

Abkommen mit mens ¹¹	Art des Abkom-	Sachstand ¹²	Geltung für Veranlagungs- steuern ¹³ ab	Abzug- steuern ¹⁴ ab	Bemerkungen
1. Abkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
Ägypten	R-A	P: 01.08.2005	KR	KR	
Algerien	A	P: 27.08.2005	KR	KR	
Australien	R-A	V:			
Belarus (Weißrussland)	A	U: 30.09.2005	KR	KR	
Frankreich	E-P	V:			
Georgien	A	V:	-	-	
Ghana	A	U: 12.08.2004			
Iran	R-A	V:			
Island	R-A	P: 06.07.2005	-	-	
Kirgisistan	A	U: 01.12.2005	-	-	
Kroatien	A	P: 01.07.1999	KR	KR	
Malaysia	R-A	P: 08.07.2003	-	-	
Mazedonien	A	P: 12.09.2002	KR	KR	
Niederlande	R-A	V:	-	-	
Oman	A	P: 12.04.2002	KR	KR	
Serbien und Montenegro	A	V:			
Singapur	R-A	U: 28.06.2004	-	-	
Slowakei	R-A	P: 04.11.2004	KR	KR	
Slowenien	R-A	P: 06.05.1999	KR	KR	
Südafrika	R-A	P: 13.01.1998	KR	KR	
Syrien	A	P: 26.04.2004	KR	KR	
Thailand	R-A	V:			
Tschechien	R-A	V:	-	-	
Turkmenistan	A	V:			
Venezuela	R-P	V:			
Vereinigtes Königreich	R-A	V:			
Vereinigte Staaten	R-A	V:			
Zypern	R-A	V:			
2. Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern					
Frankreich	A	P: 06.01.2005			
3. Sonderabkommen betreffend Einkünfte und Vermögen von Schifffahrt (S)- und Luftfahrt (L)-Unternehmen					
Algerien	A (L)	P: 10.04.1981	1989 (S, L)	-	
	A (S, L)	P: 27.01.1988	1988 (S)	-	
Hongkong	A (S)	U: 13.01.2003	1998 (S)	-	Text: BGBl. 2004 II S. 34
Jemen	A (L)	U: 03.03.2005	1982	-	
Oman	A (S, L)	P: 22.05.2000	-	-	
Saudi-Arabien	A (L)	P: 09.01.1996	-	-	
4. Abkommen auf dem Gebiet der Amtshilfe					
Österreich	R-A	P: 25.09.2000	KR	KR	
5. Abkommen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer					
Belarus (Weißrussland)	R-A	P: 10.10.2002	-	-	
Marokko	A	V:			
Slowenien	A	V:	-	-	

Änderungen sind durch seitliche Striche gekennzeichnet

- ¹¹ A: Erstmaliges Abkommen
R-A: Revisionsabkommen als Ersatz eines bestehenden Abkommens
R-P: Revisionsprotokoll zu einem bestehenden Abkommen
E-P: Ergänzungsprotokoll zu einem bestehenden Abkommen

- ¹² V: Verhandlung
P: Paraphierung
U: Unterzeichnung hat stattgefunden, Gesetzgebungs- oder Ratifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen

- ¹³ Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer KR: Keine Rückwirkung vorgesehen

- ¹⁴ Abzugsteuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren KR: Keine Rückwirkung vorgesehen

Hiermit übersende ich eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Abkommensverhandlungen.

Wie die Übersicht zeigt, werden verschiedene der angeführten Abkommen nach ihrem In-Kraft-Treten rückwirkend anzuwenden sein. In geeigneten Fällen sind Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss ist, ob und wann ein Abkommen wirksam wird, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind im Bescheid anzugeben. Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Abkommensinhalt - soweit bekannt - bereits berücksichtigt werden soll, ist nach den Gegebenheiten des einzelnen Falles zu entscheiden.

Bei der Veranlagung unbeschränkt Steuerpflichtiger zur Vermögensteuer bis zum Veranlagungszeitraum 1996 einschließlich kann das aufgezeigte Verfahren auf Fälle beschränkt bleiben, in denen der Steuerpflichtige in dem ausländischen Vertragsstaat Vermögen in Form von Grundbesitz, Betriebsvermögen oder - falls es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine Kapitalgesellschaft handelt - eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft des betreffenden ausländischen Vertragsstaats besitzt.

Zur Rechtslage nach dem **Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ)** ist auf Folgendes hinzuweisen:

Vereinbarungen über die Fortgeltung des DBA mit der SFRJ vom 26. März 1987 wurden geschlossen mit:

Republik Bosnien und Herzegowina (BGBl. 1992 II S. 1196),
Republik Kroatien (BGBl. 1992 II S. 1146),
Republik Slowenien (BGBl. 1993 II S. 1261),
Republik Mazedonien (BGBl. 1994 II S. 326) und
Serbien und Montenegro [Namensänderung; ehem. Bundesrepublik Jugoslawien (BGBl. 1997 II S. 961)].

Zur Rechtslage nach dem **Zerfall der Sowjetunion** ist auf Folgendes hinzuweisen:

Vereinbarungen über die Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981 wurden geschlossen mit:

Republik Georgien (BGBl. 1992 II S. 1128),
Republik Kirgisistan (BGBl. 1992 II S. 1015),
Republik Armenien (BGBl. 1993 II S. 169),
Republik Weißrussland (BGBl. 1994 II S. 2533),
Republik Moldau (BGBl. 1996 II S. 768) und
Turkmenistan (Bericht der Botschaft Aschgabat vom 11. August 1999 - Nr. 377/99).

Zur Rechtslage nach der **Teilung der Tschechoslowakei** ist auf Folgendes hinzuweisen:

Vereinbarungen über die Fortgeltung des DBA mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 19. Dezember 1980 wurden mit der Slowakischen Republik und mit der Tschechischen Republik getroffen (BGBl. 1993 II S. 762).

Hongkong wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1997 ein besonderer Teil der VR China (Hongkong Special Administrative Region). Das allgemeine Steuerrecht der VR China gilt dort nicht. Damit ist das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China abgeschlossene DBA vom 10. Juni 1985 nach dem 1. Juli 1997 in Hongkong nicht anwendbar. Eine Einbeziehung Hongkongs in den Geltungsbereich des DBA China ist nicht angestrebt. Verhandlungen über ein gesondertes Abkommen mit Hongkong sind nicht geplant (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Luftfahrtunternehmen s. Anlage).

Vorgenannte Ausführungen zu Hongkong (außer Luftfahrtunternehmen) gelten in entsprechender Weise auch für **Macau** nach dessen Übergabe am 20. Dezember 1999 an die VR China (Macau Special Administrative Region).

Es werden Verhandlungen geführt, wie im Verhältnis zu **Taiwan** Doppelbesteuerungen vermieden werden können.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** vom 27. Juni 1975 wurde am 7. April 2005 durch die deutsche Seite gekündigt. Die Folgen der Kündigung werden im BMF-Schreiben vom 6. Januar 2006 - IV B 3 - S 1301 - BRA - 77/05 - (BStBl I S. 83) erläutert.

Hinsichtlich der Abkommen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer ist zur Rechtslage nach dem Zerfall der Sowjetunion auf Folgendes hinzuweisen:

Das Abkommen mit der UdSSR vom 21. Februar 1980 ist im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten der UdSSR sowie zu Estland und Litauen anzuwenden, bis mit diesen Staaten eine Neuregelung vereinbart wird. Voraussetzung ist, dass die genannten Staaten die im Abkommen vereinbarte Befreiung für deutsche Fahrzeuge gewähren. Diese Gegenseitigkeit muss auch hinsichtlich neuer Abgaben gewährleistet sein, die anstelle der UdSSR-Straßengebühr oder daneben eingeführt worden sind oder eingeführt werden, sofern sie mit der Kraftfahrzeugsteuer vergleichbar sind (siehe Ländererlasse).

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 22. Dezember 2005

IV C 1 - S 2252 - 343/05

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz

BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2005 - IV C 1 - S 2252 - 337/05 -

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die steuerliche Behandlung von nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen Folgendes:

Übersicht	Randziffer (Rz.)
I. Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	1-7
II. Allgemeine Begriffsbestimmungen	8-18
1. Versicherungsnehmer	8
2. Bezugsberechtigter	9-11
3. Versicherte Person	12
4. Überschussbeteiligung	13-18
III. Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird	19-22
IV. Kapitalversicherung mit Sparanteil	23-30
1. Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (klassische Kapital-Lebensversicherung)	24-26
2. Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung	27
3. Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall von zwei oder mehreren Personen (Kapitalversicherung auf verbundene Leben)	28
4. Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt (Termfixversicherung)	29
5. Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz	30
V. Sonderformen	31-35
1. Fondsgebundene Kapital-Lebensversicherung und fondsgebundene Rentenversicherung	31-34
2. Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	35
VI. Absicherung weiterer Risiken	36-39
VII. Erlebensfall oder Rückkauf	40-49
1. Erlebensfall	41-47
2. Rückkauf	48-49
VIII. Steuerpflichtiger	50-53
IX. Berechnung des Unterschiedsbetrags	54-64
1. Versicherungsleistung	55
2. Summe der entrichteten Beiträge	56-59
3. Negativer Unterschiedsbetrag (Verlust)	60
4. Teilleistungen	61-64
X. Hältiger Unterschiedsbetrag	65-78
1. Beginn der Mindestvertragsdauer	66
2. Neubeginn aufgrund von Vertragsänderungen	67-73
a) Bei Vertragsabschluss vereinbarte künftige Vertragsänderungen	68

b)	Nachträglich vereinbarte Vertragsänderungen	69-71
c)	Zahlungsschwierigkeiten	72-73
3.	Policendarlehen	74
4.	Teilleistungen teilweise vor dem 60. Lebensjahr und teilweise danach	75-76
5.	Hälftiger Unterschiedsbetrag bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben	77-78
XI.	Werbungskosten	79-81
XII.	Nachweis der Besteuerungsgrundlagen	82-83
1.	Inländische Versicherungen	82
2.	Ausländische Versicherungen	83
XIII.	Kapitalertragsteuer	84-87
XIV.	Anwendungsregelungen	88-97
1.	Zeitliche Abgrenzung von Altverträgen zu Neuverträgen	88-89
2.	Weitergeltung von BMF-Schreiben	90
3.	Vorratsverträge	91
4.	Vertragsänderungen bei Altverträgen	92-94
5.	Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes	95-97

I. Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen die Erträge aus folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall (kapitalbildende Lebensversicherungen): Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil. Erträge aus Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung unterliegen ebenfalls der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Eine Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterscheidet sich von einer Vermögensanlage ohne Versicherungscharakter dadurch, dass ein wirtschaftliches Risiko abgedeckt wird, das aus der Unsicherheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens für den Lebensplan des Menschen erwächst (biometrisches Risiko). Die durch die Lebensversicherung typischerweise abgedeckten Gefahren sind der Tod (Todesfallrisiko) oder die ungewisse Lebensdauer (Erlebensfallrisiko, Langlebkeitsrisiko). Bei der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung stellen das Unfallrisiko oder das Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall die mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisiken dar.

Es liegt kein Versicherungsvertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vor, wenn der Vertrag keine nennenswerte Risikotragung enthält. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist. In der Regel ist vom Vorliegen eines Versicherungsvertrages im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG auszugehen, wenn es sich um eine Lebensversicherung oder Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung im Sinne des Versicherungsaufsichtsrechts handelt. Die bisherigen Regelungen zum Mindesttodesfallschutz bei kapitalbildenden Lebensversicherungen sind nicht mehr anzuwenden.

Keine Versicherungsverträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG sind Kapitalisierungsgeschäfte. Als Kapitalisierungsgeschäfte gelten Geschäfte, bei denen unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wiederkehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe festgelegt sind (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG]).

Bei Kapitalforderungen aus Verträgen mit Versicherungsunternehmen, bei denen es sich nicht um einen Versicherungsvertrag im oben angeführten Sinne handelt, richtet sich die Besteuerung des Kapitalertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Zu den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Renten- oder Kapitalversicherungen zählen nur solche, die einen Sparanteil enthalten. Bei solchen Versicherungen setzt sich der Versicherungsbeitrag grundsätzlich zusammen aus dem

- **Kostenanteil** (Beitragsteil insbesondere für Verwaltungsaufgaben des Unternehmens, Abschlusskosten, Inkassokosten), dem
- **Risikoanteil** (Beitragsanteil für Leistungen bei Eintritt eines charakteristischen Hauptrisikos: Tod bei Lebensversicherungen, Unfall oder Beitragsrückzahlung im Todesfall bei Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung) und dem
- **Sparanteil** (Beitragsanteil, der für die Finanzierung einer Erlebensfall-Leistung verwendet wird).

Eine Leistung aus einer **reinen Risikoversicherung**, also einer Versicherung ohne Sparanteil (z. B. Risikolebensversicherung, Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Pflegeversicherung), fällt nicht unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dies gilt sowohl für Kapitalauszahlungen aus reinen Risikoversiche-

rungen als auch für Rentenzahlungen (z. B. Unfall-Rente, Invaliditätsrente). Bei einer Rentenzahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften (insbesondere § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) ergeben. Die Barauszahlung von Überschüssen (vgl. Rz. 13 ff.) sowie die Leistung aufgrund einer verzinslichen Ansammlung der Überschüsse (vgl. Rz. 17) ist bei einer reinen Risikoversicherung keine Einnahme im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und auch nicht im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

II. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer (vgl. § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes [VVG]) ist der Vertragspartner des Versicherers. Er ist Träger aller Rechte des Vertrages, z. B. Recht die Versicherungsleistung zu fordern, den Vertrag zu ändern, zu kündigen, Bezugsberechtigungen zu erteilen, die Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten oder zu verpfänden. Er ist gleichzeitig Träger aller Pflichten, z. B. Pflicht zur Beitragszahlung.

2. Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte (vgl. §§ 166, 167 VVG) ist derjenige, der nach den vertraglichen Vereinbarungen die Versicherungsleistung erhalten soll. In der Regel kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten bestimmen. Das Bezugsrecht kann getrennt für den Erlebensfall und den Rückkauf sowie für den Todesfall festgelegt sein. Es kann widerruflich oder unwiderruflich ausgesprochen sein.

Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht bedarf jede Änderung des Bezugsrechts der Zustimmung des Bezugsberechtigten. Dieser hat auch einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Leistung.

Bei einem widerruflichen Bezugsrecht hat der Bezugsberechtigte nur eine Anwartschaft auf die Leistung. Das widerrufliche Bezugsrecht kann auch jederzeit durch eine Mitteilung des Versicherungsnehmers an das Versicherungsunternehmen geändert werden. Im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird aus der Anwartschaft ein Rechtsanspruch.

3. Versicherte Person

Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird (vgl. § 159 VVG).

4. Überschussbeteiligung

Der Versicherungsvertrag sieht in der Regel vor, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Bezugsberechtigte an den Überschüssen des Versicherungsunternehmens zu beteiligen ist. Überschüsse erzielen die Unternehmen vor allem aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Ein Überschuss entsteht im Kapitalanlageergebnis, wenn ein höherer Ertrag als der Rechnungszins erzielt wird. Der Rechnungszins gibt den vom Versicherungsunternehmen garantierten Zins wieder, mit dem die Deckungsrückstellung kalkuliert wird. Beim Risikoergebnis kommt es zu Überschüssen, wenn der Risikoverlauf günstiger ist, als bei der Kalkulation angenommen (z. B. bei Versicherungen mit Todesfall-Leistung eine geringere Anzahl von Sterbefällen). Das Kostenergebnis ist positiv, wenn das Versicherungsunternehmen weniger Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Vertrages aufwendet, als veranschlagt wurde. Die Überschüsse werden jährlich ermittelt.

Die Beteiligung an den Überschüssen kann insbesondere in Form der nachfolgend beschriebenen Methoden erfolgen:

Barauszahlung

Die Überschüsse werden jährlich ausgezahlt (zu den steuerlichen Folgen siehe Rz. 45).

Beitragsverrechnung

Es kann auch vereinbart werden, dass die Überschüsse mit den Beiträgen zu verrechnen sind, so dass die laufende Beitragsleistung des Versicherungsnehmers gemindert wird. Der kalkulierte Beitrag wird in diesem Zusammenhang als Bruttobeitrag, der um Überschüsse reduzierte Beitrag als Nettobeitrag bezeichnet (zu den steuerlichen Folgen siehe Rz. 46).

Bonussystem

Beim Bonussystem werden die Überschussanteile als Einmalbeiträge für eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung (Bonus) verwendet. Bei jährlichen Überschussanteilen erhöht sich dadurch die Versicherungsleistung von Jahr zu Jahr (zu den steuerlichen Folgen siehe Rzn. 47 und 57).

Verzinsliche bzw. rentierliche Ansammlung

Bei der verzinslichen Ansammlung werden die jährlichen Überschussanteile beim Versicherungsunternehmen einbehalten und
17 Ertrag bringend angelegt. Die angesammelten Beträge zuzüglich der Erträge werden zusammen mit der Versicherungssumme
ausbezahlt (zu den steuerlichen Folgen siehe Rz. 47).

Schlussüberschussbeteiligung

Überschussanteile, die nicht laufend dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt, sondern nur für den Fall einer Leistung aus dem Ver-
18 trag in einem Geschäftsjahr festgelegt werden, werden als Schlussüberschüsse, Schlussgewinne, Schlussdividende o. Ä. be-
zeichnet (zu den steuerlichen Folgen siehe Rz. 47).

III. Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird

Bei einer Rentenversicherung besteht die Versicherungsleistung grundsätzlich in der Zahlung einer lebenslänglichen Rente für
den Fall, dass die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6
ESTG rechnet die Versicherungsleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht nur dann, wenn sie nicht in Form
einer Rentenzahlung erbracht wird. Davon ist dann auszugehen, wenn eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgt, wenn mehrere
Teilauszahlungen geleistet werden oder wenn wiederkehrende Bezüge erbracht werden, die nicht die nachstehenden Anforde-
rungen an eine Rente erfüllen (zur Berechnung des Unterschiedsbetrags bei der Leistung in Form eines wiederkehrenden Be-
19 zugs siehe Rz. 63). Ebenfalls nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern sind Kapitalleistungen, soweit ein Teil der Versiche-
rungsleistung nicht als Rente gezahlt wird, oder wenn ein laufender Rentenzahlungsanspruch durch eine Abfindung abgegolten
wird. Bei einer Teilverrentung kann bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages für die Kapitalauszahlung nur ein Teil der ge-
leisteten Beiträge abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn vereinbart ist, dass lediglich die Beiträge ausgezahlt werden
sollen und der verbleibende Teil verrentet wird. Auch in diesem Fall sind die Beiträge gleichmäßig auf die Kapitalauszahlung und
den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwert der Rentenauszahlung zu verteilen (zur Berechnung
des Unterschiedsbetrags in diesen Fällen siehe Rz. 64).

Eine die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ausschließende Rentenzahlung setzt voraus, dass gleich bleibende oder
steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente)
vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende
Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1
20 Nr. 6 EStG zu versteuern. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit (verlängerte Leibrenten) sind nur dann
nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern, wenn die Rentengarantiezeit über die auf volle Jahre aufgerundete verbleibende
mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Ver-
tragsabschlusses zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person. Ent-
spricht die Rentengarantiezeit der Lebenserwartung oder ist sie kürzer, ist auch für den Rechtsnachfolger (in der Regel der
Erbe) die Ertragsanteilsbesteuerung anzuwenden. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

Wird neben einem gleich bleibenden oder steigenden Sockelbetrag eine jährlich schwankende Überschussbeteiligung gewährt,
handelt es sich dennoch insgesamt um gleich bleibende oder steigende Bezüge im Sinne der Rz. 20. Sowohl auf den Sockelbe-
trag als auch auf die Überschussbeteiligung ist die Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe
21 bb EStG) anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 26. November 1998, BStBl I 1998, 1508).

Die Auszahlung in Form einer konstanten Anzahl von Investmentanteilen stellt keinen gleich bleibenden Bezug und damit keine
Rentenzahlung dar.

Die Todesfall-Leistung einer Rentenversicherung gehört nicht zu den Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Bei einer Renten-
22 zahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften (insbesondere § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppel-
buchstabe bb EStG) ergeben.

IV. Kapitalversicherung mit Sparanteil

23 Kapitalversicherungen mit Sparanteil treten insbesondere in folgenden Ausgestaltungen auf:

1. Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (klassische Kapital-Lebensversicherung)

Bei einer Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall leistet der Versicherer, wenn die versicherte Person den im Versi-
24 cherungsschein genannten Auszahlungstermin erlebt oder wenn die versicherte Person vor dem Auszahlungstermin verstirbt.

Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

25 Die Ausgestaltung des Vertrages mit oder ohne Rentenwahlrecht, gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung hat kei-
nen Einfluss auf die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

26 Wird bei einer Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, fließen die Erträge nach § 11 Abs. 1 EStG in dem Zeitpunkt zu, in dem die Kapitaleistung im Erlebensfall zu leisten wäre. Lediglich das nach Abzug von Kapitalertragsteuer vorhandene Kapital steht für die Verrentung zur Verfügung. Die Rentenzahlungen gehören zu den Einnahmen aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

2. Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

27 Bei einer Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung wird neben den Beitragsbestandteilen für die Abdeckung des Unfallrisikos sowie des Risikos der Beitragsrückzahlung im Todesfall und der Verwaltungskosten ein Sparanteil erbracht, der verzinslich bzw. rentierlich angelegt wird. Die Versicherungsleistung bei Ablauf der Versicherungslaufzeit gehört zu den Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, nicht aber die Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos. Sofern die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen wird, sind die unter Rzn. 19 ff. angeführten Regelungen anzuwenden.

3. Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall von zwei oder mehreren Personen (Kapitalversicherung auf verbundene Leben)

28 Die Erlebensfall-Leistung ist bei einer Kapitalversicherung auf verbundene Leben zu erbringen, wenn beide/ alle versicherten Personen den im Versicherungsschein genannten Ablauftermin erleben. Zur Ermittlung des hälftigen Unterschiedsbetrags, wenn nur einer der Steuerpflichtigen bei Auszahlung der Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf das 60. Lebensjahr vollendet hat, siehe Rzn. 77-78. Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

4. Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt (Termfixversicherung)

29 Bei einer Termfixversicherung wird die Versicherungsleistung nur zu einem festen Zeitpunkt ausgezahlt. Wenn die versicherte Person vor Erreichen dieses festen Zeitpunkts verstirbt, wird die Todesfallsumme in der Regel nicht sofort ausgezahlt, sondern es endet lediglich die Beitragszahlungsdauer. Die Leistung im Todesfall gehört nicht zu den Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

5. Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz

30 Bei einer Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz leistet das Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur, wenn die versicherte Person stirbt. Der vornehmliche Zweck eines solchen Versicherungsvertrages ist die Deckung von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfall, z. B. Erbschaftsteuer (Erbschaftsteuerversicherung), zivilrechtlich bedingten Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erbschaftsplanung (Vermögensnachfolgeversicherung) oder Deckung der Bestattungskosten (Sterbegeldversicherung). Die Versicherungsleistung im Todesfall stellt keine Einnahme im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG dar. Manche Kapitalversicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz bieten jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten der versicherten Person eine Versicherungsleistung abzurufen, so dass die Versicherung beendet wird oder mit einer reduzierten Versicherungssumme bestehen bleibt. Eine abgerufene Leistung ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

V. Sonderformen

1. Fondsgebundene Kapital-Lebensversicherung und fondsgebundene Rentenversicherung

31 Fondsgebundene Lebensversicherungen unterscheiden sich von konventionellen Lebensversicherungen dadurch, dass die Höhe der Leistungen direkt von der Wertentwicklung der in einem besonderen Anlagestock angesparten Vermögensanlagen abhängt, wobei üblicherweise die Sparanteile nur in Investmentanteilen angelegt werden. Die Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen gehören unter den gleichen Voraussetzungen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Erträge aus konventionellen Lebensversicherungen.

32 Eine der Höhe nach garantierte Leistung gibt es bei der fondsgebundenen Lebensversicherung in der Regel nicht, selbst der Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ist möglich (zu einem negativen Unterschiedsbetrag siehe Rz. 60).

33 Üblich sind Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer einen oder mehrere Investmentfonds selbst wählen kann, wobei er die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Versicherungsdauer in der Regel ändern kann (Switchen). Außerdem kann das Recht eingeräumt sein, bereits investierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten (Shiften). Solche Umschichtungen stellen keinen Zufluss dar.

34 Hinsichtlich der Versicherungsleistung kann vereinbart sein, dass der Versicherungsnehmer wählen kann, ob er statt einer Geldzahlung die Übertragung der Fondsanteile in sein Depot möchte. Sofern eine Übertragung der Fondsanteile erfolgt, ist als Versi-

cherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

2. Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

35 Zur steuerrechtlichen Behandlung von Leistungen aus einer Pensionskasse, aus einem Pensionsfonds oder aus einer Direktversicherung wird auf das BMF-Schreiben vom 17. November 2004, BStBl I 2004, S. 1065, Rzn. 216-224 verwiesen.

VI. Absicherung weiterer Risiken

36 Neben dem der Versicherung zugrunde liegenden charakteristischen Hauptrisiko können weitere Risiken (Nebenrisiken) in Form einer Zusatzversicherung oder innerhalb einer einheitlichen Versicherung abgesichert sein. Üblich sind dabei die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Unfalltod-, Pflege- und die Dread-Disease-Absicherung. Bei einer Dread-Disease-Absicherung wird bei Eintritt einer schweren Krankheit geleistet (engl. dread disease = furchtbare Krankheit, schlimme Leiden).

Enthält der Versicherungsvertrag andere als die oben angeführten Nebenrisiken und ist der Eintritt dieses Risikos zu erwarten oder durch die versicherte Person herbeiführbar, so dass es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um eine Fälligkeitsregelung handelt (z. B. Beginn der Ausbildung, Heirat), ist die Kapitalauszahlung bei Eintritt eines solchen unechten Nebenrisikos als Erlebensfall-Leistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

37 Kapitalauszahlungen bei Eintritt eines (echten) Nebenrisikos sind nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Besteht die Leistung der weiteren Absicherung in einer Beitragsbefreiung für den Hauptvertrag, ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ein rechnerischer Ausgleichsposten in Höhe der angenommenen oder tatsächlich durch das Versicherungsunternehmen übernommenen Beiträge bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags ertragsmindernd zu berücksichtigen.

38 Überschüsse und sonstige Leistungen (z. B. Rückzahlung überhobener Beiträge) aus einer weiteren Absicherung sind grundsätzlich keine Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Der hierfür erforderliche Nachweis, dass die Überschüsse und sonstigen Leistungen aus einer weiteren Absicherung stammen, setzt voraus, dass das Versicherungsunternehmen den darauf entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die weitere Absicherung getrennt ausweist. In diesem Fall ist gegebenenfalls ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG für diese Beitragsbestandteile möglich.

39 Beitragsbestandteile für die Absicherung der Nebenrisiken mindern den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag nicht (vgl. Rz. 58).

VII. Erlebensfall oder Rückkauf

40 Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen nur der Erlebensfall oder der Rückkauf. Die Versicherungsleistung bei Eintritt des mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisikos (Tod, Unfall) rechnet nicht zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (hinsichtlich weiterer versicherter Risiken siehe Rzn. 36-38).

1. Erlebensfall

41 Alle Versicherungsleistungen, die vom Versicherungsunternehmen aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringen sind, ohne dass sich das versicherte Risiko realisiert hat (Risiko-Leistung) oder dass der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise vorzeitig beendet wurde (Rückkauf), sind Erlebensfall-Leistungen.

42 In der Regel tritt der Erlebensfall bei Ablauf der vereinbarten Versicherungslaufzeit ein. Es können im Versicherungsvertrag mehrere konkrete Teilauszahlungstermine oder zeitlich und der Höhe nach flexible Abrufmöglichkeiten bereits in der Ansparphase bzw. Aufschubphase vereinbart sein, so dass es mehrere Erlebensfälle gibt. Beispielsweise können bei einem Versicherungsvertrag mit 30-jähriger Laufzeit Teilauszahlungen nach 20 und nach 25 Jahren vorgesehen sein. Sofern es sich dabei lediglich um ein Wahlrecht des Begünstigten handelt, das nicht ausgeübt wird, liegt kein Erlebensfall vor. Zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags bei Teilauszahlungen siehe Rzn. 61-62.

43 Bei einer gestreckten Kapitalauszahlung (Teilauszahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rentenzahlung darstellen, vgl. Rz. 20) nach Ablauf der Versicherungslaufzeit liegt nur ein Erlebensfall zum Ablauftermin vor. Ein Zufluss ist jedoch erst mit Leistung des jeweiligen Teilbetrags gegeben. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass bei einer Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht für die Rentenzahlung optiert wird. In der Ausübung der Renten-Option liegt eine Verfügung über die auszahlbare Versicherungsleistung, die einen Zufluss begründet (vgl. Rz. 26).

44 Wenn sich der Steuerpflichtige das Kapital nach Erreichen des Ablauftermins nicht auszahlen lässt, sondern es gegen Entgelt oder auch ohne Entgelt bis zur Entscheidung über die endgültige Verwendung dem Versicherungsunternehmen überlässt (sog. Parkdepot), liegt aufgrund der erlangten Verfügungsmacht ein Zufluss vor. Wird die Fälligkeit einer Versicherungsleistung aufgrund einer nachträglichen Vertragsänderung während der Versicherungslaufzeit (Verlängerung der Versicherungslaufzeit) hinausgeschoben, liegt dagegen zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt kein Zufluss vor.

Eine laufende (z. B. jährliche) Auszahlung von Überschüssen (vgl. Rz. 14) stellt eine zugeflossene Erlebensfall-Leistung dar. Die Regelungen zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags bei Teilauszahlungen (siehe Rzn. 61-62) sind anzuwenden. Wird der Überschuss nicht zur Barauszahlung, sondern zur Reduzierung der laufenden Beitragszahlung verwendet, liegt zivilrechtlich eine Aufrechnung und damit ebenfalls eine zugeflossene Erlebensfall-Leistung vor. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags ist der Bruttobeitrag (einschließlich des durch Aufrechnung gezahlten Teils) in Ansatz zu bringen.

Ist jedoch von vornherein keine Auszahlung der laufenden Überschüsse, sondern eine Verrechnung mit den Beiträgen vereinbart, besteht also kein Wahlrecht zwischen Auszahlung und Verrechnung, liegt hinsichtlich der Überschüsse kein Erlebensfall und kein Zufluss von Erträgen vor. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags ist nur der Netto-Beitrag (vgl. Rz. 15) anzusetzen.

Beim Bonussystem (vgl. Rz. 16), bei der verzinslichen bzw. rentierlichen Ansammlung (vgl. Rz. 17) und bei der Schlussüberschussbeteiligung (vgl. Rz. 18) liegt ein Zufluss von Erträgen in der Regel erst bei Ablauf der Versicherungslaufzeit vor.

2. Rückkauf

Ein Rückkauf liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig ganz oder teilweise beendet wird (insbesondere aufgrund Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung). Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages ist regelmäßig vereinbart, dass das Versicherungsunternehmen einen Rückkaufswert zu erstatten hat (vgl. § 176 Abs. 1 VVG, der eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung des Rückkaufswertes bei Kapitalversicherungen auf den Todesfall mit unbedingter Leistungspflicht enthält). Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt. § 12 Abs. 4 Satz 1 Bewertungsgesetz ist nicht anwendbar. Ein teilweiser Rückkauf liegt insbesondere vor, wenn der Versicherungsvertrag das Recht enthält, durch Teilkündigung einen Teil der Erlebensfall-Leistung vorzeitig abzurufen.

In der Anfangszeit einer Versicherung ist der Rückkaufswert regelmäßig niedriger als die Summe der geleisteten Beiträge. Dies ergibt sich daraus, dass jeder Vertrag Abschlusskosten (z. B. Provision für den Versicherungsvermittler) verursacht, die zu tilgen sind. Außerdem behalten sich die Versicherer gewöhnlich vor, einen Abzug bei vorzeitiger Beendigung vorzunehmen (Stornoabschlag). Dadurch kann es insbesondere bei einem sehr frühzeitigen Rückkauf zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen.

VIII. Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat. Soweit eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung - AO - des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung (Erlebensfall-Leistung oder Rückkaufswert) ist, sind ihr die erzielten Erträge zuzurechnen.

In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts (vgl. Rz. 10) für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge. Bei einem widerruflichen Bezugsrecht wird der Bezugsberechtigte erst bei Eintritt des Erlebensfalls Steuerpflichtiger.

Bei einer Abtretung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung wird der Abtretungsempfänger (Zessionar) nur dann Steuerpflichtiger, wenn er und nicht der Abtretende (Zedent) die Erträge erzielt. Das Erzielen von Erträgen setzt voraus, dass nach den getroffenen Vereinbarungen die Versicherungsleistung das Vermögen des Zessionars und nicht das des Zedenten mehren soll. Dient beispielsweise die Versicherungsleistung dazu, eigene Verbindlichkeiten des Zedenten gegenüber dem Zessionar zu tilgen, bleibt der Zedent Steuerpflichtiger. Typischerweise werden durch die Versicherungsleistung bei Eintritt des Sicherungsfalles bei einer Sicherungsabtretung oder bei Einziehung und Verwertung durch einen Pfandgläubiger eigene Verbindlichkeiten des Zedenten bzw. des Pfandschuldners getilgt, so dass regelmäßig der Zedent bzw. der Pfandschuldner Steuerpflichtiger der Erträge bleibt.

IX. Berechnung des Unterschiedsbetrags

Die Ermittlung des Ertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Versicherung im Privatvermögen hält. Gehört der Versicherungsvertrag zu dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen, sind die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug gelten aber auch in diesen Fällen die Vorschriften für Versicherungen im Privatvermögen (vgl. Rzn. 84 ff.).

1. Versicherungsleistung

Versicherungsleistung ist grundsätzlich der Gesamtbetrag der zugeflossenen Geldleistungen (zur Übertragungsoption bei fondsgebundenen Lebensversicherungen siehe Rz. 34). In der Versicherungsleistung enthalten sind die angesammelten Sparanteile, die garantierte Verzinsung der Sparanteile und Überschüsse aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Auszusondern sind die Überschussanteile und sonstige Leistungen aus Nebenrisiken (vgl. Rz. 38).

2. Summe der entrichteten Beiträge

Versicherungsbeiträge (Prämien) sind die aufgrund des Versicherungsvertrages erbrachten Geldleistungen. Hierzu gehören auch die Ausfertigungsgebühr, Abschlussgebühr und die Versicherungssteuer. Provisionen, die der Versicherungsvermittler von der Versicherungsgesellschaft erhält und die dieser an den Steuerpflichtigen weiterleitet, oder Provisionen, die der Steuerpflichtige unmittelbar von der Versicherungsgesellschaft erhält (sog. Eigenprovisionen), mindern die Summe der entrichteten Beiträge (BFH-Urteil vom 2. März 2004, BStBl II 2004, 506). Eine Vermittlungsprovision, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages an einen Versicherungsvermittler erbracht wird, ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags ertragsmindernd anzusetzen. Für Zwecke der Kapitalertragsteuer ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Zahlung der Provision an den Vermittler gegenüber dem Versicherungsunternehmen belegt.

Zur Höhe der entrichteten Beiträge in den Fällen der Beitragsverrechnung siehe Rzn. 45 und 46. Der beim Bonussystem (vgl. Rz. 16) für eine Erhöhung der Versicherungsleistung verwendete Überschussanteil stellt keinen entrichteten Beitrag dar.

Die im Beitrag enthaltenen Anteile zur Absicherung des charakteristischen Hauptrisikos (Todesfallrisiko bei einer Lebensversicherung, Unfallrisiko sowie das Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall bei einer Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung) mindern den steuerpflichtigen Ertrag. Beitragsanteile, die das Versicherungsunternehmen aufgrund individueller oder pauschaler Kalkulation den Nebenrisiken (Rzn. 36 ff.) zugeordnet hat, sind bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nicht ertragsmindernd anzusetzen.

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ist es grundsätzlich unerheblich, wer die Versicherungsbeiträge aufgewendet hat. Auch Beiträge, die nicht der Steuerpflichtige aufgewendet hat, mindern den steuerpflichtigen Ertrag.

3. Negativer Unterschiedsbetrag (Verlust)

Insbesondere in den Fällen eines frühzeitigen Rückkaufs (vgl. Rz. 49) des Versicherungsvertrags kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen. Ist die Einkunftserzielungsabsicht zu überprüfen, ist vom hälftigen Unterschiedsbetrag als Ertrag auszugehen, wenn nach dem vereinbarten Versicherungsverlauf die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt worden wären (vgl. BFH-Urteil vom 6. März 2003, BStBl II 2003, 702; zum Ansatz der Werbungskosten vgl. Rz. 81).

4. Teilleistungen

Bei Teilleistungen (Teilauszahlungen, Auszahlungen in Form von wiederkehrenden Bezügen, die keine Rentenzahlung darstellen, sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen) sind die anteilig entrichteten Beiträge von der Auszahlung in Abzug zu bringen. Die anteilig entrichteten Beiträge sind dabei wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung} \times (\text{Summe der entrichteten Beiträge} - \text{bereits verbrauchte Beiträge})}{\text{Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Die hiernach ermittelten Beiträge sind höchstens in Höhe der Teilleistung anzusetzen. Die bereits für Teilleistungen verbrauchten Beiträge mindern die bei nachfolgenden Teilleistungen zu berücksichtigenden Beiträge. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags der letzten Teilleistung bzw. der Schlussleistung sind die noch nicht angesetzten Beiträge abzuziehen.

62 Beispiel 1: Teilauszahlung in der Ansparphase

Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung i. H. v. 5 000 €, geleistete Beiträge im Auszahlungszeitpunkt 10 000 €, Zeitwert der Versicherung im Auszahlungszeitpunkt 15 000 €; Restauszahlung nach weiteren 10 Jahren i. H. v. 25 000 €, geleistete Beiträge insgesamt: 20 000 €.

Lösung:

– Teilauszahlung i. H. v. 5 000 €

anteilige Beiträge: $\frac{5\,000 \times 10\,000}{15\,000} = 3\,333,33 \text{ €}$

Versicherungsleistung:	5 000,00 €
./. anteilig geleistete Beiträge:	3 333,33 € (= 33 %)
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	1 666,67 €

– Restauszahlung i. H. v. 25 000 €

Versicherungsleistung:	25 000,00 €
./. geleistete Beiträge (20 000 – 3 333,33)	16 666,67 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	8 333,33 €

Kontrollrechnung:

Versicherungsleistung:	5 000,00 € + 25 000,00 € = 30 000,00 €
Summe der Beiträge:	3 333,33 € + 16 666,67 € = 20 000,00 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG:	<u>10 000,00 €</u>

63 Beispiel 2: Auszahlung in Form eines wiederkehrenden Bezugs

Der Versicherungsvertrag sieht wiederkehrende Bezüge von jährlich 6 000 € für die Lebenszeit des Begünstigten, längstens jedoch für fünf Jahre vor. An Beiträgen wurden 12 000 € erbracht. Der Steuerpflichtige (männlich) hat zum Beginn der Auszahlung das 50. Lebensjahr vollendet.

Der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Sterbewahrscheinlichkeit ermittelte Zeitwert der Versicherung vor Auszahlung der jeweiligen Bezüge beträgt im

Jahr 01: 27 500

Jahr 02: 22 500

Jahr 03: 17 200

Jahr 04: 11 700

Jahr 05: 6 000

Lösung:

– anteilige Beiträge im Jahr 01: $\frac{6\,000 \times 12\,000}{27\,500} = 2\,618,18 \text{ €}$

Versicherungsleistung:	6 000,00 €
./. anteilig geleistete Beiträge:	2 618,18 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	3 381,82 €

– anteilige Beiträge im Jahr 02:

$$\frac{6\,000 \times (12\,000 - 2\,618,18)}{22\,500} = 2\,501,82 \text{ €}$$

Versicherungsleistung:	6 000,00 €
./. anteilig geleistete Beiträge:	2 501,82 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	3 498,18 €

Gesamtlösung:

Jahr	Versicherungsleistungen	anteilige Beiträge	Ertrag
01	6 000,00 €	2 618,18	3 381,82
02	6 000,00 €	2 501,82	3 498,18
03	6 000,00 €	2 400,00	3 600,00
04	6 000,00 €	2 297,44	3 702,56
05	6 000,00 €	2 182,56	3 817,44
Kontrollsumme	30 000,00 €	12 000,00	18 000,00

64 **Beispiel 3:** Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung

Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Ansparphase 20 Jahre, gezahlte Beiträge insgesamt 20 000 €, Zeitwert der Versicherung zum Ende der Ansparphase: 30 000 €, Ausübung des Kapitalwahlrechts in Höhe von 15 000 €, Verrentung des Restkapitals führt zu einer monatlichen garantierten Rente von 100 €.

Lösung:

– **Teilauszahlung** in Höhe von 15 000 €:

anteilige Beiträge: $\frac{15\,000 \times 20\,000}{30\,000} = 10\,000 \text{ €}$

Versicherungsleistung	15 000 €
./. anteilig geleistete Beiträge	10 000 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	5 000 €

– **Rentenzahlung:**

Jahresbetrag der Rente (ggf. zuzüglich Überschüsse) 1 200 €
zu versteuern nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb EStG.

X. Häftiger Unterschiedsbetrag

65 Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen.

1. Beginn der Mindestvertragsdauer

Für den Beginn der Mindestvertragsdauer bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns gelten zu lassen, wenn innerhalb von drei 66 Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und der erste Beitrag gezahlt wird; ist die Frist von drei Monaten überschritten, tritt an die Stelle des im Versicherungsschein bezeichneten Tages des Versicherungsbeginns der Tag der Zahlung des ersten Beitrages.

2. Neubeginn aufgrund von Vertragsänderungen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer, vgl. BFH vom 9. Mai 1974, BStBl II S. 633) geändert, führt dies nach 67 Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer. Bei einer Änderung der Person des Versicherungsnehmers ist steuerrechtlich grundsätzlich nicht von einem neuen Vertrag auszugehen.

a) Bei Vertragsabschluss vereinbarte künftige Vertragsänderungen

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung 68 des Vertrages führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.

b) Nachträglich vereinbarte Vertragsänderungen

Werden ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert bzw. gesenkt (z. B. Verkürzung der Laufzeit oder der Beitragszahlungsdauer, niedrigere Beitragszahlungen oder Versicherungssumme), so gilt steuerrechtlich der geänderte Vertrag als 69 "alter Vertrag", der unverändert fortgeführt wird.

Nachträglich vereinbarte Änderungen der Versicherungslaufzeit oder der Beitragszahlungsdauer bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, soweit nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird (z. B. nachträgliche Verlängerung der Versicherungslaufzeit und/oder der Beitragszahlungsdauer bei gleich bleibender Versicherungssumme aufgrund reduzierten Beitrags). 70

Nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen und Erhöhungen der Versicherungssumme gelten steuerlich im Umfang der Erhöhung 71 als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt.

c) Zahlungsschwierigkeiten

Wurden Versicherungsbeiträge oder die Versicherungssumme wegen Zahlungsschwierigkeiten des Versicherungsnehmers insbesondere wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels gemindert oder die Beiträge ganz oder teilweise befris- 72

tet gestundet, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von in der Regel drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen und die Beitragsrückstände nachentrichten. Die nachentrichteten Beiträge werden als auf Grund des ursprünglichen Vertrages geleistet angesehen.

73 Konnte der Versicherungsnehmer wegen Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel die vereinbarten Beiträge nicht mehr aufbringen und nach Behebung seiner finanziellen Schwierigkeiten die fehlenden Beiträge nicht nachentrichten, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb von in der Regel bis zu drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen. Maßnahmen zur Schließung der Beitragslücke (z. B. Anhebung der künftigen Beiträge, Leistungsherabsetzung, Verlegung von Beginn- und Ablauftermin) führen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.

3. Policendarlehen

74 Dienen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens, so steht dies der Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Ansatz des hälftigen Unterschiedsbetrag) nicht entgegen.

4. Teilleistungen teilweise vor dem 60. Lebensjahr und teilweise danach

75 Werden mehrere Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgekehrt (z. B. bei Teilauszahlungen und Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen), ist jeweils gesondert zu prüfen, ob § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zur Anwendung kommt. Die anteilig entrichteten Beiträge sind zu berücksichtigen.

76 Beispiel:

Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung i. H. v. 5000 €, vollendetes Lebensalter des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Teilauszahlung 55 Jahre, geleistete Beiträge zum Auszahlungszeitpunkt: 10000 €, Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt 15 000 €; Restauszahlung nach weiteren 10 Jahren i. H. v. 25000 € geleistete Beiträge insgesamt 20 000 €.

Lösung:

– Teilauszahlung i. H. v. 5 000 € (Laufzeit 10 Jahre, Alter 55)

Versicherungsleistung:	5 000,00 €
/. anteilig geleistete Beiträge:	
$(5\,000 : 15\,000 \times 10\,000)$	3 333,33 € (= 33 %)
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG	1 666,67 €

– Restauszahlung i. H. v. 25 000 € (Laufzeit 20 Jahre, Alter 65)

Versicherungsleistung:	25 000,00 €
/. geleistete Beiträge (20 000 – 3 333,33)	16 666,67 €
Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG	8 333,33 €
Davon anzusetzen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	4 166,67 €

5. Hälftiger Unterschiedsbetrag bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben

77 Sofern bei einer Kapitalversicherung auf verbundene Leben (vgl. Rz. 28) die Versicherungsleistung mehreren Steuerpflichtigen gemeinschaftlich zufließt, ist bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen, inwieweit er in seiner Person den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 bzw. Satz 2 EStG verwirklicht. Die Aufteilung der Erträge ist dabei nach Köpfen vorzunehmen, soweit kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

78 Beispiel:

Ehemann A schließt als Versicherungsnehmer eine Kapitalversicherung mit Sparanteil auf verbundene Leben ab. Versicherte Personen sind Ehemann A und Ehefrau B. Bei den steht das unwiderrufliche Bezugsrecht gemeinschaftlich zu. Laufzeit der Versicherung 20 Jahre. Erlebensfall-Leistung 30 000 €, geleistete Beiträge 20 000 €. A hat zum Auszahlungszeitpunkt das 62., B das 58. Lebensjahr vollendet.

Lösung:

Versicherungsleistung:	30 000 €
./. geleistete Beiträge:	20 000 €
Zwischensumme:	10 000 €
Auf Ehemann A entfallen 50 % = 5 000 €	
Davon anzusetzen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	2 500 €
Auf Ehefrau B entfallen 50 % = 5 000 €	
Davon anzusetzen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG	5 000 €

XI. Werbungskosten

79 Kosten, die durch den Versicherungsvertrag veranlasst sind, können als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Behandlung einer Vermittlungsprovision, die der Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages an den Versicherungsvermittler zahlt, siehe Rz. 56. Abschlusskosten, die durch die Beitragsleistung bezahlt werden (insbesondere die Vermittlungsprovision, die das Versicherungsunternehmen an den Vermittler erbringt), sind keine Werbungskosten.

80 Der entgeltliche Erwerb des Versicherungsvertrages durch einen Nicht-Unternehmer stellt eine steuerneutrale Vermögensumschichtung in der Privatsphäre dar. Die Aufwendungen für den Erwerb sind Anschaffungskosten und keine Werbungskosten.

81 Auch bei hälftigem Unterschiedsbetrag besteht der volle Werbungskostenabzug. § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anwendbar, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG keine Steuerbefreiung, sondern eine Sonderregelung zur Ermittlung des anzusetzenden Ertrags enthält.

XII. Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

1. Inländische Versicherungen

82 Bei Versicherungen, die im Inland Sitz, Geschäftsleitung oder Niederlassung haben, dient als Nachweis für die Höhe der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei positiven Kapitalerträgen die Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a EStG. Negative Kapitalerträge sind in der Regel durch eine Berechnung des Versicherungsunternehmens zu belegen.

2. Ausländische Versicherungen

83 Der Steuerpflichtige hat alle für die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und seiner Steuererklärung beizufügen (§ 90 Abs. 2 AO).

XIII. Kapitalertragsteuer

84 Dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG) unterliegen auch Teilleistungen (vgl. Rz. 61).

85 Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Unterschiedsbetrag, im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG der halbe Unterschiedsbetrag.

86 Kapitalertragsteuer ist nach § 44a EStG nicht einzubehalten, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt oder soweit ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.

87 Die Kapitalertragsteuer wird von den inländischen Versicherungsunternehmen auch von den Erträgen aus Versicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erhoben, bei denen der Steuerpflichtige nur beschränkt steuerpflichtig ist (§§ 1 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Sie hat in diesen Fällen nach § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG abgeltende Wirkung. Niedrigere Quellensteuerhöchstsätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen sind im Erstattungsverfahren nach § 50d Abs. 1 EStG geltend zu machen.

XIV. Anwendungsregelungen

1. Zeitliche Abgrenzung von Altverträgen zu Neuverträgen

88 Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neu gefasst worden. Nach § 52 Abs. 36 EStG ist für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge (Altverträge) § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (a. F.) weiter anzuwenden. Damit besteht insbesondere die Steuerbefreiung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a. F. für Altverträge fort.

Für die Frage, ob noch § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. anzuwenden ist, kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Die Regelung zur Rückdatierung (Rz. 66) ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden. Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer zustande. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung kann jedoch verzichtet werden, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat (§ 151 BGB). Bei Lebensversicherungsverträgen kann aufgrund der regelmäßig erforderlichen Risikoprüfung da-
89 von ausgegangen werden, dass eine ausdrückliche Annahmeerklärung erfolgt. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist unter dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines zu verstehen. Wenn der Steuerpflichtige geltend macht, der Vertragsschluss sei vor dem Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines erfolgt, hat er dies durch geeignete Dokumente (z. B. Annahmeerklärung des Versicherers) zu belegen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung nachweist, sondern es ist auf das Datum der Annahmeerklärung abzustellen.

2. Weitergeltung von BMF-Schreiben

Die BMF-Schreiben vom 22. August 2002 - IV C 4 - S 2221 - 211/02 - (BStBl I S. 827), vom 15. Juni 2000 - IV C 4 - S 2221 - 86/00 - (BStBl I S. 1118), vom 13. November 1985 - IV B 4 - S 2252 - 150/85 - (BStBl I S. 661) und vom 31. August 1979 - IV B
90 4 - S 2252 - 77/79 - (BStBl I S. 592) sind für Altverträge weiterhin anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 25. November 2004 - IV C 1 - S 2252 - 405/04 - (BStBl I S. 1096) wird aufgehoben.

3. Vorratsverträge

Im Abschluss so genannter Vorratsverträge ist regelmäßig ein steuerrechtlicher Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO
91 zu sehen. Bei Versicherungsverträgen, die zwar noch im Jahr 2004 abgeschlossen werden, bei denen der vereinbarte Versicherungsbeginn aber erst nach dem 31. März 2005 liegt, kommt steuerlich der Vertragsabschluss zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Versicherung beginnt.

4. Vertragsänderungen bei Altverträgen

Ergänzend zu dem BMF-Schreiben vom 22. August 2002 - IV C 4 - S 2221 - 211/02 - (BStBl I S. 827) gilt für Beitragserhöhungen bei Altverträgen Folgendes: Ob im Falle von bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsanpassungen in vollem Umfang ein Altvertrag vorliegt, hängt davon ab, ob die vereinbarten Beitragsanpassungen als rechtsmissbräuchlich einzustufen sind (BMF-Schreiben vom 22. August 2002, BStBl I S. 827, Rz. 38). Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beitragserhöhung pro Jahr 20 v. H. des bisherigen Beitrags nicht übersteigt. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Beitragserhöhung durch Anwendung eines Vorhundertssatzes oder eines vergleichbaren Dynamisierungsfaktors, bezifferter Mehrbeträge oder durch im Voraus festgelegte feste Beiträge ausgedrückt wird. Im Falle einer Beitrags-
92 erhöhung pro Jahr um mehr als 20 v. H. des bisherigen Beitrags handelt es sich nicht um einen Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten,

- wenn die jährliche Beitragserhöhung nicht mehr als 250 € beträgt oder
- wenn der Jahresbeitrag bis zum fünften Jahr der Vertragslaufzeit auf nicht mehr als 4 800 € angehoben wird und der im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlende Versicherungsbeitrag mindestens 10 v. H. dieses Betrages ausmacht oder
- wenn der erhöhte Beitrag nicht höher ist als der Beitrag, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 v. H. seit Vertragsabschluss ergeben hätte.

Ist die Erhöhung der Beitragsleistung als missbräuchlich einzustufen, sind die insgesamt auf die Beitragserhöhung entfallenden Vertragsbestandteile steuerlich als gesonderter neuer Vertrag zu behandeln. Der neue Vertrag gilt in dem Zeitpunkt als abge-
93 schlossen, zu dem der auf den Erhöhungsbetrag entfallende Versicherungsbeginn erfolgt. Wenn die Beitragshöhe in den Kalenderjahren 2005 oder 2006 gesenkt wird und nunmehr die o. a. Grenzen nicht überschritten werden, ist kein Gestaltungsmissbrauch und steuerlich kein gesonderter neuer Vertrag anzunehmen.

Es wird nicht beanstandet, wenn das Versicherungsunternehmen als Einnahmen aus einem Vertrag, für den aufgrund einer Vertragsänderung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 22. August 2002 (BStBl I S. 827) für den "alten Vertrag" § 20 Abs. 1
94 Nr. 6 EStG a. F. und für den "neuen Vertrag" § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n. F. Anwendung findet, insgesamt die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zugrunde legt, wenn der Steuerpflichtige dem zugestimmt hat.

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG n. F. ist für den "neuen Vertrag" entsprechend anzuwenden.

5. Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes

Fälle, in denen Eltern für ihr minderjähriges Kind einen Versicherungsvertrag dergestalt vor dem 31. Dezember 2004 abschlie-
95 ßen, dass das Kind Versicherungsnehmer wird, sind folgendermaßen zu behandeln:

Nach § 1643 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1822 Nr. 5 BGB bedarf ein Vertrag der Genehmigung des Familiengerichts, wenn durch den Vertrag der Minderjährige zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird und das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortauern soll. Enthält der Versicherungsvertrag eine Beitragszahlungsverpflichtung über den 19. Geburtstag hinaus, ist somit eine Genehmigung erforderlich. Wird das Kind volljährig, so tritt seine Genehmigung an die Stelle des Familiengerichts (§ 1829 Abs. 3 BGB). Solange keine Genehmigung erteilt wurde, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 184 Abs. 1 BGB wirkt eine Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (ex tunc). Bei Genehmigung gilt der Vertrag als noch in 2004 geschlossen. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

97 Wird die Genehmigung nicht erteilt und erfolgt eine Rückabwicklung des Leistungsverhältnisses (§ 812 BGB), sind die in den Rückabwicklungsansprüchen enthaltenen Zinsanteile nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (www.bundesfinanzministerium.de) bereit.

Im Auftrag

G i e r l i c h

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 12. Januar 2006

IV C 1 - S 2400 - 1/06

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Verfahren zur Entlastung vom Kapitalertragsteuerabzug für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

BMF-Schreiben vom 5. November 2002 - IV C 1 - S 2400 - 27/02 - (BStBl I S. 1346)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für das Verfahren zur Entlastung vom Kapitalertragsteuerabzug für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen Folgendes:

Das BMF-Schreiben vom 5. November 2002 (BStBl I S. 1346) zu Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer (§§ 44-44c EStG) wird wie folgt geändert:

Rz. 32 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG und die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Frestellungsbescheides überlassen wird, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist.

Die Vorlage des Frestellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen."

Rz. 35 wird wie folgt neu gefasst:

"Für Zwecke der Erstattung von Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 44a Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 45b EStG und der hälftigen Erstattung von Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 44a Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 45b EStG ist eine NV-Bescheinigung (NV 2 B) zu erteilen."

Dieses Schreiben steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Finanzverwaltung

BdW

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 8. Dezember 2005

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer, soweit die Zuständigkeit nicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 7a Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes oder § 10 Abs. 1 Satz 2 des Feuerschutzsteuergesetzes einem anderen Finanzamt übertragen ist,

a) "2.

dem Finanzamt für alle Finanzämter des Lan-
Heidelberg des Baden-Württemberg,“.

In Nummer 16 werden die Worte

„dem Finanzamt für die Finanzämter Bad Urach,
Reutlingen Balingen, Biberach, Ehingen,
Friedrichshafen, Ravensburg,
Sigmaringen, Tübingen, Über-
lingen, Ulm und Wangen,

1. **dem Finanzamt für die Finanzämter Aalen,**
Tauberbischofsheim Backnang, Bietigheim-Bissin-
gen, Böblingen, Esslingen,
Göppingen, Heidenheim, Heil-
bronn, Leonberg, Ludwigsburg,
b) **Nürtingen, Öhringen, Schorn-**
dorf, Schwäbisch Gmünd,
Schwäbisch Hall, Stuttgart I,
Stuttgart II, Stuttgart III, Stutt-
gart-Körperschaften und Waib-
lingen,“

durch die Worte

„dem Finanzamt
Tauberbischofsheim

für die Finanzämter Aalen,
Backnang, Bad Urach, Balin-
gen, Biberach, Bietigheim-Bis-
singen, Böblingen, Ehingen,
Esslingen, Friedrichshafen,
Göppingen, Heidenheim, Heil-
bronn, Leonberg, Ludwigsburg,
Nürtingen, Öhringen, Ravens-
burg, Reutlingen, Schorndorf,
Schwäbisch Gmünd, Schwä-
bisch Hall, Sigmaringen, Stutt-
gart I, Stuttgart II, Stuttgart III,
Stuttgart-Körperschaften, Tü-
bingen, Überlingen, Ulm, Waib-
lingen und Wangen,“

ersetzt.

Die Nummern 18 bis 24 erhalten folgende Fassung:

die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung)

- a) der Großbetriebe mit einem Umsatz von mehr als 300 Millionen Euro,
der Konzerne und konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Grö-
- b) Benklassen) mit einem Gesamtumsatz (ohne Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) von mehr als 300 Millionen Euro,
- c) der sonstigen zusammenhängenden Unternehmen mit einem Gesamtumsatz (ohne Umsätze aus land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben) von mehr als 300 Millionen Euro,
- d) der Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen,
- e) der Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 750 Millionen Euro,
- f) der steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) mit einer Ge-
samtsumme der Einnahmen von mehr als 300 Millionen Euro,
- g) der Gebietskörperschaften mit den Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG und der Energie-, Wasser-
versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden oder deren Anteile ganz
oder mehrheitlich von einer Gebietskörperschaft gehalten werden, mit einem Gesamtumsatz von mehr als 300
Millionen Euro,

c)

dem Zentralen
Konzernprü-
fungsamt Stutt-
gart

für alle Finanzämter des
Landes Baden-Württemberg,

die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung) der Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 150 bis zu 750 Millionen Euro

dem Finanzamt Heidelberg	für die Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim,
dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt	für die Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt,

die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung) der Bauherrngemeinschaften, Erwerbergemeinschaften und der geschlossenen Immobilienfonds

dem Finanzamt Freiburg-Stadt	für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen,
dem Finanzamt Heidelberg	für die Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim,
dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt	für die Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt,
20. dem Finanzamt Öhringen	für die Finanzämter Aalen, Backnang, Bad Urach, Balingen, Biberach, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Ehingen, Esslingen, Friedrichshafen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften, Tauberbischofsheim, Tübingen, Überlingen, Ulm, Waiblingen und Wangen,

die allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung)

der anderen gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen) und der Klein- und Kleinstbetriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der AG & Co. KG einschließlich der Komplementär-GmbH/AG aller Größenklassen), mit Ausnahme der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine und nichtrechtsfähigen Zweckvermögen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts,

der in Nummer 18 Buchst. b und c nicht genannten Konzerne, konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, bei

b) denen mindestens ein Unternehmen ein Betrieb im Sinne von Buchstabe a ist, wobei die Finanzämter der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen mit Zuständigkeit für die Konzernspitze jeweils für alle zu dem Konzern gehörenden abhängigen Konzernunternehmen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen zuständig sind,

c) der in Nummer 18 Buchst. e und Nummer 19 nicht genannten Kreditinstitute,

d) der in Nummer 18 Buchst. f und g nicht genannten Körperschaften und Gebietskörperschaften,

e) der Verlustzuweisungsgesellschaften,

f) der Personen, deren Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 500 000 Euro liegt,

dem Finanzamt Aalen	für die Finanzämter Heiden- heim und Schwäbisch Hall, so- weit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Blaufelden, Crails- heim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach und Wallhausen betroffen sind,
dem Finanzamt Balingen	für das Finanzamt Sigmarin- gen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Beuron, Bingen, Gammertingen, Herd- wangen-Schönach, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Krau- chenwies, Leibertingen, Meß- kirch, Neufra, Ostrach, Pfullen- dorf, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Verin- genstadt und Wald betroffen sind,
dem Finanzamt Bruchsal	für das Finanzamt Karlsruhe- Durlach,
dem Finanzamt Esslingen	für die Finanzämter Nürtingen, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Aichtal, Altdorf, Al- tenried, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhau- sen, Großbottlingen, Kohlberg, Neckartailfingen, Neckartenzlin- gen, Neuffen, Nürtingen, Ober- boihingen, Schlaitdorf, Unteren- singen, Wendlingen am Neckar und Wolfschlugen betroffen sind, und Stuttgart III,
dem Finanzamt Freiburg-Stadt	für das Finanzamt Freiburg- Land, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Au, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottin- gen, Bollschweil, Bötzingen, Breisach am Rhein, Buchen- bach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Glottertal, Gotten- heim, Gundelfingen, Hartheim, Heitersheim, Heuweiler, Hor- ben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhau- sen, Münstertal/Schwarzwald, Oberried, Pfaffenweiler, St. Pe-

die Außenprüfung (Betriebsprüfung)

a) der Groß- und Mittelbetriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 EStG),

der gewerblichen Groß- und Mittelbetriebe, die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion betreiben (gewerbliche Gärtnereien, einschließlich Gartengestaltung und Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnereien, Baumschulen,

b) len, gewerbliche Tierzucht und Tierhaltung, Binnenfischerei, Fischzucht und fischwirtschaftliche Dienstleistungen), ohne die Dienstleistungs-, Handels- und Baunebenbetriebe (Gartenarchitekten, Blumengeschäfte)

dem Finanzamt
Offenburg

für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen,

dem Finanzamt
Karlsruhe-Stadt

für die Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Heidelberg, Karlsruhe-Durlach, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Mühlacker, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim,

dem Finanzamt
Ehingen

für die Finanzämter Aalen, Backnang, Bad Urach, Balingen, Biberach, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Esslingen, Friedrichshafen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Öhringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften, Tauberbischofsheim, Tübingen, Überlingen, Ulm, Waiblingen und Wangen,

22.

aller übrigen buchführungspflichtigen Betriebe im Sinne der Buchstaben a und b

c)

dem
Finanzamt
Offenburg

für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen,

die Außenprüfung (Betriebsprüfung) der gewerblichen Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe folgender Unternehmensarten: Mahlmühlen, Schälmaschinen, Großhandel mit Getreide, Saaten, Futter, Dünger (einschließlich Genossenschaften), Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten (einschließlich Genossenschaften) und Viehgroßhandel (Großhandel mit lebendem Vieh)

23. dem Finanzamt
Offenburg

für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen,

die Durchführung der Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern mit mehr als 300 Arbeitnehmern und bei den mit diesen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen

24.

dem Finanzamt Ehingen	für die Finanzämter Bad Urach, Balingen, Biberach, Friedrichs- hafen, Göppingen, Heidenheim, Ravensburg, Sigmaringen, Überlingen, Ulm und Wangen,
dem Finanzamt Freiburg-Stadt	für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offen- burg, Rottweil, Singen, Tuttlin- gen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen,
dem Finanzamt Heilbronn	für die Finanzämter Aalen, Backnang, Öhringen, Schorn- dorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Tauber- bischofsheim und Waiblingen,
dem Finanzamt Karlsruhe-Dur- lach	für die Finanzämter Baden-Ba- den, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Heidelberg, Karlsruhe-Stadt, Mannheim- Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Mühlacker, Pforz- heim, Rastatt, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim,
dem Finanzamt Stuttgart-Kör- perschaften	für die Finanzämter Bietigheim- Bissingen, Böblingen, Esslin- gen, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Reutlingen, Stutt- gart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Tübingen,“.

d) Die Nummern 25 bis 28 werden gestrichen.

e) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 25.

Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 26 und erhält folgende Fassung:

die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 AO

a) in den Fällen des § 20a AO oder der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung,

in Fällen illegaler Beschäftigung, bei denen die Zuständigkeit nach § 17 der Zuständigkeitsverordnung Justiz über-
tragen wurde und für die nach § 386 AO die Staatsanwaltschaft zuständig ist,

f)

"26.

b)

für die Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Emmendingen, Ettlingen, Freiburg-Stadt, Freudenstadt, Heidelberg, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Mühlacker, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Rottweil, Schwetzingen, Singen, Sinsheim, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen, Waldshut-Tiengen und Weinheim,

für die Finanzämter Aalen, Backnang, Bad Urach, Baltingen, Biberach, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Ehingen, Esslingen, Friedrichshafen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Öhringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften, Taubertal, Tübingen, Überlingen, Ulm, Waiblingen und Wangen.“.

2. In § 2 wird die Angabe "17. Dezember 1987 (BStBl I S. 802)" durch die Angabe "15. März 2000 (BStBl I S. 368)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Dezember 2005

3 - O 2115/33

Stratthaus
Finanzminister

Finanzverwaltung

NW

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 19. Dezember 2005

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 232),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
10. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
- 15.

des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599),

17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),

zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 3.a, 3.b und 4 werden wie folgt gefasst:

"Anlage 3.a

zur Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987

(neugefasst durch Verordnung vom
19. Dezember 2005 [GV. NRW. 2006 S. 5],
in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006)

Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer/Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Oberfinanzdirektion Rheinland

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land in Solingen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

1. bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbe-
 - a) trieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düssel-
 - 1.1 dorf zuständig ist,
 - b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die
- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- e)
- von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der
- bb) Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu e): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- a)
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die
- 1.2 c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt und Düsseldorf-Nord

- bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, des Wirtschaftsabschnitts "Energie- und Wasserversorgung", soweit nicht die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind,
- e)
- f) bei Großbetrieben des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

bei Betrieben aller Größenklassen

- g) aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

- 1.3 d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd

bei Betrieben aller Größenklassen

- e) aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe",

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres

zu e) und f): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen in Essen

übertragene Zuständigkeiten:

1.4 Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die

- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen "Metallerzeugung und -bearbeitung" sowie "Kohlenbergbau, Torfgewinnung",

- f) bei Großbetrieben der unter e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- a) trieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

1.5

bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die

- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",

- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel

bei Betrieben aller Größenklassen

aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

g)

von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der

bb) Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu g): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf Altstadt, Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Nord, Düsseldorf Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbe-

a) trieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die

c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

1.6

bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der

d) sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",

f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf Altstadt, Düsseldorf Mettmann, Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Nord, Düsseldorf Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Mülheim an der Ruhr, Neuss I, Neuss II, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen in Aachen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört,
- a) hört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die
- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören
- 2.1**

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- g)
- von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben
- bb)
- bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung "Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau" und der Wirtschaftsgruppen
- h) "Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik", "Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips" und "Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips",
- i) bei Großbetrieben der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu g) bis i): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn

2.2 *übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb ge-
- a) hört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
 - b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die
- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
 - d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

bei Betrieben aller Größenklassen

- g)
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",
 - bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- 2.3** bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb ge-
- a) hört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
 - b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,

- bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die
- c) nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe" und der Wirtschaftsunterklasse "Hörfunk- und Fernsehanstalten",
- e)

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln"

"Anlage 3.b

zur Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987

(neugefasst durch Verordnung
vom 19. Dezember 2005 [GV. NRW. 2006 S. 5],
in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006)

Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer/Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

Oberfinanzbezirk Münster der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- 3** bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb
- 3.1** a) gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen

der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford, Wiedenbrück

bei Betrieben aller Größenklassen

h) aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold in Detmold

übertragene Zuständigkeiten:

3.2 Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfung)

a)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

bei Betrieben aller Größenklassen

der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

- c) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

3.3

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

- c) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

- cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest

bei Betrieben aller Größenklassen

- h) aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe",

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen in Hagen

3.4 übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

bei Betrieben aller Größenklassen

der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Säugetieren",

c) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne in Herne

übertragene Zuständigkeiten:

3.5 Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbe-

a) trieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

bei Betrieben aller Größenklassen

der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

c) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie bei Berufsverbänden,

d) die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",

h)

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheld, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

bei Betrieben aller Größenklassen

der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Samereien",

3.6 c) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, d) die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf"

"Anlage 4

zur Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987

(neugefasst durch Verordnung vom
19. Dezember 2005 [GV. NRW. 2006 S. 5],
in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006)

Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer/Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Oberfinanzdirektion Rheinland

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

- a) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung ent-
- bb) sprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß laufender Nummer
1.3 Buchstabe d) übernommen hat,

1.1

Aufgaben der Steuerfahndung,

- b) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß laufender Nummer
1.3 Buchstabe d) übernommen hat

1

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen

c) die unter Buchstabe b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50a Einkommensteuergesetz

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Essen in Essen

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

1.2

- aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
- a)
- bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung ent-
- sprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß laufender Nummer 1.3 Buchstabe d) übernommen hat,

Aufgaben der Steuerfahndung,

aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist

b)
oder

bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß laufender Nummer 1.3 Buchstabe d) übernommen hat

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal in Wuppertal

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
a)

bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,

b) Aufgaben der Steuerfahndung,
soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

- 1.3** c) die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Anlage 2.2a, laufende Nummer 1.10 Buchstabe a)

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fallgestaltungen

aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist,

d) oder

bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall übernommen hat

zu d): Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf, Essen und Wuppertal

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen in Aachen

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

- a) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung ent-
- bb) sprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß laufender Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat,

Aufgaben der Steuerfahndung,

2.1

aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln zuständig ist

- b)
- oder

bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß laufender Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich

- c) die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Anlage 2.2a, laufende Nummer 2.6 Buchstabe a)

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn in Bonn

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

a)

bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,

2.2

Aufgaben der Steuerfahndung,

- b) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln zuständig ist

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg

die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fallgestaltungen

- c)
- aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist,

oder

bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall übernommen hat

zu c): Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen, Bonn und Köln

d) die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer,

e) die landesinterne Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen in bezirksübergreifenden Fällen, soweit dies erforderlich ist,

f) das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen auf Landesebene zur Aufdeckung und Ermittlung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer

zu d) bis f): Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln in Köln

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

a) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß laufender Nummer 2.2

2.3 Buchstabe c) übernommen hat,

Aufgaben der Steuerfahndung

b) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß laufender Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfürth

c) die unter Buchstabe b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50a Einkommensteuergesetz

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Oberfinanzbezirk Münster der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld in Bielefeld

3 *übertragene Zuständigkeiten:*

3.1

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

a)

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall gemäß laufender Nummer 3.4 Buchstabe c) übernommen hat,

Aufgaben der Steuerfahndung,

aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist

b)
oder

bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall gemäß laufender Nummer 3.4 Buchstabe c) übernommen hat

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück

c) die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Anlage 2.2a, laufende Nummer 3.11 Buchstabe a)

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum in Bochum

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
a)

bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,

b) Aufgaben der Steuerfahndung

3.2 zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Herne-Ost, Herne-West, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Soest

c) die unter Buchstabe b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fallgestaltungen

d) aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist,

oder

bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum den Fall übernommen hat

zu d): Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum und Hagen

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen in Hagen

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,

- a) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung ent-
- bb) sprechend anzuwenden sind,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum den Fall gemäß laufender Nummer 3.2 Buchstabe d) übernommen hat,

3.3

Aufgaben der Steuerfahndung,

soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum

- aa) zuständig ist
- b)

oder

bb) den Fall gemäß laufender Nummer 3.2 Buchstabe d) übernommen hat

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Witten

Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster in Münster

übertragene Zuständigkeiten:

Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren - ohne Kassenaufgaben -

- aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
- a)

3.4

- bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung ent-
- sprechend anzuwenden sind,

- b) Aufgaben der Steuerfahndung,
- soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist

zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Hamm, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf

die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fallgestaltungen

aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist,

c) oder

bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,

wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall übernommen hat

zu c): Bezirke der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld und Münster".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf 19. Dezember 2005

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s e n

Investitionszulage

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 20. Januar 2006

IV C 3 - InvZ 1015 - 1/06

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Vertretungen der Länder
beim Bund

Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2005 für betriebliche Investitionen

Sitzung mit den für die Einkommensteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 7. bis 9. Dezember 2005 (ESt VII/05 - TOP 15)

9 Anlagen

Inhaltsübersicht	Rz.
Erster Teil - Materiellrechtliche Vorschriften	
I. Anspruchsberechtigter	1-10
1. Allgemeines	1
2. Steuerpflichtige i. S. d. Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes	2-4
3. Personengesellschaften und Gemeinschaften	5-9
4. Rechtsnachfolge	10
II. Begünstigte Investitionen	11-135
1. Begünstigung beweglicher Wirtschaftsgüter	11-67
1.1. Anlagevermögen	13-18
1.2. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter	19-23
1.3. Neue Wirtschaftsgüter	24-27
1.4. Ausschluss von geringwertigen Wirtschaftsgütern, kein Ausschluss kurzlebiger Wirtschaftsgüter	28-30
1.5. Ausschluss von Personenkraftwagen	31-34
1.6. Ausschluss von Luftfahrzeugen	35
1.7. Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- und weitere Voraussetzungen	36-59
1.7.1. Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet	37-43
1.7.2. Verbleiben in einer Betriebsstätte im Fördergebiet	44-51
1.7.3. Unschädliches vorzeitiges Ausscheiden	52-53
1.7.4. Private Nutzung von nicht mehr als 10 %	54-55
1.7.5. Verbleiben in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige	56-59
1.8. Bescheinigungsverfahren	60-67
2. Begünstigung betrieblich genutzter Gebäudeneubauten	68-82
2.1. Gebäude	68-71
2.2. Neues Gebäude	72-76
2.3. Verwendungsvoraussetzung	77-81

2.4.	Kumulationsverbot	82
3.	Abgrenzung der begünstigten Wirtschaftszweige	83-94
4.	Erstinvestitionen	95-101
5.	Investitionsfristen	102-103
6.	Investitionsbeginn	104-112
7.	Investitionsabschluss	113-116
8.	Investitionszulagensätze	117-135
8.1.	Erhöhte Förderung für kleine und mittlere Unternehmen i. S. d. Empfehlung der Europäischen Kommission (KMU)	122-128
8.2.	Höhere Förderung von Investitionen im Randgebiet des Fördergebiets	129-132
8.3.	Einschränkung der erhöhten Förderung von Investitionen in der Arbeitsmarktreion Berlin	133-135

Zweiter Teil - Bemessungsgrundlage der Investitionszulage

1.	Allgemeines	136-141
2.	Anschaffung oder Herstellung	142-144
3.	Teillieferung	145-146
4.	Anschaffungskosten	147-149
5.	Herstellungskosten	150-152
6.	Anzahlungen auf Anschaffungskosten	153
7.	Teilherstellungskosten	154
8.	Anschaffungskosten bei Teillieferung	155-156

Dritter Teil - Vorbehalte aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften

I.	Multisektoraler Regionalbeihilferahmen	157-170
1.	Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission in Fällen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997	157-159
2.	Anwendung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002	160-170
2.1.	Allgemeines	160-161
2.2.	Absenkung der Fördersätze und Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission	162-170
II.	Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	171-174
III.	Einschränkung der Förderung in sensiblen Sektoren	175-196
1.	Allgemeines	175-176
2.	Stahlindustrie	177
3.	Schiffbau	178-181
4.	Kraftfahrzeug-Industrie	182
5.	Kunstfaserindustrie	183
6.	Landwirtschaftssektor	184-192
7.	Fischerei und Aquakulturen	193-194
8.	Verkehrssektor	195-196

Vierter Teil - Verfahrensrechtliche Vorschriften

I.	Antragstellung	197-209
1.	Allgemeines	197
2.	Antragsberechtigung	198-199
3.	Antragsfrist	200-202

4.	Form und Inhalt des Antrags	203-209
II.	Gewährung und Festsetzung der Investitionszulage	210-220
1.	Zuständiges Finanzamt	210-211
2.	Gesondertes Feststellungsverfahren	212-213
3.	Investitionszulagenbescheid	214-217
4.	Aufhebung und Änderung des Investitionszulagenbescheids	218-220
III.	Weitere Verfahrensvorschriften	221-233
1.	Zulässigkeit von Billigkeitsmaßnahmen	221
2.	Stundung fälliger Steuern im Hinblick auf später fällig werdende Investitionszulagenansprüche	222
3.	Abtretung, Pfändung und Verpfändung von Ansprüchen auf Investitionszulage	223
4.	Zinsen und Säumniszuschläge	224-225
5.	Haftung	226
6.	Verfolgung von Straftaten	227-229
7.	Mitteilungspflichten gem. § 31a AO	230-233
	Fünfter Teil - Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage	234

Das Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961, BStBl I S. 943) sieht Investitionszulagen für betriebliche Investitionen gem. § 2 InvZulG 2005 in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet vor. Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990.

Die im InvZulG 2005 verwendeten Begriffe, die dem Einkommensteuerrecht entnommen worden sind, sind nach den für die Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen auszulegen, soweit sich nicht aus dem InvZulG 2005, seinem Zweck und seiner Entstehungsgeschichte etwas anderes entnehmen lässt (BFH vom 18.5.1999 - BStBl II S. 619). Die Gewährung der Investitionszulage hängt aber nicht von der konkreten ertragsteuerlichen Behandlung ab. Beide Regelungsbereiche stehen verfahrensrechtlich selbstständig nebeneinander (BFH vom 9.12.1999 - BStBl 2001 II S. 311). Soweit das InvZulG 2005 mit Vorschriften früherer Investitionszulagengesetze und anderer Fördergesetze übereinstimmt, sind höchstrichterliche Entscheidungen auch für das InvZulG 2005 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung des InvZulG 2005 die folgenden Grundsätze:

Erster Teil

Materiellrechtliche Vorschriften

I. Anspruchsberechtigter

1. Allgemeines

Zur Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 sind unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige i. S. d. Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sowie Personengesellschaften und Gemeinschaften berechtigt, die bestimmte betriebliche Investitionen im Fördergebiet vornehmen. Investitionszulagenberechtigt i. S. d. § 1 Abs. 1 InvZulG 2005 ist grundsätzlich der Investor, der bürgerlich-rechtlicher Eigentümer des Wirtschaftsguts ist. Fallen bürgerlich-rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum auseinander, ist investitionszulagenberechtigter Investor der wirtschaftliche Eigentümer nach § 39 AO (BFH vom 9.12.1999 - BStBl 2001 II S. 311); vgl. auch Rzn. 18 und 76.

2. Steuerpflichtige i. S. d. Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Die Anspruchsberechtigung setzt nicht voraus, dass der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt wird. Im Ausland ansässige Steuerpflichtige sind nicht anspruchsberechtigt, wenn ihre inländischen Betriebsstätten nicht als Betriebsstätten im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens gelten und die Steuerpflichtigen deshalb nicht der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen (BFH vom 14.8.1997 - BStBl 1998 II S. 355).

(2) Von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften (einschließlich der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreiten Wohnungsgenossenschaften und Vereine sowie der nach § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Wissenschafts-

und Forschungseinrichtungen), Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nur anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (BFH vom 8.7.1994 - BStBl II S. 869). Vgl. Rz. 15.

4 (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur anspruchsberechtigt, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG). Wegen des Begriffs eines Betriebs gewerblicher Art wird auf R 6 KStR 2004 hingewiesen.

3. Personengesellschaften und Gemeinschaften

5 (1) Zu den anspruchsberechtigten Personengesellschaften gehören auch Innengesellschaften, die Mitunternehmerschaften sind, z. B. atypisch stille Gesellschaften. Zur Antragsberechtigung von atypisch stillen Gesellschaften wird auf Rz. 199 hingewiesen.

6 (2) Bei Wirtschaftsgütern, die zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter gehören, ist die Personengesellschaft anspruchsberechtigt (BFH vom 7.12.2000 - BStBl 2001 II S. 316). Bei einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung zwischen Schwesterpersonengesellschaften ist die Besitzpersonengesellschaft für die an die Betriebspersonengesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter anspruchsberechtigt (vgl. BMF vom 28.4.1998 - BStBl I S. 583, Tz. 2 f).

7 (3) Arbeitsgemeinschaften sind bei der Investitionszulage auch dann selbstständig anspruchsberechtigt, wenn bei ihnen eine gesonderte Feststellung der einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte nicht vorzunehmen ist (§ 180 Abs. 4 AO und § 2a GewStG).

8 (4) Bei Gesellschaften und Gemeinschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht, z. B. Laborgemeinschaften i. S. d. Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO, ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft für die Investitionszulage für Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 2 InvZuL 2005 anspruchsberechtigt. Nimmt eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Investition im Sinne von § 2 Abs. 1 InvZuL 2005 vor, ist aber jeder Miteigentümer anteilig zur Inanspruchnahme der Investitionszulage berechtigt. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn in diesen Fällen die Gesellschaft oder Gemeinschaft die Investitionszulage beansprucht.

9 (5) Grundstücksgemeinschaften sind zur Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 InvZuL 2005 für in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen genutzte Gebäudeneubauten im Privatvermögen berechtigt.

4. Rechtsnachfolge

10 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbfall, Vermögensübergang i. S. d. Umwandlungsgesetzes) tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein. Dies gilt auch dann, wenn ein Betrieb oder Teilbetrieb unentgeltlich übertragen (§ 6 Abs. 3 EStG) oder nach § 20 oder § 24 UmwStG in eine Kapital- oder eine Personengesellschaft eingebracht wird. Bei Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs im Wege der Einzelrechtsnachfolge in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen oder in eine Personengesellschaft übernimmt der Rechtsnachfolger die Anspruchsberechtigung nicht, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert angesetzt wird (§ 22 Abs. 3 erster Teilsatz und § 24 Abs. 4 UmwStG). Der Rechtsnachfolger kann in den Fällen der Übernahme der Anspruchsberechtigung die Investitionszulage beanspruchen, soweit sie nicht der Rechtsvorgänger zulässigerweise beantragt hat. Er kann die Investitionszulage auch dann beanspruchen, wenn die Voraussetzungen teilweise von ihm und teilweise von seinem Rechtsvorgänger erfüllt werden.

II. Begünstigte Investitionen

1. Begünstigung beweglicher Wirtschaftsgüter

11 (1) Begünstigt sind

- die Anschaffung oder Herstellung (Rz. 142 bis 144)
- abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Rz. 13 bis 23),
- die neu sind (Rz. 24 bis 27),
- die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter sind (Rz. 28 bis 30),
- die keine Personenkraftwagen (Rz. 31 bis 34) und keine Luftfahrzeuge sind (Rz. 35),
- die mindestens fünf Jahre bestimmte Zugehörigkeits-, Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen erfüllen (Rz. 37 bis 59),
- die Erstinvestitionen sind (Rz. 95 bis 101) und
- die innerhalb bestimmter Investitionszeiträume angeschafft, hergestellt, bestellt, herzustellen begonnen oder geliefert werden (Rz. 102 bis 116, 142 bis 146).

12 (2) Die Gewährung der Investitionszulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Wirtschaftsgut außerhalb des Fördergebiets hergestellt worden ist.

1.1 Anlagevermögen

- 13 (1) Anlagevermögen haben nur Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Denn einkommensteuerrechtlich kann ein Wirtschaftsgut nur dann zum Anlagevermögen gehören, wenn es dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zuzuordnen ist und damit kein Privatvermögen darstellt. Wirtschaftsgüter, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen dienen oder deren Verwendung nicht über die private Vermögensverwaltung hinausgeht, erfüllen daher nicht die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Anlagevermögen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 2005 (BFH vom 18.5.1999 - BStBl II S. 619).
- 14 (2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG kann Anlagevermögen nur vorliegen, wenn dieses im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG steht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können Anlagevermögen nur in ihren Betrieben gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG, R 6 KStR 2004) haben, soweit diese steuerpflichtig sind.
- 15 (3) Von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften (einschließlich der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreiten Wohnungsgenossenschaften und Vereine sowie der nach § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen), Personenvereinigungen und Vermögensmassen können Anlagevermögen nur haben, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG unterhalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 ist daher, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter dem Anlagevermögen dieses Geschäftsbetriebs zuzurechnen sind.
- 16 (4) Zum Anlagevermögen gehören im Unterschied zum Umlaufvermögen nur solche Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, einem Betrieb dauernd zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB, vgl. im Einzelnen auch BFH vom 7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 200). Ist die Zweckbestimmung eines Wirtschaftsguts nicht eindeutig feststellbar, kann die Bilanzierung ein Anhaltspunkt für die Zuordnung zum Anlagevermögen sein (R 6.1 Abs. 1 Satz 3 EStR 2005).
- 17 (5) Für vor Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kommt eine Investitionszulage nur in Betracht, wenn sie objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind und der Betrieb zügig errichtet und alsbald eröffnet wird (BFH vom 7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 256). Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn zwischen der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und der Eröffnung des Betriebs nicht mehr als 12 Monate liegen.
- 18 (6) Zum Anlagevermögen des Investors können nur solche Wirtschaftsgüter gehören, die ihm aufgrund zivilrechtlichen oder zumindest wirtschaftlichen Eigentums zuzurechnen sind (BFH vom 20.11.2003 - BStBl 2004 II S. 305)

1.2 Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

- 19 (1) Der Begriff des Wirtschaftsguts setzt dessen selbstständige Bewertbarkeit voraus; auf die selbstständige Nutzungsfähigkeit i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG kommt es hierbei nicht an. Werden Wirtschaftsgüter mit anderen Wirtschaftsgütern verbunden oder vermischt, ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu entscheiden, ob sie noch ein eigenes selbstständiges Wirtschaftsgut oder nur ein unselbstständiger Teil des anderen Wirtschaftsguts sind. Die Verkehrsanschauung wird dabei durch mehrere Kriterien bestimmt. In erster Linie von Bedeutung sind die Festigkeit der Verbindung (vgl. § 93 BGB), die Zeitdauer, auf die die Verbindung angelegt ist, sowie das äußere Erscheinungsbild vor und nach der Verbindung. Die selbstständige Bewertbarkeit einer selbstständigen Sache, die einer anderen beweglichen Sache dient, geht regelmäßig verloren, wenn die Hauptsache ohne die Verbindung mit der dienenden Sache unvollständig erscheint oder gar ein negatives Gepräge hat. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Verwendung. Nachträgliche Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einem bereits bestehenden Wirtschaftsgut sind nach § 2 Abs. 1 InvZulG 2005 nicht begünstigt (BFH vom 15.7.2004 - BStBl II S. 1081).
- 20 (2) Ein Wirtschaftsgut ist abnutzbar, wenn sich sein Wert durch Zeitablauf infolge technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung verzehrt (vgl. H 42 [Wirtschaftliche oder technische Abnutzung] EStH 2004).
- 21 (3) Der Begriff des beweglichen Wirtschaftsguts im Investitionszulagenrecht bestimmt sich in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht, das eine Abgrenzung der beweglichen von den unbeweglichen Wirtschaftsgütern auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts über wesentliche Grundstücksbestandteile und Scheinbestandteile (§§ 93 ff. BGB) und des Bewertungsrechts vornimmt (BFH vom 28.9.2000 - BStBl 2001 II S. 137). Danach gehören zu den beweglichen Wirtschaftsgütern bewegliche Sachen (§ 90 BGB), Tiere (§ 90a BGB), Betriebsvorrichtungen und Scheinbestandteile (vgl. R 7.1 Abs. 2 bis 4 EStR 2005). Zum Begriff der Betriebsvorrichtung wird auf den gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.3.1992 (BStBl I S. 342) sowie auf die BFH-Urteile vom 7.9.2000 (BStBl 2001 II S. 253), 25.5.2000 (BStBl 2001 II S. 365) und 9.8.2001 (BStBl 2002 II S. 100) hingewiesen. Zum Begriff des Scheinbestandteils vgl. R 7.1 Abs. 4 EStR 2005 und BFH vom 28.10.1999 (BStBl 2000 II S. 150). Unbewegliche Wirtschaftsgüter sind Grund und Boden, Gebäude sowie wesentliche Grundstücks- oder Gebäudebestandteile, die keine Betriebsvorrichtungen und keine Scheinbestandteile sind.
- 22 (4) Werden bewegliche Sachen in Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude) eingebaut, z.B. bei Mietereinbauten, hängt ihre Beurteilung als bewegliches Wirtschaftsgut davon ab, ob sie nach §§ 93, 94 BGB wesentliche Grundstücksbestandteile gewor-

den sind. Ist dies der Fall, handelt es sich nur dann um bewegliche Wirtschaftsgüter, wenn die Ein- oder Anbauten Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen sind (BFH vom 28.10.1999 - BStBl 2000 II S. 150, BMF vom 15.1.1976, BStBl I S. 66).

(5) Immaterielle Wirtschaftsgüter gehören nicht zu den beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern und sind damit nicht
23 investitionszulagenbegünstigt. Zu Computerprogrammen vgl. R 5.5 Abs. 1 EStR 2005 sowie BFH vom 28.11.2002 (BStBl 2003
II S. 365).

1.3 Neue Wirtschaftsgüter

(1) Der Anspruchsberechtigte schafft ein neues Wirtschaftsgut an, wenn er ein neu hergestelltes Wirtschaftsgut im ungebrauchten Zustand erwirbt (siehe auch R 7g Abs. 6 EStR 2005 und BFH vom 15.7.2004 - BStBl II S. 1081). Eine schädliche Ingebrauchnahme ist z.B. die Nutzung zu Vorführzwecken (BFH vom 13.3.1979 - BStBl II S. 287) und die vorherige mietweise Nutzung (BFH vom 24.5.1968 - BStBl II S. 571). Ein Wirtschaftsgut ist ohne Rücksicht auf eine fehlende Ingebrauchnahme dann
24 nicht neu im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 InvZuLG 2005, wenn es vor dem Erwerb durch den Anspruchsberechtigten zum Anlagevermögen eines anderen Betriebs gehört hat und von diesem im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 InvZuLG 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist (BFH vom 23.3.1999 - BStBl II S. 613). Eine Erprobung des Wirtschaftsguts zur Prüfung der Funktionsfähigkeit ist unschädlich, wenn sie über das notwendige Maß nicht hinausgeht und eine angemessene Zeit nicht übersteigt.

(2) Ein Wirtschaftsgut wird neu hergestellt, wenn hierbei fast ausschließlich ungebrauchte Bauteile verwendet werden, so dass der Teilwert der gebrauchten Bauteile 10 % des Teilwerts des hergestellten Wirtschaftsguts nicht übersteigt, oder wenn bei der Herstellung eine neue Idee verwirklicht wird (BFH vom 6.12.1991 - BStBl 1992 II S. 452). Nicht als gebrauchte Wirtschaftsgüter im Sinne der 10%-Regelung gelten neuwertige Bauteile, die vom Hersteller neben gleichartigen neuen Bauteilen in einem Produktionsprozess wiederverwendet werden, wenn der Verkaufspreis des hergestellten Wirtschaftsguts unabhängig vom Anteil
25 der zur Herstellung verwendeten neuen und neuwertigen Bauteile ist. Neuwertig sind gebrauchte Bauteile, die dem Standard neuer Bauteile entsprechen und verschleißfrei sind und die nach der Fertigstellung des Wirtschaftsguts nicht von neuen Bauteilen unterschieden werden können (BFH vom 15.7.2004 - BStBl II S. 1081). Für eine Herstellung müssen die Neuteile darüber hinaus dem entstandenen Wirtschaftsgut das Gepräge geben. Die Verwirklichung einer neuen Idee erfordert, dass aus den vorhandenen gebrauchten Bauteilen ein andersartiges Wirtschaftsgut hergestellt wird.

(3) Sind die gebrauchten Bauteile bereits im Betrieb des Herstellers vorhanden gewesen, ergibt sich der Teilwert des hergestellten Wirtschaftsguts aus der Summe der Anschaffungskosten der neuen Bestandteile, dem Teilwert der bereits vorhandenen gebrauchten Bestandteile sowie den Montagekosten. Zur Ermittlung des Teilwerts wird auf R 6.7 EStR 2005 und H 35a (Teilwertvermutungen) EStH 2004 hingewiesen.
26

(4) Sollen neue bewegliche Wirtschaftsgüter dazu verwendet werden, mit bereits vorhandenen gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern verbunden oder vermischt zu werden, ist die Neuheit für den Zeitpunkt nach dem Ein- oder Anbau zu beurteilen (BFH vom 28.9.1990 - BStBl 1991 II S. 361). Wird ein neues bewegliches Wirtschaftsgut angeschafft, um mit einem bereits vorhandenen gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgut verbunden oder vermischt zu werden, kommt eine Begünstigung nach § 2
27 Abs. 1 InvZuLG 2005 nur dann in Betracht, wenn das verbundene neue Wirtschaftsgut seine Eigenschaft als eigenständiges Wirtschaftsgut nicht verliert (vgl. Rz. 19) oder durch den Umbau ein neues Wirtschaftsgut hergestellt wird.

1.4 Ausschluss von geringwertigen Wirtschaftsgütern, kein Ausschluss kurzlebiger Wirtschaftsgüter

(1) Für geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG wird eine Investitionszulage auch dann nicht gewährt, wenn die
28 Bewertungsfreiheit nicht in Anspruch genommen wird. Wegen des Begriffs des geringwertigen Wirtschaftsguts wird auf R 6.13 Abs. 1 bis 4 EStR 2005 hingewiesen (vgl. auch BFH vom 7.9.2000 - BStBl 2001 II S. 41 und 9.8.2001 - BStBl 2002 II S. 100).

(2) Ein von der Investitionszulage ausgeschlossenes geringwertiges Wirtschaftsgut entsteht nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines selbstständig nutzbaren Wirtschaftsguts erst infolge des Abzugs eines Zuschusses aus öffentlichen oder privaten Mitteln (vgl. R 6.5 EStR 2005) oder der Übertragung aufgedeckter stiller Reserven (z. B. auf Grund des § 6b EStG) nicht mehr als 410 Euro betragen (BFH vom 17.6.1999 - BStBl 2000 II S. 9).
29

(3) Die Gewährung einer Investitionszulage wird nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts
30 nicht mehr als ein Jahr beträgt (BFH vom 13.3.1979 - BStBl II S. 578 und vom 6.10.1995 - BStBl 1996 II S. 166).

1.5 Ausschluss von Personenkraftwagen

(1) Die Investitionszulage nach § 2 InvZuLG 2005 wird nicht für Personenkraftwagen gewährt. Personenkraftwagen im Sinne von
31 § 2 Abs. 1 Satz 5 InvZuLG 2005 sind Fahrzeuge, die objektiv nach Bauart und Einrichtung dazu geeignet und bestimmt sind, bei Privatfahrten Personen zu befördern (BFH vom 16.7.1993 - BStBl 1994 II S. 304).

(2) Im Regelfall können die Finanzbehörden für die Abgrenzung der Personenkraftwagen von anderen Fahrzeugen den tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung durch die Zulassungsstellen und damit der ersten Eintragung im Kraftfahrzeugbrief folgen. Es besteht jedoch keine Bindung an deren Entscheidung.
32

- (3) Ein Fahrzeug, das nach seiner ursprünglichen Konzeption zur privaten Personenbeförderung geeignet und bestimmt ist, kann durch eine im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung vorgenommene Umgestaltung zu einem Fahrzeug anderer Art (z. B. Lastkraftwagen) seine Eigenschaft als Personenkraftwagen i. S. d. Investitionszulagenrechts verlieren, wenn die Umgestaltung auf Dauer angelegt ist, d. h., wenn sie nur mit nicht zu vernachlässigenden Kosten und erheblichem Zeitaufwand wieder rückgängig gemacht werden kann. Ein zeitlicher Aufwand von vier Stunden ist dabei als nicht unerheblich anzusehen (BFH vom 11.11.1999 - BStBl 2000 II S. 501; vgl. auch BFH vom 16.5.2002 - BStBl II S. 667).
- (4) Wohnmobile und Wohnwagenanhänger sind stets als von der Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 ausgeschlossene Personenkraftwagen anzusehen (BFH vom 17.12.1997 - BStBl 1999 II S. 498).

1.6 Ausschluss von Luftfahrzeugen

Für Luftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 nicht gewährt. Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle und sonstige frei für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte (§ 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz).

1.7 Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- und weitere Voraussetzungen

Der Anspruchsberechtigte trägt die Feststellungslast für die in § 2 Abs. 1 InvZulG 2005 genannten Zugehörigkeits-, Nutzungs-, Verbleibensvoraussetzungen und weiteren Voraussetzungen. Er muss daher nachweisen, dass sie erfüllt werden (vgl. auch BFH vom 6.4.1990 - BStBl II S. 752). Dies gilt insbesondere, wenn ein gefördertes Wirtschaftsgut innerhalb des Verbleibenszeitraums veräußert oder einem anderen zur Nutzung überlassen wird.

1.7.1 Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet

(1) Die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet erfordert, dass das bewegliche Wirtschaftsgut während des Zugehörigkeitszeitraums von fünf Jahren ununterbrochen zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört (BFH vom 12.4.1994 - BStBl II S. 576).

(2) Wegen des Begriffs des Betriebs wird auf § 15 Abs. 2 EStG i. V. m. § 13 Abs. 7 und § 18 Abs. 4 EStG verwiesen. Werden nebeneinander verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, so ist von eigenständigen Gewerbebetrieben dann auszugehen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Betriebe sachlich, insbesondere wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch getrennt geführt werden. Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage sind die Gleichartigkeit/Ungleichartigkeit der Betätigungen und die räumliche Nähe/Entfernung (vgl. BFH vom 9.8.1989 - BStBl II S. 901; Abschn. 16 Abs. 1 und 2 GewStR 1998). Das gilt auch für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (BMF vom 22.4.2005 - BStBl I S. 626).

(3) Für den Begriff der Betriebsstätte ist § 12 AO maßgebend (BFH vom 4.12.2003 - BStBl 2004 II S. 250, vgl. auch Abschnitt 22 GewStR 1998). Zu den Betriebsstätten i. S. d. § 12 AO gehören beispielsweise auch Verkaufs- und Fotoautomaten. Verpachtete Anlagen und Einrichtungen begründen keine Betriebsstätte des Verpächters. Anlagen oder Einrichtungen, die in räumlicher, organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein einheitliches Ganzes bilden, sind eine einheitliche Betriebsstätte (BFH vom 20.4.1999 - BStBl II S. 542). Fehlt es bei einer Anlage oder Einrichtung an einem dieser Merkmale, handelt es sich jeweils um eine selbstständige Betriebsstätte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verbindung einer Anlage mit anderen Anlagen nur über öffentliche Straßen gewährleistet ist (BFH vom 25.9.1968 - BStBl II S. 827). Liegt eine Anlage, die eine einheitliche Betriebsstätte bildet, innerhalb und außerhalb des Fördergebiets, stellt nur der im Fördergebiet belegene Teil der Anlage eine Betriebsstätte im Fördergebiet dar.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets, setzt die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet voraus, dass dieses Wirtschaftsgut dieser Betriebsstätte zu dienen bestimmt ist. Zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören insbesondere Wirtschaftsgüter, die dieser Betriebsstätte räumlich zugeordnet werden können. Ein Wirtschaftsgut, das außerhalb des Fördergebiets mit der Zweckbestimmung angeschafft oder hergestellt worden ist, einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet zu dienen, und erstmals dort genutzt wird, ist bereits im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung Anlagevermögen dieser Betriebsstätte. Das gilt allerdings nicht, wenn die Betriebsstätte im Fördergebiet erst nach Anschaffung des Wirtschaftsguts gegründet wird (BFH vom 4.12.2003 - BStBl 2004 II S. 250). Allein die Zulassung eines Kraftfahrzeugs außerhalb des Fördergebiets schließt die Zugehörigkeit dieses Kraftfahrzeugs zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet nicht aus.

(5) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht körperlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet bleiben, z. B. Transportmittel, Baugeräte oder bewegliche Wirtschaftsgüter, die anderen zur Nutzung überlassen werden, sind dem Anlagevermögen der Betriebsstätte zuzuordnen, zu der die engeren Beziehungen bestehen (BFH vom 4.12.2003 - BStBl 2004 II S. 250). Entscheidend für die Zuordnung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet ist insbesondere, dass die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern durch diese Betriebsstätte erwirtschaftet werden. In den Fällen der Nutzungsüberlassung ist diese Voraussetzung i. d. R. erfüllt, wenn Mitarbeiter dieser Betriebsstätte die Werbung, Akquisition einschließlich Preis- und Vertragsverhandlungen, Vorbereitung des Vertrags und Einholung der Unterschrift des Vertrags-

partners durchführen (Vertragsvorbereitung) sowie den Vertrag - insbesondere den Zahlungsverkehr - abwickeln und die Kunden später betreuen. Dabei ist die Mitwirkung der Hauptniederlassung bei einzelnen Tätigkeiten, z. B. die Verwendung einer zentralen EDV-Anlage zur Durchführung des Zahlungsverkehrs, unschädlich, wenn die übrigen Tätigkeiten von Mitarbeitern der Betriebsstätte im Fördergebiet ausgeübt werden.

42 (6) Im Fall einer Betriebsaufspaltung, bei der das Besitz- und Betriebsunternehmen für die Dauer des Zugehörigkeitszeitraums betriebsvermögensmäßig miteinander verbunden sind, gilt die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet als erfüllt, wenn das Besitzunternehmen außerhalb des Fördergebiets ein bewegliches Wirtschaftsgut anschafft oder herstellt und es dem Betriebsunternehmen im Fördergebiet zur Nutzung überlässt (BFH vom 10.12.1998 - BStBl 1999 II S. 607 und BFH vom 30.10.2002 - BStBl 2003 II S. 272). In diesem Fall können auch bewegliche Wirtschaftsgüter, die ein Besitzunternehmen außerhalb des Fördergebiets vor Begründung der Betriebsaufspaltung anschafft oder herstellt, die Zugehörigkeitsvoraussetzung erfüllen, wenn der zeitliche und sachliche Zusammenhang zur Begründung der Betriebsaufspaltung gewahrt ist (BFH vom 16.3.2000 - BStBl II S. 700). Eine Zuordnung beim Betriebsunternehmen ist allerdings ausgeschlossen, wenn das Besitzunternehmen originär gewerbliche Einkünfte erzielt und die Investitionen den eigenen gewerblichen Betrieb betreffen (BFH vom 20.3.2003 - BStBl II S. 613).

(7) Die Veräußerung eines begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts während des Zugehörigkeitszeitraums verstößt nicht gegen die Zugehörigkeitsvoraussetzung, wenn das Wirtschaftsgut beim Erwerber ebenfalls Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet wird. Schädlich ist dagegen insbesondere, wenn das Wirtschaftsgut in das Anlagevermögen einer Betriebsstätte außerhalb des Fördergebiets, in das Umlaufvermögen, in das Privatvermögen sowie in den hoheitlichen oder ideellen Bereich überführt wird. Dabei ist bereits eine nur vorübergehende Überführung in das Umlaufvermögen eines Händlers investitionszulagenschädlich (BFH vom 12.4.1994 - BStBl II S. 576). Das begünstigte bewegliche Wirtschaftsgut muss für die Dauer des Zugehörigkeitszeitraums die Eigenschaft eines einer selbstständigen Bewertung zugänglichen Wirtschaftsguts behalten (vgl. Rz. 19). Geht diese Eigenschaft während des Zugehörigkeitszeitraums verloren, ist dies investitionszulagenschädlich (BFH vom 25.5.2000 - BStBl II S. 628).

1.7.2 Verbleiben in einer Betriebsstätte im Fördergebiet

44 (1) Die Voraussetzung des Verbleibens erfordert, dass das bewegliche Wirtschaftsgut während des Verbleibenszeitraums von fünf Jahren einer Betriebsstätte im Fördergebiet räumlich zuzuordnen ist, in der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, und dass es räumlich im Fördergebiet verbleibt (BFH vom 7.2.2002 - BStBl II S. 312).

(2) Bewegliche Wirtschaftsgüter, die einem anderen zur Nutzung überlassen werden, sind der Betriebsstätte desjenigen i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen, der die Nutzung überlässt, wenn die Nutzungsüberlassung kurzfristig ist, d. h. nicht länger als jeweils drei Monate dauert (BFH vom 23.5.1986 - BStBl II S. 916) oder wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt (BFH vom 23.5.1986 - BStBl II S. 919). Im Fall einer langfristigen Nutzungsüberlassung, z. B. Leasingfälle, sind die beweglichen Wirtschaftsgüter dagegen der Betriebsstätte des Nutzenden im Sinne der Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen (BFH vom 2.3.1990 - BStBl II S. 750). Für die Grenze von drei Monaten ist nicht die formale Vertragsgestaltung, sondern die tatsächliche Durchführung entscheidend.

46 (3) Betriebsvorrichtungen, die ein Anspruchsberechtigter in fremde Grundstücke oder Gebäude im Fördergebiet einbaut und gewerblich betreibt und die keine Betriebsstätte sind, sind dem Betrieb/der Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen, wenn ihm die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlagen zusteht (BFH vom 25.5.2000 - BStBl 2001 II S. 365). Erforderlich ist in diesen Fällen, dass sich die Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten, der die Anlagen zuzuordnen sind, im Fördergebiet befindet.

47 (4) Begünstigt ist nur der Verbleib in einer Betriebsstätte, die aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt (BFH vom 27.4.1999 - BStBl II S. 615, vom 7.9.2000 - BStBl 2001 II S. 37 und vom 7.2.2002 - BStBl II S. 312). Nicht erforderlich ist eine ununterbrochene aktive Nutzung des Wirtschaftsguts in der Betriebsstätte. Das Wirtschaftsgut muss im Betrieb jedoch entsprechend seiner Zweckbestimmung verwendet werden können. Allein die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Einstellung der werbenden Tätigkeit ist unschädlich. Dagegen erfüllt ein nur noch abzuwickelnder Betrieb oder ein stillgelegter Betrieb nicht mehr die Verbleibensvoraussetzung (BFH vom 7.3.2002 - BStBl II S. 582).

48 (5) Die Verbleibensvoraussetzung erfordert nicht, dass das bewegliche Wirtschaftsgut im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte bleiben muss (BFH vom 23.5.1986 - BStBl II S. 916). Schädlich für den Verbleib im Fördergebiet ist grundsätzlich, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut auch nur kurzfristig außerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird (BFH vom 7.2.2002 - BStBl II S. 312). Bei Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden, gelten die in den Rz. 49 bis 51 dargestellten Ausnahmeregelungen.

49 (6) Bei Transportmitteln ist die Voraussetzung des Verbleibens im Fördergebiet erfüllt, wenn sie in jedem Jahr des Verbleibenszeitraums überwiegend und regelmäßig im Fördergebietsverkehr eingesetzt werden (BFH vom 28.11.2002 - BStBl 2003 II S. 365). Transportmittel sind insbesondere Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger sowie See- und Binnenschiffe. Als Transportmittel in diesem Sinne gelten außerdem Frachtcontainer und Wechsellaufbauten. Nicht dazu gehören die nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreiten Fahrzeuge, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als selbstfahrende Arbeitsmittel

i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO anerkannt sind, wie z. B. Bagger, Straßenwalzen, Straßenkehrmaschinen und Maschinen, die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt sind. Als Einsatz im Fördergebietsverkehr sind Fahrten anzusehen, die innerhalb des Fördergebiets sowie von einem Ort im Fördergebiet zu einem Ort außerhalb des Fördergebiets und umgekehrt durchgeführt werden. Befördert ein Transportmittel auf einer derartigen Fahrt keine Güter oder Personen (Leerfahrt), handelt es sich dabei nur dann um eine Fördergebietsfahrt, wenn die nächste Fahrt, bei der Güter oder Personen befördert werden, eine Fördergebietsfahrt ist. Fahrten zwischen Orten außerhalb des Fördergebiets gehören auch dann nicht zum Fördergebietsverkehr, wenn sie im Zusammenhang mit Fahrten von und nach dem Fördergebiet, z. B. zur Aufnahme von Zwischenfrachten, durchgeführt werden. Transportmittel werden überwiegend im Fördergebietsverkehr eingesetzt, wenn sie in jedem Jahr des Verbleibenszeitraums in mehr als der Hälfte der Betriebstage für diese Fahrten eingesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass Transportmittel in einem Jahr überwiegend im Fördergebietsverkehr eingesetzt werden, wenn sie mindestens 183 Tage im Fördergebietsverkehr eingesetzt werden. Zu den Tagen des Einsatzes gehören nur die tatsächlichen Betriebstage des Transportmittels. Zeiten, in denen ein Transportmittel, z. B. wegen fehlender Aufträge oder für Wartungs- und Reparaturzwecke, ruht (Standtage), sind bei der Berechnung der Betriebstage nicht zu berücksichtigen. Wird ein Transportmittel zu nicht mehr als der Hälfte der Betriebstage im Fördergebietsverkehr eingesetzt, sind die Verbleibensvoraussetzungen auch dann nicht erfüllt, wenn die Betriebstage im Fördergebietsverkehr und die Standtage im Fördergebiet zusammen in jedem Jahr des Verbleibenszeitraums überwiegen (BFH vom 11.4.1990 - BStBl II S. 783). Zu den Betriebstagen gehören auch die Tage, an denen eine Fahrt beginnt oder endet und an denen das Transportmittel beladen oder entladen wird. Transportmittel werden regelmäßig im Fördergebietsverkehr eingesetzt, wenn sie ohne größere zeitliche Unterbrechung für diese Fahrten eingesetzt werden. Eine größere zeitliche Unterbrechung liegt nicht vor, wenn bei einem Lastkraftwagen der Zeitraum zwischen der Ausfahrt aus dem Fördergebiet und der Wiedereinfahrt in dieses Gebiet nicht mehr als 14 Tage beträgt. Ein Überschreiten der 14-Tage-Frist ist in diesen Fällen ausnahmsweise unschädlich, wenn der längere Aufenthalt außerhalb des Fördergebiets durch unvorhersehbare fahrtbedingte Umstände (z. B. einen technischen Defekt) begründet ist (BFH vom 28.8.1997 - BStBl II S. 827).

(7) Bei Baugeräten ist die Voraussetzung des Verbleibens im Fördergebiet erfüllt, wenn sie innerhalb des Fördergebiets oder nur kurzfristig außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Zu den Baugeräten in diesem Sinne gehören insbesondere Baumaschinen, Baubaracken und Baufahrzeuge, z. B. Bagger, Radlader, Betonmischfahrzeuge, Kräne, Teleskopkranwagen, Betonpumpen u. Ä. Ein kurzfristiger Einsatz in diesem Sinne liegt vor, wenn die Baugeräte in jedem Jahr des Verbleibenszeitraums nicht länger als insgesamt fünf Monate außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden und nicht einer Betriebsstätte außerhalb des Fördergebiets zuzurechnen sind. Da die Fünf-Monats-Frist für jedes Jahr des Verbleibenszeitraums gilt, kann auch ein längeres ununterbrochenes Verlassen des Fördergebiets in Betracht kommen (Jahreswechsel). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Baustellen in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten zu einer Betriebsstätte des Bauausführenden werden und Wirtschaftsgüter, die auf solchen Baustellen eingesetzt werden, regelmäßig zum Anlagevermögen dieser Baustelle zählen und damit ggf. ihre Investitionszulagenbegünstigung verlieren.

(8) Bei anderen Wirtschaftsgütern, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden, ist die Voraussetzung des Verbleibens im Fördergebiet erfüllt, wenn sie innerhalb des Fördergebiets oder nur kurzfristig außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Wirtschaftsgüter dieser Art sind z. B. Messestände, Geräte von Schaustellern, Messgeräte sowie Film- und Fernsehkameras. Ein kurzfristiger Einsatz in diesem Sinne liegt vor, wenn diese Wirtschaftsgüter in jedem Jahr des Verbleibenszeitraums nicht länger als 30 Tage außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden. Mehrmalige Einsätze außerhalb des Fördergebiets innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet.

1.7.3 Unschädliches vorzeitiges Ausscheiden

(1) Unschädlich ist das vorzeitige Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Anlagevermögen und die Verletzung der Verbleibensvoraussetzung nur dann, wenn dies infolge höherer Gewalt wie Brand, Diebstahl oder Unfall, infolge wirtschaftlichen Verbrauchs (BFH vom 15.10.1976 - BStBl 1977 II S. 59) oder infolge eines Totalschadens (BFH vom 1.7.1977 - BStBl II S. 793) geschieht oder wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits abgelaufen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 6 InvZulG 2005, BFH vom 9.3.1967 - BStBl II S. 238) oder das Wirtschaftsgut wegen Mangelhaftigkeit gegen ein anderes Wirtschaftsgut gleicher oder auch besserer Qualität umgetauscht wird (BFH vom 8.3.1968 - BStBl II S. 430). Beruht die Verschrottung eines Wirtschaftsguts nicht darauf, dass es (technisch oder wirtschaftlich) verbraucht ist, stellt die Verschrottung eine betriebswirtschaftlich begründete Entsorgungsmaßnahme dar, die innerhalb des Zugehörigkeits- und Verbleibenszeitraums investitionszulagenschädlich ist (BFH vom 27.4.1999 - BStBl II S. 615, vom 7.9.2000 - BStBl 2001 II S. 37 und vom 19.9.2001 - BStBl 2002 II S. 106). Ein investitionszulagenunschädliches vorzeitiges Ausscheiden eines Wirtschaftsguts kommt nur in Betracht, wenn der erzielte Veräußerungserlös nicht mehr als 10 % der der Investitionszulage zugrunde gelegten Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt (BFH vom 9.12.1999 - BStBl 2000 II S. 434).

(2) Scheidet ein bewegliches Wirtschaftsgut innerhalb des Zugehörigkeits- und Verbleibenszeitraumes aus anderen als den vorstehend genannten Gründen aus dem Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet aus, ist dies unschädlich, wenn das Wirtschaftsgut durch ein in technischer Hinsicht mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut ersetzt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG 2005). Das Ersatzwirtschaftsgut muss in der verbleibenden Zeit des Fünfjahreszeitraums die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschafts-

guts erfüllen. Ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang ist gewahrt, wenn das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsguts angeschafft oder hergestellt wird. Für das Ersatzwirtschaftsgut kommt eine Investitionszulage nicht in Betracht. Erfüllt das Wirtschaftsgut jedoch die Voraussetzungen einer nach dem InvZuG 2005 begünstigten Erstinvestition, kann der Anspruchsberechtigte wählen, ob er es als Ersatzwirtschaftsgut behandeln will (vgl. auch Rz. 97).

1.7.4 Private Nutzung von nicht mehr als 10 %

(1) Die Nutzungsvoraussetzung muss in jedem Jahr des Nutzungszeitraums erfüllt sein. Bei Körperschaften tritt an die Stelle der privaten Nutzung die Nutzung für außerbetriebliche Zwecke (BFH vom 6.4.1990 - BStBl II S. 752), insbesondere auch im hoheitlichen oder ideellen Bereich. Als private Nutzung bei Körperschaften gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung i. S. d. § 8 Abs. 3 KStG führt.

(2) Ist ein bewegliches Wirtschaftsgut einem anderen langfristig zur Nutzung überlassen worden und daher der Betriebsstätte des Nutzenden im Sinne der Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen, sind Art und Umfang der Nutzung aus der Sicht des Nutzenden zu beurteilen (BFH vom 23.5.1986 - BStBl II S. 916 und 919, und vom 14.7.1989 - BStBl II S. 903). Ist ein Wirtschaftsgut der Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen und beruht seine Nutzungsüberlassung nicht auf privaten Erwägungen, liegt in der Nutzungsüberlassung eine betriebliche Nutzung. In diesen Fällen ist es unerheblich, wie das Wirtschaftsgut durch den Nutzenden genutzt wird. Die private Nutzung von kurzfristig vermieteten Kraftfahrzeugen oder Freizeitgegenständen ist deshalb unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Wirtschaftsgut an einen Arbeitnehmer des eigenen Betriebs zur Nutzung überlassen wird. In diesen Fällen ist es aber erforderlich, dass die Nutzungsüberlassung aufgrund eines Dienstvertrags außerhalb eines gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses erfolgt (BFH vom 6.4.1990 - BStBl II S. 752).

1.7.5 Verbleiben in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige

(1) Die Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 2 InvZuG 2005 erfordert, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen verbleiben (vgl. Rz. 83 ff.).

(2) Ein bewegliches Wirtschaftsgut verbleibt in dem Betrieb, dem es i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen ist (vgl. Rz. 44 bis 48). Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut langfristig, d. h. länger als drei Monate, zur Nutzung überlassen, muss der Betrieb des Nutzenden die Voraussetzungen des begünstigten Wirtschaftszweigs erfüllen. Daher kann auch ein Leasingunternehmen für bewegliche Wirtschaftsgüter, die es im Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet hält, die Investitionszulage nach § 2 InvZuG 2005 beanspruchen, wenn es sie einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet langfristig zur Nutzung überlässt (siehe Rz. 60 bis 67). Schädlich ist jedoch z. B., wenn ein Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige ein bewegliches Wirtschaftsgut an einen Betrieb langfristig zur Nutzung überlässt, der nicht zu den begünstigten Wirtschaftszweigen gehört. Wird dagegen ein bewegliches Wirtschaftsgut von einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige kurzfristig an einen Betrieb im Fördergebiet überlassen, der nicht zu den begünstigten Wirtschaftszweigen gehört, wird die Voraussetzung des Verbleibens in einer Betriebsstätte der begünstigten Wirtschaftszweige nicht verletzt (BFH vom 7.3.2002 - BStBl II S. 545 und vom 19.2.2004 - BStBl II S. 570).

(3) Das bewegliche Wirtschaftsgut muss ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung bis zum Ablauf des Verbleibenszeitraums in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige verbleiben. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut von einem Betrieb eines nicht begünstigten Wirtschaftszweigs angeschafft oder hergestellt mit der Zweckbestimmung der Nutzungsüberlassung an einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige, muss der zeitliche und sachliche Zusammenhang zur Nutzung durch den begünstigten Betrieb gewahrt sein. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung und der Übernahme durch einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige drei Monate nicht übersteigt.

(4) Bei einer Veräußerung, langfristigen Nutzungsüberlassung und in den Fällen des Vermögensübergangs i. S. d. Umwandlungssteuergesetzes, in denen die übergegangenen oder eingebrachten Wirtschaftsgüter als angeschafft gelten (§ 5 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 UmwStG), innerhalb des Zugehörigkeits- und Verbleibenszeitraums hängt der Anspruch auf die Investitionszulage davon ab, ob und in welcher Höhe der Erwerber, Nutzende oder Übernehmende Investitionszulage erhalten würde, wenn er an Stelle des Anspruchsberechtigten die Investition vorgenommen hätte (BFH vom 2.3.1990 - BStBl II S. 750). Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Investitionsabschlusses durch den Anspruchsberechtigten. Dies bedeutet, dass der Anspruch erhalten bleiben kann, wenn der Betrieb, in den das bewegliche Wirtschaftsgut überführt wird, ebenfalls einem begünstigten Wirtschaftszweig angehört.

1.8 Bescheinigungsverfahren

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2005 kann ein Anspruchsberechtigter, der selbst keinen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige unterhält, die Wirtschaftsgüter aber einem begünstigten Betrieb langfristig zur Nutzung überlässt (vgl. Rz. 45), nur dann Investitionszulage beanspruchen, wenn er die Investitionszulage in vollem Umfang an den Nutzenden weiterleitet.
- (2) Die Weiterleitung der Investitionszulage an den Nutzenden hat der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für die gewerbliche Wirtschaft" (GA-Behörde) nachzuweisen.
- (3) Die Bescheinigung ist Grundlagenbescheid für den Investitionszulagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO), weil sie materiell-rechtliche Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Die Bescheinigung ist für die Finanzbehörden und Finanzgerichte bindend, soweit sie außersteuerrechtliche Feststellungen enthält, nicht hingegen, soweit darin spezifisch steuerrechtliche oder investitionszulagenrechtliche Fragen beurteilt werden oder eine bestimmte Beurteilung solcher Fragen vorausgesetzt wird (vgl. BFH vom 19.3.1981 - BStBl II S. 538 und vom 29.8.1986 - BStBl II S. 920). Bei Streitigkeiten im Bescheinigungsverfahren ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 5 Abs. 1 Satz 3 InvZulG 2005).
- (4) Das Finanzamt prüft, ob die Bescheinigung von der für den Ort der Investition zuständigen GA-Behörde ausgestellt worden ist. Ort der Investition ist die Betriebsstätte des Nutzenden, in der das Wirtschaftsgut verbleibt. Die für das jeweilige Land zuständige GA-Behörde kann über die Förderdatenbank auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie¹⁾ ermittelt werden.
- (5) Eine Bescheinigung ist grundsätzlich für jedes Wirtschaftsgut einzeln vorzulegen. Werden von einem Leasinggeber oder Nutzungsüberlassenden mehrere Wirtschaftsgüter an einen Leasingnehmer/Nutzenden überlassen, ist es nicht zu beanstanden, wenn für diese Wirtschaftsgüter eine zusammengefasste Bescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Liegt die Bescheinigung für jedes im Investitionszulagantrag aufgeführte Wirtschaftsgut vor, prüft das Finanzamt, ob alle weiteren investitionszulagenrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionszulage vorliegen. Die vorgelegte Bescheinigung entbindet das Finanzamt insbesondere nicht von der Prüfung, ob der Antragsteller Anspruchsberechtigter ist. Eine eigene Überprüfung über die Vollarrechnung der Investitionszulage im Leasing- oder Nutzungsüberlassungsvertrag erfolgt hingegen nicht.
- (7) Stellt das Finanzamt zu einem späteren Zeitpunkt - z. B. im Rahmen der Überprüfung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen - fest, dass die in der Bescheinigung bestätigte Vollarrechnung der Investitionszulage auf das Nutzungsentgelt bezogen auf die gesamte Laufzeit des Nutzungsüberlassungsvertrags insgesamt nicht erfolgt ist, hat es die zuständige GA-Behörde zu veranlassen, die Bescheinigung zu überprüfen.
- (8) Im Fall einer Betriebsaufspaltung, bei der das Besitz- und das Betriebsunternehmen für die Dauer des Verbleibens- und Verwendungszeitraums betriebsvermögensmäßig miteinander verbunden sind, ist die Zuordnung des Betriebsunternehmens zum verarbeitenden Gewerbe oder zu den produktionsnahen Dienstleistungen dem Besitzunternehmen zuzurechnen. Die Vorlage einer Bescheinigung für das Besitzunternehmen ist daher nicht erforderlich.

2. Begünstigung betrieblich genutzter Gebäudeneubauten

2.1 Gebäude

- (1) Für den Begriff des Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 sind die Abgrenzungsmerkmale des Bewertungsrechts maßgebend (vgl. R 7.1 Abs. 5 EStR 2005, gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.3.1992 - BStBl I S. 342). Unter Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind, zu verstehen, wenn sie den bewertungsrechtlichen Gebäudebegriff erfüllen. Mietereinbauten und Ladeneinbauten, die abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter darstellen, sind daher nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 nicht investitionszulagenbegünstigt.
- (2) Ein Gebäude ist nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 nicht investitionszulagenbegünstigt, wenn es entgegen den baurechtlichen Vorschriften errichtet worden ist (BFH vom 8.2.1990 - BStBl II S. 474).
- (3) Außenanlagen, wie z. B. Hofbefestigungen, Befestigungen für Stellplätze, Einfriedungen, Zäune, Straßen, Brücken, Regenwasserauffangananlagen sind bei betrieblich genutzten Gebäuden keine Gebäudebestandteile, sondern selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter (BFH vom 1.7.1983 - BStBl II S. 686) und daher nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 nicht investitionszulagenbegünstigt. Dasselbe gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter, wie z. B. Einrichtungsgegenstände, die keine wesentlichen Gebäudebestandteile sind, oder Mietereinbauten, die Betriebsvorrichtungen oder Scheinbestandteile sind. Allerdings kann für diese selbstständigen beweglichen Wirtschaftsgüter eine Begünstigung nach § 2 Abs. 1 InvZulG 2005 in Betracht kommen (vgl. Rz. 22).
- (4) Dem Grund und Boden zuzurechnen und damit nicht investitionszulagenbegünstigt sind Kosten für die Grundstückerschließung, z. B. für Straßen, Versorgungsleitungen und Entsorgungsanlagen außerhalb des Grundstücks. Hiervon zu unterscheiden sind Anschlüsse des Gebäudes an Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Wärme). Diese Anschlüsse vom Gebäude bis zur

Grundstücksgrenze sind dem Gebäude zuzurechnen. Werden sie zusammen mit dem Gebäude neu hergestellt, kommt für sie als unselbstständiger Gebäudebestandteil eine Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 in Betracht.

2.2 Neues Gebäude

(1) Ein neues Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 InvZulG 2005 entsteht durch Umbauten, Ausbauten und Modernisierungsmaßnahmen nur dann, wenn die eingefügten Teile dem Gebäude das Gepräge geben, so dass es in bautechnischer Hinsicht neu ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmend sind, wie z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion (BFH vom 31.3.1992 - BStBl II S. 808). Für die Investitionszulage genügt es nicht, dass ein anderes Gebäude entsteht oder der Anspruchsberechtigte aufgrund der Höhe des Bauaufwands nach R 7.3 Abs. 5 EStR 2005 von der Herstellung eines anderen Gebäudes ausgehen kann. Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 nicht investitionszulagenbegünstigt.

(2) Ob die Herstellung eines neuen Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 InvZulG 2005 vorliegt, ist für das jeweilige Wirtschaftsgut gesondert zu entscheiden (BFH vom 7.7.1998 - BStBl II S. 625). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, sind diese grundsätzlich selbstständige Wirtschaftsgüter. Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu eigenen und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein gesondertes Wirtschaftsgut (R 4.2 Abs. 4 EStR 2005, BFH vom 30.1.1995 - BStBl II S. 281, unter C. II). Mehrere verschiedene Wirtschaftsgüter bestehen auch, wenn in einem Gebäude Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde (BFH vom 29.9.1994 - BStBl 1995 II S. 72).

(3) Ein Anbau ist ein selbstständiges Wirtschaftsgut, wenn er auf Grund unterschiedlicher Nutzung nicht im Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem bereits vorhandenen Gebäude steht, an ihm gesondertes Wohnungs- oder Teileigentum besteht oder die Teile des Bauwerks ohne weitere erhebliche Bauaufwendungen voneinander getrennt werden können. Bei Neubauten liegt ein Neubau auch dann vor, wenn sie mit dem bestehenden Gebäude verschachtelt sind und die Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben; hierfür sind regelmäßig die Größen- und Wertverhältnisse der Alt- und Neubauteile maßgebend (vgl. H 44 [Neubau] EStH 2004; BFH vom 5.12.1974 - BStBl 1975 II S. 344, vom 21.7.1977 - BStBl 1978 II S. 78 und vom 15.9.1978 - BStBl II S. 123).

(4) Die Anschaffung eines Gebäudes ist nur bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung investitionszulagenbegünstigt. Zur Unterscheidung zwischen Anschaffung und Herstellung vgl. Rz. 142 bis 144. Ein betrieblich genutztes Gebäude ist fertig gestellt, wenn es in all seinen wesentlichen Bestandteilen und entsprechend der ursprünglichen Planung dem Betrieb zur Verfügung steht (BFH vom 21.7.1989 - BStBl II S. 906). Der Zeitpunkt der Anschaffung eines Gebäudes ist regelmäßig der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht; das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen (BFH vom 26.1.1999 - BStBl II S. 589).

(5) Errichtet ein Investor auf fremdem Grund und Boden ein Gebäude für eigenbetriebliche Zwecke, ist er wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er im Einverständnis mit dem zivilrechtlichen Eigentümer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude herstellt und ihm ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Wertes des Gebäudes bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses zusteht. Ein solcher Anspruch kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder aus dem Gesetz ergeben. Dem Hersteller eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück steht in der Regel ein Ersatzanspruch gem. §§ 951, 812 BGB zu, wenn er die Baulichkeit aufgrund eines Nutzungsrechts im eigenen (betrieblichen) Interesse und ohne Zuwendungsabsicht errichtet hat (BFH vom 14.5.2002 - BStBl II S. 741).

2.3 Verwendungsvoraussetzung

(1) Die Investitionszulage kommt nur in Betracht, soweit das Gebäude mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verwendet wird. Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes.

(2) Ohne Bedeutung ist, ob ein im Fördergebiet belegenes Gebäude zum Privatvermögen, zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet, zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte außerhalb des Fördergebiets oder zum Umlaufvermögen gehört. Die Verwendungsvoraussetzung erfordert, dass das im Fördergebiet belegene Gebäude während des Verwendungszeitraums ununterbrochen von einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen tatsächlich eigenbetrieblich verwendet wird (vgl. R 4.2 Abs. 4 EStR 2005). Begünstigt ist auch die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung an einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige, soweit das Gebäude aus Sicht des nutzenden Betriebs eigenbetrieblich verwendet wird. Ein Leerstand des Gebäudes nach der Anschaffung oder Herstellung sowie während der weiteren Dauer des Verwendungszeitraums ist unschädlich, wenn eine begünstigte Verwendung beabsichtigt ist und der Leerstand jeweils nicht länger als drei Monate dauert. Eine Veräußerung des geförderten Gebäudes während des Verwendungszeitraums ist ohne Bedeutung, wenn die Verwendungsvoraussetzung weiterhin erfüllt wird.

(3) An Arbeitnehmer vermietete Wohnräume können die Verwendungsvoraussetzung nur erfüllen, wenn die Wohnräume notwendiges Betriebsvermögen eines begünstigten Betriebs sind, der sie an die eigenen Arbeitnehmer zur Nutzung überlässt. Für

die Vermietung gerade an die Arbeitnehmer müssen betriebliche Gründe maßgebend sein (BFH vom 1.12.1976 - BStBl 1977 II S. 315). Ist ein Arbeitnehmer oder eine ihm nahe stehende Person gleichzeitig Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, die Inhaber des Betriebs der begünstigten Wirtschaftszweige ist, ist die Verwendungsvoraussetzung nicht erfüllt, wenn die Vermietung nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis begründet ist. Die Feststellungslast hierfür trägt die Kapitalgesellschaft (BFH vom 6.4.1990 - BStBl II S. 752).

(4) Wird ein Gebäude teils begünstigt und teils nicht begünstigt verwendet, sind nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigt, die auf die begünstigt verwendete Gebäudefläche im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung entfallen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind im Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. Die Nutzfläche ist in sinngemäßer Anwendung der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) zu ermitteln. Gemeinschaftsflächen, d. h. Nutzflächen, die von mehreren Nutzungs-
80 berechtigten genutzt werden (z. B. Flure und Treppen), sind im Flächenverhältnis der Räume, die die Verwendungsvoraussetzung erfüllen, und der Räume, die die Verwendungsvoraussetzung nicht erfüllen, der jeweiligen Verwendung zuzuordnen. Aus Vereinfachungsgründen ist für die Berechnung der Flächenanteile auf das jeweilige Gebäude, die im Teileigentum stehenden Räume oder die jeweilige Eigentumswohnung abzustellen. Eine Unterteilung der begünstigt verwendeten Gebäudefläche nach eigenbetrieblich und fremdbetrieblich genutzten Gebäudeteilen ist nicht vorzunehmen. Vermindert sich die begünstigt verwendete Gebäudefläche während des Fünfjahreszeitraums, entfällt die Begünstigung für diesen Flächenanteil.

Beispiel:

Die A-GmbH, ein Betrieb der Werbung, errichtet in Magdeburg ein Gebäude, das nach Fertigstellung im Jahr 2005 wie folgt genutzt wird:

1. Etage:

100 m² Nutzung für eigenbetriebliche Zwecke und 50 m² Vermietung an den Rechtsanwalt B

2. Etage:

100 m² Vermietung an C, einen Betrieb der Markt- und Meinungsforschung, und 50 m² Vermietung an D zu Wohnzwecken.

Die Gemeinschaftsflächen betragen 30 m², die gesamte Nutzfläche des Gebäudes beträgt 330 m².

Von den Herstellungskosten des Gebäudes in Höhe von 710.000 € entfallen unstreitig 50.000 € ausschließlich auf den von der A-GmbH genutzten Gebäudeteil, die übrigen Baukosten verteilen sich gleichmäßig auf die Nutzflächen des Gebäudes.

Investitionszulage für 2005

Investitionszulagenbegünstigt nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 sind 200 m² (100 m² Werbebetrieb, 100 m² Betrieb der Markt- und Meinungsforschung); 100 m² sind nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2005 nicht begünstigt. Die Gemeinschaftsflächen von 30 m² sind im Verhältnis 200:100 ebenfalls dem begünstigten (20 m²) und dem nicht begünstigten (10 m²) Bereich zuzuordnen. Von den Herstellungskosten sind folglich begünstigt:

50.000 € + 220/330 von 660.000 € = 490.000 €.

Änderung der Verwendung des Gebäudes im Jahr 2007

Im Jahr 2007 einigen sich A, B und C, dass ab sofort B und C wegen geänderter wirtschaftlicher Gegebenheiten die Räumlichkeiten tauschen.

Änderung der Investitionszulage

2007 werden nur noch 150 m² zuzüglich 15 m² Gemeinschaftsfläche im begünstigten Bereich genutzt. Die Bemessungsgrundlage beträgt nunmehr 50.000 € + 165/330 von 660.000 € = 380.000 €. Die Investitionszulage auf den Differenzbetrag von 110.000 € ist zurückzuzahlen.

Änderung der Verwendung des Gebäudes im Jahr 2008

Im Jahr 2008 zieht D aus. Die von ihm bisher genutzte Wohnung mietet nunmehr E, der darin ein Ingenieurbüro für technische Fachplanung betreibt.

Änderung der Investitionszulage

Die begünstigte Nutzung von weiteren 50 m² ab dem Jahr 2008 führt nicht zu einer Erhöhung der Investitionszulage, weil insoweit nicht ununterbrochen seit der Herstellung eine begünstigte Verwendung vorliegt.

(5) Der Anspruchsberechtigte trägt die Feststellungslast für die Verwendungsvoraussetzung und muss daher nachweisen, dass sie erfüllt wird (BFH vom 6.4.1990 - BStBl II S. 752). Dies gilt insbesondere, wenn ein gefördertes Gebäude innerhalb des Verwendungszeitraums veräußert oder einem anderen zur Nutzung überlassen wird.

2.4 Kumulationsverbot

82 Ein Gebäude ist nur begünstigt, wenn im Fall der Anschaffung für das Gebäude kein anderer Anspruchsberechtigter Investitionszulage in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 InvZulG 2005).

3. Abgrenzung der begünstigten Wirtschaftszweige

(1) Die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen untereinander und von den übrigen Wirtschaftszweigen ist entsprechend der Einordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), vorzunehmen (BFH vom 23.10.2002 - BStBl 2003 II S. 360 und 23.3.2005 - BStBl II S. 497).

84 (2) In der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 sind aufgeführt

- das verarbeitende Gewerbe in Abschnitt D Unterabschnitte DA bis DN Abteilungen 15 bis 37.
- die produktionsnahen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 7 InvZulG 2005, d. h.
 - Datenverarbeitung und Datenbanken in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 72,
 - Forschung und Entwicklung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 73,
 - Markt- und Meinungsforschung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.1 Klasse 74.13,
 - Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.2 Klasse 74.20 Unterklasse 74.20.4,
 - Ingenieurbüros für technische Fachplanung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.2 Klasse 74.20 Unterklasse 74.20.5,
 - Büros für Industrie-Design in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.2 Klasse 74.20 Unterklasse 74.20.6,
 - die technische, physikalische und chemische Untersuchung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.3,
 - Werbung in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.4 sowie
 - fotografisches Gewerbe in Abschnitt K Unterabschnitt KA Abteilung 74 Gruppe 74.8 Klasse 74.81 Unterklasse 74.81.1.

(3) Eine Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts veröffentlicht.²⁾ Bei Zuordnungsfragen kann ein Internet gestütztes Suchsystem für Wirtschaftsklassifikationen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung verwendet werden.³⁾ Dieses enthält neben der WZ 2003 auch das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2002 (GP 2002), das als Hilfsmittel zur WZ 2003 verwendet werden kann, um die Einordnung anhand des jeweiligen Produkts vorzunehmen (BFH vom 23.3.2005 - BStBl II S. 497).

(4) Die Entscheidung über die Einordnung des Betriebs trifft grundsätzlich das Finanzamt. Hat das Statistische Bundesamt oder das Statistische Landesamt einen Betrieb entsprechend der jeweils gültigen WZ nach dem Schwerpunkt seiner unternehmerischen Tätigkeit in einen bestimmten Wirtschaftszweig eingeordnet, kommt dieser Einordnung erhebliche Bedeutung zu. Zwar hat sie nicht die Qualität eines Grundlagenbescheides i. S. d. § 171 Abs. 10 AO, sie ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH jedoch von den Finanzämtern in aller Regel bei der Entscheidung über die Gewährung der Investitionszulage zu übernehmen, soweit sie nicht zu einem offensichtlich falschen Ergebnis führt (BFH vom 23.3.2005 - BStBl II S. 497, BFH-Urteil vom 23.10.2002 - BStBl 2003 II S. 360). Eine Umgruppierung des Betriebs zu einem nicht begünstigten Wirtschaftszweig vor Ablauf des Verbleibenszeitraums darf sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf eine abgeschlossene Investition auswirken. Dies gilt sowohl für Umgruppierungen aufgrund neuer statistischer Verzeichnisse als auch für Umgruppierungen aufgrund der geänderten Auffassung der Behörde, es sei denn, die ursprüngliche Zuordnung war offensichtlich unzutreffend oder die für die Zuordnung maßgebenden Verhältnisse haben sich geändert.

(5) Es obliegt dem Antragsteller, sich vor Investitionsbeginn über die zutreffende Eingruppierung des Betriebs nach der jeweils aktuellen WZ zu informieren. Ändert sich die Zuordnung eines Betriebs aufgrund geänderter statistischer Verzeichnisse, ist es 87 unerheblich, ob die geänderte Zuordnung durch das Statistische Bundesamt oder das Statistische Landesamt dem Investor vor Beginn seiner Investition tatsächlich mitgeteilt worden ist (vgl. BFH vom 23.3.2005 - BStBl II S. 497). Ohne Bedeutung sind die Rechtsform des Betriebs und die Einkunftsart (BFH vom 23.2.1979 - BStBl II S. 455).

(6) Übt ein Betrieb mehrere nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige unterschiedlich einzuordnende Tätigkeiten aus (Mischbetrieb), ist die Einordnung nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit vorzunehmen, d. h. in der Regel nach der Tätigkeit, auf die der größte Teil der entstandenen Wertschöpfung entfällt (BFH vom 20.9.1999 - BStBl 2000 II S. 208, vom 16.3.2003 - BStBl II S. 444 und 23.10.2002 - BStBl 2003 II S. 360). Sind die unterschiedlichen Tätigkeiten verschiedenen Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen, ist für die Einordnung des Betriebs der Abschnitt maßgebend, auf den der höchste Anteil der Wertschöpfung entfällt. Entfallen z. B. 40 % der Wertschöpfung auf das verarbeitende Gewerbe 88

(Abschnitt D), 30 % auf das Baugewerbe (Abschnitt F) und 30 % auf den Handel (Abschnitt G), ist der Betrieb im Abschnitt "verarbeitendes Gewerbe" einzuordnen.

(7) Anhaltspunkt für die Wertschöpfungsanteile der verschiedenen Tätigkeiten ist der jeweilige steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1b und § 3 Abs. 9a UStG. Der Anspruchsberechtigte kann die Wertschöpfungsanteile jedoch auch genau berechnen. Sie sind dann wie folgt zu ermitteln:

Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- nicht steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 - selbsterstellte Anlagen zu Herstellungskosten
 - Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Wareneinsatz, Fremdleistungen — nicht jedoch Löhne und Gehälter, Mieten und Pachten, Fremdkapitalzinsen)
 - lineare und degressive AfA
-
- = Wertschöpfung

(8) Die Wertschöpfungsanteile sind jeweils für das Wirtschaftsjahr des Betriebs zu ermitteln, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben (vgl. Rz. 44 bis 51) oder die Gebäude verwendet werden (vgl. Rz. 77 bis 81). Die Voraussetzung des Verbleibens oder der Verwendung in einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige muss grundsätzlich ununterbrochen während des Verbleibens- und Verwendungszeitraums erfüllt werden.

(9) Befindet sich ein Betrieb in einem Strukturwandel zu einem begünstigten Wirtschaftszweig, gilt dieser begünstigte Wirtschaftszweig auch für die beweglichen Wirtschaftsgüter und Gebäude, die im Wirtschaftsjahr der Beendigung des Strukturwandels und im vorhergehenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt werden und den Strukturwandel bewirken. Im Fall der Nutzungsüberlassung tritt an die Stelle der Anschaffung oder Herstellung die Übernahme durch den nutzenden Betrieb.

(10) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem Beginn der betrieblichen Tätigkeit angeschafft oder hergestellt werden, ist die Abgrenzung der Wirtschaftszweige in dem Jahr nach Beginn der betrieblichen Tätigkeit maßgebend. Es ist zusätzlich erforderlich, dass der zeitliche und sachliche Zusammenhang zur Betriebseröffnung gewahrt ist. Dies ist der Fall, wenn die Wirtschaftsgüter objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind und der Betrieb zügig errichtet und alsbald eröffnet wird (BFH vom 7.3.2002 - BStBl II S. 582). Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn zwischen der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und der Eröffnung des Betriebs nicht mehr als zwölf Monate liegen.

(11) Werden im Jahr der Betriebseröffnung noch keine Umsätze durch die zum begünstigten Wirtschaftszweig zählende Tätigkeit erzielt, ist dies für die Einordnung in einen begünstigten Wirtschaftszweig nicht schädlich, wenn umfassende Investitionen zur Vorbereitung dieser Tätigkeit vorgenommen werden (BFH vom 7.3.2002 - BStBl II S. 545).

(12) Für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe oder in die produktionsnahen Dienstleistungen werden nur die Tätigkeiten der Betriebsstätten im Fördergebiet berücksichtigt. Betriebsstätten außerhalb des Fördergebiets bleiben außer Betracht (§ 2 Abs. 1 Satz 8 InvZuLG 2005). Deshalb kann die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet einen begünstigten Betrieb darstellen, auch wenn der gesamte Betrieb einschließlich der Betriebsstätten außerhalb des Fördergebiets insgesamt nicht zu einem begünstigten Gewerbe gehört. Die Investitionszulage kommt - sofern Rz. 38 nicht einschlägig ist - auch für Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs im Fördergebiet in Betracht, die für sich betrachtet nicht zum verarbeitenden Gewerbe oder den produktionsnahen Dienstleistungen gehören würden.

4. Erstinvestitionen

(1) Die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 InvZuLG 2005) sowie die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude (§ 2 Abs. 2 InvZuLG 2005) ist nur begünstigt, wenn es sich um Erstinvestitionen handelt.

(2) Nach § 2 Abs. 3 InvZuLG 2005 sind Erstinvestitionen die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die einem der folgenden Vorgänge dienen:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte (vgl. Rz. 98),
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte (vgl. Rz. 99),
3. grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte (vgl. Rz. 100) oder
4. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre (vgl. Rz. 101).

(3) Grundsätzlich ist es bei der Beurteilung einer Investition als Erstinvestition ohne Bedeutung, ob ein vergleichbares Wirtschaftsgut bereits im Betrieb vorhanden war und durch das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut ersetzt wird. Ausschlaggebend ist, ob die Investition zu einem Investitionsvorhaben gehört, das als ein begünstigter Vorgang im Sinne der Nummern 1 bis 4 anzusehen ist. Nimmt der Anspruchsberechtigte die in § 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG 2005 geregelte Möglichkeit wahr und ersetzt ein ausgeschiedenes Wirtschaftsgut durch ein mindestens gleichwertiges bewegliches Wirtschaftsgut, welches die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ausgeschiedenen beweglichen Wirtschaftsguts erfüllt, handelt es sich bei dem Ersatzwirtschaftsgut nicht um eine Erstinvestition (vgl. aber Rz. 53). Wird ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, um es einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige langfristig zur Nutzung zu überlassen, sind für die Beurteilung als Erstinvestition die Verhältnisse des nutzenden Betriebs im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung maßgebend. Vorbehaltlich § 42 AO ist es für die Einordnung als Erstinvestition ohne Bedeutung, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut, das die Voraussetzung einer Erstinvestition erfüllt hat, innerhalb des Verbleibenszeitraums in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsstätte überführt wird.

98 (4) Eine Errichtung einer Betriebsstätte im Sinne der Nr. 1 erfordert, dass ein Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO neu schafft, in der die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben oder die Gebäude verwendet werden. Um eine Errichtung einer Betriebsstätte handelt es sich auch, wenn eine aufgegebene Betriebsstätte an einer anderen Stelle neu angesiedelt wird.

99 (5) Eine Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte im Sinne der Nr. 2 setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeweitet wird. Dies muss sich nach außen dokumentieren, d. h., die Investition muss die Möglichkeit schaffen, die Produktion von Waren oder Dienstleistungen (Ausbringungsmenge/-ergebnis = Output) qualitativ oder quantitativ zu steigern. Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar für die Produktion von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden (z. B. Büromöbel, Computer in der allgemeinen Verwaltung), dienen nur dann der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sie im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, das eine Steigerung der Produktion von Waren oder Dienstleistungen ermöglicht. Wirtschaftsgüter, die unmittelbar für die Produktion von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden (z. B. Produktionsanlagen, Maschinen oder Werkzeug), dienen der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sie zusätzlich angeschafft oder hergestellt werden. Ersetzen sie ein bereits vorhandenes Wirtschaftsgut, dienen sie nur dann der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sie geeignet sind, den Output zu erhöhen. Die Anschaffung oder Herstellung eines neuen Gebäudes dient der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, es sei denn, es wird ein baugleiches Gebäude ersetzt.

100 (6) Eine grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens im Sinne der Nr. 3 liegt vor, wenn wesentliche Änderungen im bisherigen Verfahrensablauf eintreten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Änderungen durch die Anschaffung oder Herstellung der zulagenbegünstigten Wirtschaftsgüter veranlasst wurden. Soweit das neue Wirtschaftsgut lediglich als Ersatz eines aus dem Produktionsprozess ausgeschiedenen Wirtschaftsguts dient und der Produktionsprozess im Übrigen nicht verändert wird, stellt ein ggf. eintretender geringfügiger Rationalisierungseffekt keine Änderung des Produktionsverfahrens dar. Eine vollständige oder teilweise Rationalisierung oder Modernisierung eines Produktionsverfahrens gilt stets als grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens mit der Folge, dass in diesem Zusammenhang angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter stets als Erstinvestitionen gelten. Dies gilt auch, wenn die Investitionen wegen der Änderung eines Produkts erforderlich sind.

101 (7) Im Fall der Übernahme eines Betriebs stellt ausschließlich die Anschaffung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen dieses Betriebs, von mehr als der Hälfte der Anteile an einer bestehenden oder neu gegründeten Personengesellschaft und von mehr als der Hälfte des Kapitals und der Stimmrechte einer Körperschaft selbst eine Erstinvestition dar. Investitionen, die nur im Zusammenhang mit der Übernahme getätigt werden, gehören nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74 S. 9) nicht zu diesem Erstinvestitionsvorhaben. Die Übernahme des Betriebs selbst ist keine nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 InvZulG 2005 begünstigte Investition. Dieses Erstinvestitionsvorhaben ist daher für die Investitionszulage bedeutungslos.

5. Investitionsfristen

102 (1) Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 24. März 2004 und vor dem 1. Januar 2007 beginnt und nach dem 31. Dezember 2004 abschließt. Wird eine Investition nach dem 24. März 2004 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen, sind nur vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen und entstandene Teilerstellungskosten begünstigt.

103 (2) Bei der Bestimmung des Zeitpunkts, wann eine Investition begonnen und abgeschlossen wird, ist auf das einzelne Wirtschaftsgut abzustellen (BFH vom 14.7.1989 - BStBl II S. 1024 und vom 7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 200).

6. Investitionsbeginn

104 (1) Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt worden sind oder mit ihrer Herstellung begonnen worden ist.

(2) Der Begriff der Bestellung ist nach steuerrechtlichen und nicht nach zivilrechtlichen Grundsätzen auszulegen (BFH vom 12.11.1982 - BStBl 1983 II S. 29). Unter Bestellung ist sowohl das Angebot des Bestellers zum Abschluss eines Vertrags auf Lieferung eines Wirtschaftsguts als auch die Annahme eines ihm vom Lieferanten gemachten Angebots zu verstehen. Ein bewegliches Wirtschaftsgut ist jedenfalls dann bestellt, wenn ein rechtswirksamer Vertrag über die Lieferung des Wirtschaftsguts abgeschlossen worden ist (BFH vom 1.6.1979 - BStBl II S. 580 und 638). Das gilt auch, wenn der Vertrag unter einem Rücktrittsvorbehalt oder einer Bedingung abgeschlossen worden ist, auf dessen oder deren Eintritt der Anspruchsberechtigte keinen Einfluss hat (BFH vom 1.6.1979 - BStBl II S. 580 und vom 9.11.1990 - BStBl 1991 II S. 425).

(3) Eine Bestellung eines beweglichen Wirtschaftsguts ist in dem Zeitpunkt vorgenommen worden, in dem das Auftragsschreiben an den Lieferanten nachweislich zur Post gegeben worden ist (BFH vom 6.6.1986 - BStBl 1987 II S. 37). Hat der Verkäufer einen Vertragsantrag abgelehnt und der Anspruchsberechtigte daraufhin ein Gegenangebot des Verkäufers angenommen, ist der Zeitpunkt der neuen Bestellung maßgebend. Bei einer Änderung der Bestellung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der geänderten Bestellung maßgebend (BFH vom 14.3.1980 - BStBl II S. 476). Wird eine Bestellung annulliert und anschließend eine Bestellung desselben Wirtschaftsguts wiederholt, bleibt jedoch die ursprüngliche Bestellung maßgebend (BFH vom 12.11.1982 - BStBl 1983 II S. 29).

(4) Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt (§ 2 Abs. 4 Satz 3 InvZulG 2005).

(5) Tritt ein Anspruchsberechtigter in einen Vertrag über die Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts oder Gebäudes ein, ist - vorbehaltlich des § 42 AO - als Investitionsbeginn nicht der Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses, sondern der Zeitpunkt des Eintritts in den Vertrag maßgebend.

(6) Das bestellte und das gelieferte Wirtschaftsgut müssen identisch sein. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der Bestellung (BFH vom 12.11.1982 - BStBl 1983 II S. 29). Ein Wechsel des Lieferanten führt grundsätzlich dazu, dass das bestellte und das gelieferte Wirtschaftsgut nicht mehr identisch sind und dass daher als Beginn der Investition der Zeitpunkt der Bestellung beim neuen Lieferanten anzusehen ist. Wird jedoch ein Lieferantenwechsel aus Gründen notwendig, die ausschließlich außerhalb des Einflussbereichs des Investors liegen und von ihm nicht zu vertreten sind, kann in Ausnahmefällen vom Zeitpunkt der ursprünglichen Bestellung ausgegangen werden. Den Anspruchsberechtigten trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Gründe zum Lieferantenwechsel (BFH vom 22.4.1982 - BStBl II S. 571). Entsprechendes gilt, wenn das zunächst bestellte Wirtschaftsgut vom gleichen Lieferanten aus Gründen, die vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertreten sind, nicht mehr geliefert werden kann.

(7) Die Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts beginnt grundsätzlich an dem Tage, an dem mit den eigentlichen Herstellungsarbeiten begonnen wird. Als Beginn der Herstellung kann jedoch ein früherer Zeitpunkt in Betracht kommen, wenn der Anspruchsberechtigte Material, das er für die Herstellung des Wirtschaftsguts benötigt, bestellt (BFH vom 13.7.1990 - BStBl II S. 923 und vom 9.11.1990 - BStBl 1991 II S. 425) oder wenn er einen Dritten mit der Herstellung des Wirtschaftsguts beauftragt. Planungsarbeiten sind, gleichgültig, ob der Anspruchsberechtigte sie in seiner Betriebsstätte ausführt oder ob er damit einen Dritten beauftragt, nicht als Beginn der Herstellung eines Wirtschaftsguts anzusehen. Wird ein Generalunternehmer beauftragt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Anlage herzustellen, die aus mehreren Wirtschaftsgütern besteht, ist für alle Wirtschaftsgüter, die Gegenstand des Auftrags sind, grundsätzlich der Zeitpunkt der Bestellung bei dem Generalunternehmer maßgebend. Der Auftrag muss so genau beschrieben sein, dass der Anspruchsberechtigte nach Fertigstellung der gesamten Anlage den Zusammenhang zwischen den angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern und dem Auftrag nachweisen kann.

(8) Bei der Herstellung von Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist, als Investitionsbeginn (§ 2 Abs. 4 Satz 4 InvZulG 2005). Dies gilt auch für Betriebsvorrichtungen im Rahmen von Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Investitionsbeginn der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Ein Bauantrag ist gestellt, wenn der Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde oder, wenn diese nicht Baugenehmigungsbehörde ist, bei der nach Landesrecht zuständigen Baugenehmigungsbehörde eingereicht wird (BFH vom 30.9.2003 - BStBl 2004 II S. 262).

(9) Erwirbt ein Anspruchsberechtigter einen Rohbau, den er fertig stellt, ist als Investitionsbeginn nicht der Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags, sondern der Zeitpunkt des rechtswirksamen Abschlusses des obligatorischen Vertrags über den Erwerb des Rohbaus oder eines gleichstehenden Rechtsakts maßgebend. Rz. 108 gilt entsprechend.

7. Investitionsabschluss

(1) Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(2) Ein Wirtschaftsgut ist investitionszulagenrechtlich in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem der Erwerber nach dem Willen der Vertragsparteien darüber wirtschaftlich verfügen kann und in dem es betriebsbereit ist (BFH vom 25.9.1996 - BStBl 1998 II S. 70). Wirtschaftliche Verfügungsmacht hat der Erwerber in der Regel, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf ihn

übergehen. Die Übergabe des Wirtschaftsguts kann nicht durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne von § 868 BGB ersetzt werden (BFH vom 7.12.1990 - BStBl 1991 II S. 377 und vom 19.6.1997 - BStBl 1998 II S. 72). Ein vom Veräußerer zur Abholung bereitgestelltes Wirtschaftsgut ist daher erst im Zeitpunkt der Abholung durch den Anspruchsberechtigten oder einen seiner Betriebsangehörigen investitionszulagenrechtlich angeschafft. Sind für die Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts zunächst noch Montagearbeiten erforderlich, gilt das Wirtschaftsgut erst in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem es nach Beendigung der Montagearbeiten betriebsbereit ist (BFH vom 2.9.1988 - BStBl II S. 1009). Bagatellmontagen sind jedoch ohne Bedeutung (BFH vom 25.9.1996 - BStBl 1998 II S. 70).

(3) Die Herstellung eines Wirtschaftsguts ist in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem es fertig gestellt ist. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Ein Gebäude ist fertig gestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist (BFH vom 21.7.1989 - BStBl II S. 906). Gebäudeteile, die auf Grund ihrer unterschiedlichen Funktionen selbstständige Wirtschaftsgüter sind, sind fertig gestellt, sobald diese Teile bestimmungsgemäß nutzbar sind (BFH vom 9.8.1989 - BStBl 1991 II S. 132).

(4) Ist für den Einsatz eines beweglichen Wirtschaftsguts eine behördliche Genehmigung (z.B. TÜV-Abnahme) erforderlich, ist das Wirtschaftsgut erst betriebsbereit und die Investition abgeschlossen, wenn die Genehmigung vorliegt. Lastkraftwagen müssen über eine Betriebserlaubnis nach § 20 oder § 21 StVZO verfügen. Nicht erforderlich ist, dass sie nach § 18 Abs. 1 StVZO für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (BFH vom 25.9.1996 - BStBl 1998 II S. 70 und vom 19.6.1997 - BStBl 1998 II S. 72).

8. Investitionszulagensätze

(1) Von Bedeutung für die Höhe der Investitionszulage ist, ob es sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut oder ein Gebäude, eine Investition in einer Betriebsstätte in der Arbeitsmarktreion Berlin oder eine Investition in einer Betriebsstätte im Randgebiet des Fördergebiets handelt und ob der Betrieb, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen i. S. d. Empfehlung der Europäischen Kommission erfüllt.

(2) Begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude, die in begünstigten Betrieben im Fördergebiet außerhalb des Randgebietes (vgl. Rz 129) verbleiben, sind mit einer Investitionszulage in Höhe von 12,5 % der Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 InvZulG 2005; Grundzulage) förderbar.

(3) Die Investitionszulage erhöht sich für begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter im Fördergebiet außerhalb des Randgebietes auf 25 % der Bemessungsgrundlage, wenn der Betrieb, in dem die begünstigten beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) i. S. d. Empfehlung der Europäischen Kommission (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 InvZulG 2005; vgl. Rz 122 bis 128) erfüllt. Bei Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarktreion Berlin ist der erhöhte Fördersatz auf 20 % gemindert (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 InvZulG 2005; vgl. Rz. 133 bis 135). Für die Anschaffung und Herstellung von Gebäuden kommt die erhöhte Investitionszulage nicht in Betracht.

(4) Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet (vgl. Rz 129) des Fördergebiets werden im Vergleich zu Investitionen in Betriebsstätten im übrigen Fördergebiet ohne die Arbeitsmarktreion Berlin mit einem jeweils um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Investitionszulagensatz (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvZulG 2005 - 15 % Grundzulage; § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 InvZulG 2005 - 27,5 % erhöhte Zulage) gefördert.

Übersicht:

	<i>Randgebiet</i>	<i>Arbeitsmarktreion Berlin</i>	<i>Übriges Fördergebiet</i>
<i>Bewegliche WG und KMU (Erhöhte Investitionszulage)</i>	<i>27,5 %</i>	<i>20 %</i>	<i>25 %</i>
<i>Bewegliche WG und Nicht- KMU (Grundzulage)</i>	<i>15 %</i>	<i>12,5 %</i>	<i>12,5 %</i>
<i>Gebäude (Grundzulage)</i>	<i>15 %</i>	<i>12,5 %</i>	<i>12,5 %</i>

(5) Bei Investitionen in sensiblen Sektoren kann sich aus EU-Vorschriften ergeben, dass die Förderung der Höhe nach zu begrenzen ist. Dies gilt insbesondere für Investitionen in der Kfz-Industrie. Eine Beschränkung der Höhe nach kann auch bei Investitionen bestehen, die zu einem Großvorhaben i. S. d. multisektoralen Regionalbeihilferahmes vom 13. Februar 2002 gehören (ABl. EG Nr. C 70 S. 8, geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 ABl. EU Nr. C 263 S. 3). Der Vorrang des EU-Rechts bei der Bemessung der Förderhöhe ist in § 2 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 InvZulG 2005 geregelt (vgl. Rz. 160 bis 170).

8.1 Erhöhte Förderung für kleine und mittlere Unternehmen i. S. d. Empfehlung der Europäischen Kommission (KMU)

(1) Die erhöhte Investitionszulage kommt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht, die in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich den Begriff eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (KMU) erfüllt (§ 2 Abs. 7 Satz 1 InvZuG 2005). Der KMU-Begriff ist festgelegt durch die Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG vom 30.4.1996 Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU vom 20.5.2003 Nr. L 124 S. 36). Die Empfehlung vom 6. Mai 2003 ersetzt die Empfehlung vom 3. April 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

123 (2) KMU i. S. d. Empfehlung vom 3. April 1996 sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. Euro, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die KMU-Definition nicht erfüllen. Ist das Unabhängigkeitskriterium nicht erfüllt, sind die Werte der Unternehmen zusammenzurechnen. Die Zahl der Beschäftigten wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) ermittelt. Personen, die nicht das ganze Jahr beschäftigt oder im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig sind, werden mit dem Anteil berücksichtigt, der der Arbeitszeit eines während des Jahres Vollbeschäftigten entspricht. Auszubildende sowie Personen, die sich in Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden, werden nicht mitgerechnet.

124 (3) Nach der Empfehlung vom 6. Mai 2003 erhöhen sich die finanziellen Schwellenwerte auf einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Zudem wird für die Zusammenrechnung mit vorgeschalteten und nachgeschalteten Unternehmen unterschieden zwischen einer Beteiligung unter 25 %, von 25 bis einschließlich 50 % (Partnerunternehmen) und von mehr als 50 % (verbundene Unternehmen). Bei einer Beteiligung unter 25 % erfolgt grundsätzlich keine Zusammenrechnung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 zu diesem Schreiben enthaltenen Erläuterungen zur KMU-Eigenschaft verwiesen.

125 (4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist der Beginn des Wirtschaftsjahres des Investitionsabschlusses. Somit ist grundsätzlich nach der Empfehlung vom 6. Mai 2003 abzugrenzen. Ermittelt der Betrieb den Gewinn nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr, gilt für im Wirtschaftsjahr 2004/2005 nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Investitionen letztmals die Empfehlung vom 3. April 1996. Bei langfristiger Nutzungsüberlassung sind die Größenmerkmale des nutzenden Betriebs maßgebend. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben sind die Daten aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss zugrunde zu legen. Bei neu gegründeten Unternehmen, für die noch kein genehmigter Jahresabschluss vorliegt, können die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt werden.

126 (5) Mit dem Investitionszulagenantrag für das Kalenderjahr 2005 oder das Wirtschaftsjahr 2004/2005 hat das Unternehmen erstmalig eine Erklärung über die KMU-Eigenschaft einzureichen. Auf die Erläuterungen in der Anlage 1 wird hingewiesen.

127 (6) Werden im Laufe des Berichtsjahres die Schwellenwerte bezüglich Mitarbeiterzahl und Finanzangaben überschritten, so hat dies keine Auswirkungen auf die Einstufung des Unternehmens. Der zu Beginn des Jahres bestehende KMU-Status bleibt erhalten. Das Unternehmen verliert diesen Status jedoch, wenn die Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungslegungszeiträumen überschritten werden. Im umgekehrten Fall erwirbt ein Unternehmen den KMU-Status, wenn es als ehemals großes Unternehmen die Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungslegungsperioden unterschreitet. Werden die Schwellenwerte zum Stichtag 1. Januar 2005 eingehalten, so ist die KMU-Eigenschaft eines Unternehmens auch für im Kalenderjahr 2006 abgeschlossene Investitionen zu übernehmen.

128 (7) Verliert der nutzende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag innerhalb des Verbleibenszeitraums den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung. Schädlich für den Anspruch auf erhöhte Investitionszulage ist jedoch, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Verbleibenszeitraums aus dem nutzenden Betrieb ausscheidet (z. B. durch Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung) und in einem anderen Betrieb verbleibt, der kein KMU ist.

8.2 Höhere Förderung von Investitionen im Randgebiet des Fördergebiets

129 (1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die das Randgebiet des Fördergebiets bilden, sind in der Anlage 2 zum InvZuG 2005 genannt. Bei Gebiets- und Namensänderungen nach dem 1. Januar 2002 bleibt der Gebietsstand vom 1. Januar 2002 maßgebend. Zur Gebietsabgrenzung siehe auch Anlage 2 zu diesem Schreiben. Liegt eine Betriebsstätte gebietsübergreifend innerhalb und außerhalb des Randgebiets, gilt sie als Betriebsstätte im Randgebiet, wenn sie sich überwiegend im Randgebiet befindet.

130 (2) Für die um 2,5 Prozentpunkte erhöhte Grundförderung (15 %) werden die Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die auch zur Arbeitsmarkregion Berlin gehören, in das Randgebiet einbezogen.

131 (3) Die um 2,5 Prozentpunkte höheren Investitionszulagen (15 % und 27,5 %) erfordern, dass bewegliche Wirtschaftsgüter während des Verbleibenszeitraums in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben, d. h. einer solchen Betriebsstätte i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen sind (vgl. Rz. 44 bis 46). Daher kann auch ein Unternehmen für bewegliche Wirtschaftsgüter, die es im Anlagevermögen einer Betriebsstätte im Fördergebiet außerhalb des Randgebiets hält, die erhöhte In-

vestitionszulage für Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet beanspruchen, wenn es die Wirtschaftsgüter langfristig an einen Betrieb zur Nutzung überlässt, der über eine Betriebsstätte im Randgebiet verfügt, in der die Wirtschaftsgüter verbleiben. Schädlich für die Zuordnung zu einer Betriebsstätte im Randgebiet ist jedoch z. B., wenn ein Betrieb im Randgebiet ein bewegliches Wirtschaftsgut einem Betrieb mit Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets langfristig zur Nutzung überlässt. Für die Zuordnung zu einer Betriebsstätte im Randgebiet ist unschädlich, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter, die ihrer Art nach nicht dazu bestimmt und geeignet sind, im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte eingesetzt zu werden (z. B. Transportmittel), außerhalb des Randgebiets in der Weise eingesetzt werden, dass sie die Voraussetzungen der Rz. 49 bis 51 erfüllen. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut innerhalb des Verbleibenszeitraums in eine Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets überführt (z. B. im Rahmen einer Veräußerung oder langfristigen Nutzungsüberlassung), mindert sich die Investitionszulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets verblieben wäre.

(4) Hat ein Betrieb Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Randgebiets, erfordern die um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Investitionszulagen, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter nur in den Betriebsstätten im Randgebiet verbleiben, d. h., dass sie nur diesen Betriebsstätten i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen sind. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die nicht im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte verwendet werden, wie z. B. Transportmittel, sind der Betriebsstätte zuzuordnen, zu der die engeren wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

8.3 Einschränkung der erhöhten Förderung von Investitionen in der Arbeitsmarkregion Berlin

(1) Zur Arbeitsmarkregion Berlin gehören das Land Berlin und die umliegenden Gemeinden des Landes Brandenburg, die in der Anlage 3 zum InvZulG 2005 genannt sind. Bei Gebiets- und Namensänderungen nach dem 1. Januar 2002 bleibt der Gebietsstand vom 1. Januar 2002 maßgebend. Zur Gebietsabgrenzung vgl. auch Anlage 3 zu diesem Schreiben.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gelten die Einschränkungen für Investitionen in Betriebsstätten in der Arbeitsmarkregion Berlin, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter während des Verbleibenszeitraums in einer Betriebsstätte in der Arbeitsmarkregion Berlin verbleiben, d. h. einer solchen Betriebsstätte i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen sind (vgl. Rz. 44 bis 46). Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut innerhalb des Verbleibenszeitraums von einer Betriebsstätte im Fördergebiet außerhalb der Arbeitsmarkregion Berlin in eine Betriebsstätte innerhalb der Arbeitsmarkregion Berlin überführt (z. B. im Rahmen einer Veräußerung oder einer langfristigen Nutzungsüberlassung), mindert sich die Investitionszulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte innerhalb der Arbeitsmarkregion Berlin verblieben wäre.

(3) Hat ein Betrieb Betriebsstätten innerhalb und außerhalb der Arbeitsmarkregion Berlin, hängt der Anspruch auf Investitionszulage davon ab, in welcher Betriebsstätte die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, d. h. welcher sie i. S. d. Verbleibensvoraussetzung zuzuordnen sind. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die nicht im räumlich abgegrenzten Bereich einer Betriebsstätte verwendet werden, wie z. B. Transportmittel, sind der Betriebsstätte zuzuordnen, zu der die engeren wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

Zweiter Teil

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage

1. Allgemeines

(1) Die Investitionszulage wird für die begünstigten Investitionen eines Wirtschaftsjahrs gewährt. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für begünstigte Investitionen eines Wirtschaftsjahres. In die Bemessungsgrundlage können außerdem die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten für begünstigte Wirtschaftsgüter einbezogen werden. In diesen Fällen gehören im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter nur die um die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Bemessungsgrundlage.

(2) Wegen der Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden, die teils begünstigt und teils nicht begünstigt verwendet werden, wird auf die Rz. 80 hingewiesen.

(3) Werden Wirtschaftsgüter zulässigerweise mit einem Festwert angesetzt, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter und nicht der Festwert zu berücksichtigen (BFH vom 29.7.1966 - BStBl 1967 III S. 151).

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen (BFH vom 19.6.1975 - BStBl 1976 II S. 97). Das bedeutet, dass bei der Investitionszulage der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines die Lebensführung berührenden Wirtschaftsguts in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen werden darf, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen und deshalb nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7

ESTG eine nicht abziehbare Betriebsausgabe ist. Auf die BFH-Urteile vom 2.2.1979 (BStBl II S. 387) und vom 2.2.1980 (BStBl II S. 340) wird hingewiesen.

140 (5) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Anzahlungen auf Anschaffungskosten und die Teilerstellungskosten werden durch Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln (vgl. R 6.5 EStR 2005) und durch die Übertragung aufgedeckter stiller Reserven (z. B. auf Grund des § 6b EStG oder der R 6.6 EStR 2005) nicht gemindert (BFH vom 17.6.1999 - BStBl 2000 II S. 9).

(6) Für die Frage, ob die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört, ist § 9b EStG zu beachten.
141 Nach § 9b Abs. 2 EStG führt eine Vorsteuerberichtigung nicht zu einer Änderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG bewirkt daher keine Änderung der Bemessungsgrundlage der Investitionszulage.

2. Anschaffung oder Herstellung

(1) Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts durch Lieferung. Ist Liefergegenstand ein erst herzustellen-
des Wirtschaftsgut, liegt nur dann eine Anschaffung vor, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht der Abnehmer, son-
dern der Lieferant oder ein von diesem beauftragter Dritter als Hersteller des Wirtschaftsguts zu beurteilen ist (BFH vom
5.3.1992 - BStBl II S. 725). Für die Zurechnung ist die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums maßgebend (§ 39 Abs. 2
Nr. 1 AO). Ein Wirtschaftsgut ist deshalb z. B. bereits dann angeschafft worden, wenn es unter Eigentumsvorbehalt verkauft
142 und übergeben worden ist. Auch in den Fällen der Nutzungsüberlassung kann eine Anschaffung durch den Nutzenden in Be-
tracht kommen. Fälle dieser Art sind Leasingverträge, bei denen der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen ist
(vgl. z.B. BMF vom 19.4.1971 - BStBl I S. 264). Entsprechendes gilt bei Mietkaufverträgen, bei denen der Mietgegenstand
dem Mieter zuzurechnen ist, z. B. weil er ihm für eine unkündbare Dauer überlassen wird, wobei dem Mieter sämtliche Gefah-
ren auferlegt und die Mietzahlungen auf den späteren Kaufpreis angerechnet werden (BFH vom 12.9.1991 - BStBl 1992 II S.
182).

(2) Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Umlaufvermögen oder aus dem Privatvermögen in das Anlagevermögen
ist keine Anschaffung (BFH vom 29.7.1966 - BStBl 1967 III S. 62). Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts
143 kann jedoch dann angenommen werden, wenn ein für das Umlaufvermögen angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut
eindeutig noch vor Ablauf desselben Kalender- oder Wirtschaftsjahrs in das Anlagevermögen überführt wird (BFH vom
7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 200).

(3) Herstellung ist die Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts. Werden Wirtschaftsgüter mit der Be-
stimmung angeschafft, mit anderen Wirtschaftsgütern zur Herstellung eines Wirtschaftsguts vermischt oder verbunden zu wer-
den, liegt insgesamt ein Herstellungsvorgang vor (BFH vom 20.3.1981 - BStBl II S. 785, vom 27.11.1981 - BStBl 1982 II S. 176
und vom 9.11.1990 - BStBl 1991 II S. 425). Hersteller eines Gebäudes (Bauherr) ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr
144 baut oder bauen lässt und das Baugeschehen beherrscht (BFH vom 13.9.1989 - BStBl II S. 986 und vom 14.11.1989 - BStBl
1990 II S. 299). Der Bauherr muss das umfassend zu verstehende Bauherrenwagnis haben, d. h. wirtschaftlich das für die
Durchführung des Bauvorhabens auf seinem Grundstück typische Risiko tragen, sowie rechtlich und tatsächlich die Planung
und Ausführung in der Hand haben (vgl. BMF vom 20.10.2003 - BStBl I S. 546). Dieser Voraussetzung kommt insbesondere
bei Beauftragung eines Generalunternehmers Bedeutung zu.

3. Teillieferung

(1) Eine Teillieferung i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 InvZuG 2005 liegt vor, wenn im Fall der Anschaffung das Wirt-
schaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht im betriebsbereiten Zustand befindet, oder wenn Teile eines aus mehreren
unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsgutes an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind. Nach
der Rechtsprechung zu § 9a EStDV ist ein Wirtschaftsgut in dem Zeitpunkt geliefert, in dem der Erwerber nach dem Willen der
145 Vertragsparteien darüber wirtschaftlich verfügen kann; das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und
Lasten auf den Erwerber übergehen. Hiervon ausgehend, setzt eine Teillieferung voraus, dass der Anspruchsberechtigte die
wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat. In Montagefällen beweglicher Wirtschaftsgüter reicht für den Gefahrenübergang
in der Regel die Übergabe an den Erwerber aus. Für Zwecke des § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 InvZuG 2005 ist entscheidend,
dass das bewegliche Wirtschaftsgut oder unselbständige Teile eines beweglichen Wirtschaftsguts dem Anspruchsberechtigten
oder einem seiner Betriebsangehörigen vor dem 1. Januar 2007 übergeben worden ist.

146 (2) Auf die Vollständigkeit der Lieferung, auf den Einbau oder auf Montagearbeiten kommt es bei Teillieferungen nicht an. Die
gelieferten Teile müssen sich nicht in einem betriebsbereiten Zustand befinden.

4. Anschaffungskosten

(1) Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen be-
triebsbereiten Zustand zu versetzen (vgl. § 255 Abs. 1 HGB, H 32a EStH 2004). Dazu gehören der Anschaffungspreis und die
147 Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht zu den Anschaffungs-

kosten gehören die Finanzierungs-(Geldbeschaffungs-)kosten, wie z. B. Kreditkosten und Teilzahlungszuschläge (BFH vom 24.5.1968 - BStBl II S. 574).

(2) Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut, die nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs seiner Lieferung entstehen, sind grundsätzlich bei der Bemessung der Investitionszulage für das Wirtschaftsjahr der Lieferung zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn solche Anschaffungskosten erst für das Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Die Anschaffungskosten werden durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte oder Ähnliches) gemindert (BFH vom 22.4.1988 - BStBl II S. 901 und vom 27.2.1991 - BStBl II S. 456). Freiwillig zurückgewährte Preisnachlässe erhöhen nicht die Anschaffungskosten (BFH vom 12.3.1976 - BStBl II S. 527).

5. Herstellungskosten

(1) Wegen des Begriffs der Herstellungskosten wird auf § 255 Abs. 2 HGB hingewiesen (vgl. auch R 6.3 EStR 2005). Herstellungskosten sind danach alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts entstehen (BFH vom 4.7.1990 - BStBl II S. 830). Zu den Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts gehören deshalb auch die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter, soweit sie bestimmungsgemäß zur Herstellung eines Wirtschaftsguts angeschafft werden. Zur Behandlung von Abbruchkosten wird auf H 33a EStH 2004 (Abbruchkosten) hingewiesen.

(2) Aufwendungen, die nach R 6.3 EStR 2005 zu den Herstellungskosten gerechnet werden können, aber nicht müssen, gehören für die Bemessung der Investitionszulage zu den Herstellungskosten, wenn sie vom Anspruchsberechtigten bei der Einkommensbesteuerung als Teil der Herstellungskosten behandelt worden sind. Das Wahlrecht, ob Aufwendungen in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einbezogen oder nicht einbezogen werden sollen, kann für die Investitionszulage und für die Ertragsbesteuerung mithin nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Wird ein Rohbau angeschafft und fertig gestellt, gehören zu den Herstellungskosten die Anschaffungskosten für den Rohbau und die Summe der nach der Anschaffung bis zur Fertigstellung entstandenen Herstellungskosten (BFH vom 19.1.1990 - BStBl 1993 II S. 136).

6. Anzahlungen auf Anschaffungskosten

Wegen des Begriffs der Anzahlungen auf Anschaffungskosten und wegen des Zeitpunkts, in dem eine Anzahlung geleistet worden ist, wird auf R 7a Abs. 5 EStR 2005 und auf § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 EStG hingewiesen. Die Höhe der Anzahlungen auf Anschaffungskosten wird durch die Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten begrenzt.

7. Teilerstellungskosten

Wegen des Begriffs der Teilerstellungskosten wird auf R 7a Abs. 6 EStR 2005 hingewiesen. Anzahlungen auf Teilerstellungskosten sind nicht begünstigt (BFH vom 10.3.1982 - BStBl II S. 426). Teilerstellungskosten sind die Aufwendungen, die bis zum Stichtag durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts entstanden sind (BFH vom 4.7.1990 - BStBl II S. 830). Teilerstellungskosten setzen voraus, dass die Investition als Herstellung durch den Anspruchsberechtigten anzusehen ist.

Beispiel:

Ein Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der den Gewinn für das Kalenderjahr ermittelt, beginnt im Jahr 2006 mit der Errichtung einer Produktionshalle. Der Bauantrag wurde nach dem 24. März 2004 gestellt. Die Fertigstellung der Halle erfolgt im März 2007. Von den Gesamterstellungskosten von 150.000 € entfallen 100.000 € auf teilerfertige Bauten, die am 31.12.2006 vorhanden sind.

Lösung:

Als Teilerstellungskosten begünstigt sind 100.000 €, für die die Investitionszulage für 2006 beantragt werden kann. Auf im Jahr 2006 evtl. geleistete Zahlungen für die teilerfertigen Bauten kommt es somit nicht an.

8. Anschaffungskosten bei Teillieferung

(1) Werden im Fall eines Anschaffungsvorgangs Investitionen nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen und erfolgen vor dem 1. Januar 2007 Teillieferungen (vgl. Rz. 145), sind die Anschaffungskosten entsprechend dem Wert der gelieferten Teile zu ermitteln.

Beispiel:

Ein Betrieb des verarbeitenden Gewerbes erwirbt eine Produktionsanlage und vereinbart die Montage durch den Lieferanten.

a) Die Anlage wird vollständig vor dem 1. Januar 2007 geliefert. Die Montage erfolgt Anfang 2007.

b) Die Anlage wird nur zur Hälfte vor dem 1. Januar 2007 geliefert. Die Restlieferung und Montage erfolgen im Jahr 2007.

Lösung:

Im Fall a)

Die Übergabe erfolgte vollständig vor dem 1. Januar 2007. Die gesamten Anschaffungskosten einschließlich der Montagekosten sind begünstigt.

Im Fall b)

Der Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 gelieferten Teile entfällt, ist investitionszulagenbegünstigt. Die Montagekosten sind im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten anteilig zuzuordnen und in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.

- 156 (2) Bei nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Investitionen sind die vor dem 1. Januar 2007 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten nicht investitionszulagebegünstigt, soweit sie den Wert der Teillieferung übersteigen.

Dritter Teil

Vorbehalte aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften

I. Multisektoraler Regionalbeihilferahmen

1. Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission in Fällen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997

- 157 (1) Für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7) erfüllt, darf eine Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 erst festgesetzt werden, wenn die EU-Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 InvZulG 2005)⁴⁾. Für Zwecke des InvZulG 2005 sind Investitionsvorhaben nach dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen vom 16. Dezember 1997 zu beurteilen, wenn das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2003 bei der Europäischen Kommission angemeldet wurde.

- 158 (2) Wurde ein Investitionsvorhaben wegen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben bei der EU-Kommission angemeldet, ist für die betroffenen Investitionen bis zum Ergehen der Entscheidung der EU-Kommission die Investitionszulage vorläufig nach § 165 AO mit 0 Euro festzusetzen. Liegt die Entscheidung der EU-Kommission vor, ist die Festsetzung entsprechend zu ändern. Dabei darf der Subventionswert aller für das Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen einschließlich der Investitionszulagen den in der Entscheidung der Kommission genannten Höchstfördersatz nicht überschreiten.

- 159 (3) Da der multisektoriale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben auch für die Gewährung von GA-Zuschüssen gilt (siehe vierunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 2005 bis 2008 Bundestags-Drucksache 15/5141), kann das Finanzamt die von der GA-Behörde getroffene Entscheidung übernehmen.

2. Anwendung des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002

2.1 Allgemeines

- 160 (1) Investitionsvorhaben, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 16. Dezember 1997 fallen, weil sie nach dem 31. Dezember 2003 bei der Europäischen Kommission angemeldet worden sind, sind vor dem Hintergrund des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S.8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), zu prüfen.

- 161 (2) Ob ein Investitionsvorhaben in den Anwendungsbereich des multisektoralen Regionalbeihilferahmens fällt, richtet sich nach der Höhe der Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens. Unter "Investitionsvorhaben" ist eine Erstinvestition i. S. d. Nr. 4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen (siehe Rz. 95 ff.) zu verstehen. Dabei gelten alle Anlageinvestitionen, die ein oder mehrere

Unternehmen innerhalb von drei Jahren in einer Betriebsstätte getätigt haben, als ein Investitionsvorhaben; Investitionen in Forschung und Entwicklung (F+E) sind nicht zu berücksichtigen. Danach sind also unter Investitionsvorhaben sämtliche Einzelinvestitionen (mit Ausnahme F+E) zu verstehen, die innerhalb von drei Jahren in einer Betriebsstätte getätigt werden und die z.B. dem Erstinvestitionsvorhaben "Errichtung einer Betriebsstätte" zugerechnet werden können.

2.2 Absenkung der Fördersätze und Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission

(1) Durch den multisektoralen Regionalbeihilferahmen wird der zulässige Regionalbeihilfehöchstsatz für Großvorhaben in Abhängigkeit von der Höhe des durch die Fördergebietskarte festgelegten regionalen Beihilfehöchstsatzes und der Höhe der beihilfefähigen Kosten gesenkt.

(2) Nach der von der Kommission am 2. April 2003 genehmigten Fördergebietskarte für 2004 bis 2006 wurden die regionalen Beihilfehöchstsätze wie folgt festgelegt:

A-Fördergebiete

(gesamtes Fördergebiet des InvZulG 2005 mit Ausnahme der Arbeitsmarkregion Berlin und der Gebiete des B-Fördergebiets):

Betriebsstätten von KMU (vgl. Rz. 122 bis 128)	50 %
sonstige Betriebsstätten	35 %

B-Fördergebiete (vgl. Anlage 4):

Betriebsstätten von KMU (vgl. Rz. 122 bis 128)	43 %
sonstige Betriebsstätten	28 %

Arbeitsmarkregion Berlin (vgl. Anlage 3)

Betriebsstätten von KMU (vgl. Rz. 122 bis 128)	30 %
sonstige Betriebsstätten	20 %

(3) Betragen die Investitionskosten für ein Investitionsvorhaben i. S. d. Rz. 161 nicht mehr als 50 Mio. Euro, ergeben sich aus dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 keine Einschränkungen für die Gewährung der Investitionszulage.

(4) Betragen die Investitionskosten für ein Investitionsvorhaben zwischen 50 Mio. und 100 Mio. Euro, können die Regionalbeihilfen (Summe aller regionalen Beihilfen einschließlich Investitionszulage) für die ersten 50 Mio. Euro der Investitionskosten bis zum maximalen Beihilfehöchstsatz uneingeschränkt gewährt werden. Für die restlichen Investitionskosten ist der beihilferechtliche Regionalfördersatz zu halbieren, darf also nicht über 17,5 % (A-Fördergebiet), 14 % (B-Fördergebiet) oder 10 % (Arbeitsmarkregion Berlin) liegen. Die Senkung der beihilferechtlichen Regionalfördersätze betrifft nicht den KMU-Zuschlag in Höhe von 15 % (10 % in der Arbeitsmarkregion Berlin). Für die Förderung des Vorhabens ist keine Einzelfallgenehmigung der Europäischen Kommission erforderlich. Das Vorhaben ist der Europäischen Kommission aber schriftlich anzuzeigen.

(5) Liegen die Investitionskosten über 100 Mio. Euro, darf der Teil der Investitionskosten über 100 Mio. Euro nur mit 34 % des durch die Fördergebietskarte festgelegten regionalen Beihilfehöchstsatzes gefördert werden.

(6) Der zulässige Beihilfehöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. Euro wird anhand folgender Rechenformel berechnet: Beihilfehöchstsatz = $R \times (50 + 0,50 \times B + 0,34 \times C)$. R ist der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz, B sind die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. Euro und 100 Mio. Euro und C sind ggf. die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. Euro. Die Absenkung der beihilferechtlichen Regionalfördersätze betrifft nicht den KMU-Zuschlag in Höhe von 15 % (10 % in der Arbeitsmarkregion Berlin), der zusätzlich zu den abgesenkten Grundfördersätzen und stets ungekürzt gewährt werden darf. Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die höchstzulässigen Beihilfeintensitäten in Abhängigkeit von ausgewählten Investitionskosten und den im Fördergebiet geltenden regionalen Beihilfehöchstsätzen:

Beihilfefähige Kosten für das Vorhaben	Beihilfehöchstsatz lt. Fördergebietskarte		
	20 % Arbeitsmarkregion Berlin	28 % B-Fördergebiet	35 % A-Fördergebiet
50 Mio. Euro	20,00 %	28,00 %	35,00 %
100 Mio. Euro	15,00 %	21,00 %	26,25 %
200 Mio. Euro	10,90 %	15,26 %	19,08 %
500 Mio. Euro	8,44 %	11,81 %	14,77 %

Beispiel:

Ein Unternehmen in Dresden (B-Fördergebiet, Beihilfehöchstsatz 28 %) stellt sein Produktionsverfahren grundlegend um und erwirbt dazu im Jahr 2006 Maschinen und Anlagen für 300 Mio. € (netto).

Lösung:

Unbeschadet der Einzelnotifizierungspflicht (vgl. Rz. 168) ergeben sich folgende Lösungen.

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien nicht:

maximale Beihilfe:

a) $0,28^{5)} \times (50 \text{ Mio. €} + 0,5 \times 50 \text{ Mio. €} + 0,34 \times 200 \text{ Mio. €}) = 40,04 \text{ Mio. €} = 13,35 \% \text{ von } 300 \text{ Mio. €}$

Die Investitionszulage darf maximal in Höhe von 40,04 Mio. € (13,35 % von 300 Mio. €) gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 6 Satz 2 InvZuLG 2005); der Zulagensatz in Höhe von 15 % nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvZuLG 2005 darf nicht gewährt werden.

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien; der KMU-Bonus in Höhe von 15 % ist ungekürzt zu gewähren:

maximale Beihilfe:

b) $0,15^{6)} \times 300 \text{ Mio. €} + 0,28^{5)} \times (50 \text{ Mio. €} + 0,5 \times 50 \text{ Mio. €} + 0,34 \times 200 \text{ Mio. €}) = 85,04 \text{ Mio. €} = 28,35 \% \text{ von } 300 \text{ Mio. €}$

Die Investitionszulage darf gem. § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 InvZuLG 2005 in Höhe von 27,5 % gewährt werden (27,5 % von 300 Mio. € = 82,5 Mio. €).

Anmerkung:

Bei nicht einzelnotifizierungspflichtigen Projekten (Investitionskosten bis 100 Mio. Euro) liegen die höchstzulässigen Beihilfeintensitäten stets über den entsprechenden Investitionszulagesätzen (sowohl für KMU, als auch für Nicht-KMU und auch für die Arbeitsmarkregion Berlin), so dass die Investitionszulage in diesen Fällen, soweit nicht daneben noch andere Beihilfen gewährt werden, immer in voller Höhe festgesetzt werden darf.

168 (7) Liegen die Investitionskosten über 100 Mio. Euro, dürfen die Beihilfen erst nach einer Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Bei der Gewährung der Investitionszulage ist sicherzustellen, dass der in der Genehmigung ausgewiesene beihilferechtliche Regionalförderfaktor auf keinen Fall überschritten wird. Auf die Einzelfallgenehmigung der Europäischen Kommission kann bei Vorhaben, deren Investitionskosten über 100 Mio. Euro liegen, verzichtet werden, wenn die Summe der Beihilfen je nach Fördergebiet auf 26,25 Mio. Euro (A-Fördergebiete), 21 Mio. Euro (B-Fördergebiete) oder 15 Mio. Euro (Arbeitsmarkregion Berlin) beschränkt wird.

169 (8) Wird ein Großvorhaben, das der Einzelnotifizierungspflicht unterliegt, auch mit anderen öffentlichen Mitteln (insbesondere GA-Zuschüssen) gefördert, erfolgt die Vorlage bei der EU-Kommission daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der anderen Fördermittel. Wird ein Vorhaben der Kommission zur Genehmigung vorgelegt, kann die Investitionszulage erst nach der Entscheidung der Kommission festgesetzt werden. Rz. 158 gilt entsprechend.

170 (9) Rz. 159 gilt entsprechend.

II. Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) Die Investitionszulage nach § 2 InvZuLG 2005 ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 InvZuLG 2005 i. V. m. der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 des Investitionszulagengesetzes 2005 (BGBl. I S. 2484) der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die

keine kleinen Unternehmen i. S. d. Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt

1. durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36), sind,

als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne

171 - der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) oder

2. der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten haben

und im genehmigten Umstrukturierungsplan Investitionszulage nach dem InvZuLG 2005 bisher nicht berücksichtigt worden ist und

sich noch in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Um-

3. strukturierungsplans i. S. d. "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.

(2) Nach den Leitlinien sind die Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden sollen, der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Dies erfolgt bereits im Zuge der Erarbeitung des Umstrukturierungsplans. Die Investitionszulage ist bei der EU-Kommission nur dann einzeln zur Genehmigung einzureichen, wenn die Investitionszulage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission über die Umstrukturierungsbeihilfen im Umstrukturierungsplan nicht aufgeführt war und sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung der Investitionszulage noch in der Umstrukturierungsphase befindet. Das gilt für mittlere Unternehmen auch dann, wenn sie Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nach den alten Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten haben.

(3) Beihilfen an kleine Unternehmen i. S. d. EU-rechtlichen KMU-Begriffs (vgl. Rz. 122) bedürfen nicht der Genehmigung der Europäischen Kommission.

(4) Rz. 159 gilt entsprechend.

III. Einschränkung der Förderung in sensiblen Sektoren

1. Allgemeines

(1) Die Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 kann nur gewährt werden, soweit in den sensiblen Sektoren (Anlage 1 zum InvZulG 2005) die Förderbarkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2 Satz 3 InvZulG 2005). Wird ein Wirtschaftsgut einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige langfristig zur Nutzung überlassen, sind für die Beurteilung der Förderbarkeit innerhalb der sensiblen Sektoren die Verhältnisse des nutzenden Betriebs maßgebend.

(2) Rz. 159 gilt entsprechend.

2. Stahlindustrie

Beihilfen für Investitionsvorhaben (vgl. Rz. 161) in der Stahlindustrie sind gem. Rn. 27 des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), nicht zulässig. Zur Definition der Stahlindustrie vgl. Anhang B des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (Anlage 5).

3. Schiffbau

(1) Rechtsgrundlage sind die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30.12.2003), geändert durch Berichtigung vom 30.4.2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71 vom 30.4.2004). Die Bestimmungen gelten für den Schiffbau, Schiffumbau und die Schiffsreparatur.

(2) Beihilfen für den Schiffbau sind staatliche Beihilfen, die einer Werft, einer verbundenen Einheit, einem Schiffseigner und Dritten direkt oder indirekt für den Bau, die Reparatur oder den Umbau von Schiffen gewährt werden. Zur Definition der Begriffe siehe Anlage 6.

(3) Sämtliche Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau sind bei der EU-Kommission vor Gewährung der Beihilfe anzumelden.

(4) Beihilfen für den Schiffbau können nur genehmigt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Beihilfen werden für Investitionen zur Sanierung oder Modernisierung bestehender Werften gewährt, die nicht mit deren finanzieller Umstrukturierung verknüpft sind, um die Produktivität der vorhandenen Anlagen zu erhöhen;
- b) die Beihilfe ist auf die förderbaren Ausgaben gem. der Definition in den anwendbaren gemeinschaftlichen Leitlinien für Regionalbeihilfen beschränkt.

4. Kraftfahrzeug-Industrie

Beihilfen für Investitionsvorhaben (vgl. Rz. 161) in der Kfz-Industrie, die 5 Mio. Euro übersteigen, sind gem. Rn. 42a des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 nur mit einer Beihilfehöchstintensität von 30 % des durch die Fördergebietskarte festgelegten regionalen Beihilfehöchstsatzes (vgl. Rz. 163) zulässig. Zur Definition der Kfz-Industrie vgl. Anhang C des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (Anlage 7).

5. Kunstfaserindustrie

Beihilfen für Investitionsvorhaben (vgl. Rz. 161) in der Kunstfaserindustrie sind gem. Rn. 42b des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 nicht zulässig. Zur Definition der Kunstfaserindustrie vgl. Anhang D des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (Anlage 8).

6. Landwirtschaftssektor

(1) Rechtsgrundlage für den Landwirtschaftssektor ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1.2.2000). Der Gemeinschaftsrahmen ist nur anwendbar, wenn es sich bei der zu fördernden Investition um eine Maßnahme handelt, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses dient.

(2) Um ein landwirtschaftliches Erzeugnis handelt es sich, wenn es im Anhang I zum EG-Vertrag genannt ist (vgl. Anlage 9). Außerdem zählen zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmte Korkerzeugnisse (grob zugerichteter Naturkork, Waren aus Naturkork, Presskork und Waren aus Presskork) und Imitations- und Substitutionserzeugnisse für Milch und Milcherzeugnisse, die sich in ihrer Zusammensetzung dadurch unterscheiden, dass sie neben etwaigen Milchbestandteilen Fett- oder Eiweißstoffe enthalten, die nicht aus Milch stammen. Fischereierzeugnisse unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Landwirtschaftssektors, obwohl sie im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt sind. Für sie gilt vielmehr der Fischerei- und Aquakultursektor (vgl. Rz. 193).

(3) Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse i. S. d. Gemeinschaftsrahmens ist definiert als die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der durch den Vorgang wiederum ein landwirtschaftliches Erzeugnis entsteht, das im Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt ist. Beispiele hierfür sind die Herstellung von Saft aus Obst oder die Schlachtung von Tieren zur Fleischgewinnung. Die Verarbeitung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnissen zu darin nicht genannten Erzeugnissen fällt daher **nicht** in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrahmens (z. B. Herstellung von Backerzeugnissen aus Getreidemehl).

(4) Ein Abgleich der zu beurteilenden Erzeugnisse mit den im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Produkten ist anhand der Zolltarifnummer des Produkts möglich. Betriebe, die ihre Waren exportieren, kennen regelmäßig die Zolltarifnummer ihrer Produkte. Zur Orientierung kann mithilfe einer im Internet abrufbaren EU-Datenbank⁷⁾ ein Abgleich der Zolltarifnummer des Produkts mit den Zolltarifnummern des Anhangs I des EG-Vertrages erfolgen.

Beispiel:

Knäckebrot hat den TARIC-Code (entspricht der Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas) 1905 10.

Lösung:

Im Anhang I des EG-Vertrages sind keine Nummern aus Kapitel 19 des Brüsseler Zolltarifschemas aufgeführt. Die Herstellung von Knäckebrot fällt somit nicht in den Geltungsbereich des Landwirtschaftssektors.

Beispiel:

Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform hat den TARIC-Code 0406 20 00.

Lösung:

Im Anhang I des EG-Vertrages ist Kapitel 4 des Brüsseler Zolltarifschemas aufgeführt. Die Herstellung von Käse fällt somit in den Geltungsbereich des Landwirtschaftssektors.

(5) Im Zweifelsfall kann durch eine Zolltarifauskunft geklärt werden, ob ein bestimmtes Erzeugnis zu den im Anhang I genannten Produkten gehört.

Solche Auskünfte erteilen:

- OFD Cottbus, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Berlin, Grellestraße 16-31, 10409 Berlin, für Waren der Kap. 10, 11, 20, 22, der Positionen 2301, 2302 und 2307 bis 2309 sowie der Kap. 86 bis 92 und 94 bis 97 der Zollnomenklatur,

- OFD Hamburg, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, Baumacker 3, 22523 Hamburg, für Waren der Kap. 2, 3, 5, 9, 12 bis 16, 18, 23 (ohne Positionen 2301, 2302 und 2307 bis 2309), 24, und 27, der Positionen 3505 und 3506 sowie der Kap. 38 bis 40, 45 und 46 der Zollnomenklatur,

- OFD Koblenz, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Frankfurt a. M., Gutleutstr. 185, 60327 Frankfurt a. M., für Waren der Kap. 25, 32, 34 bis 37 (ohne Positionen 3505 und 3506), 41 bis 43 und 50 bis 70 der Zollnomenklatur,

- OFD Köln, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, Merianstr. 110, 50765 Köln, für Waren der Kap. 17, 26, 28 bis 31, 33, 47 bis 49, 71 bis 83, und 93 der Zollnomenklatur,

- OFD Nürnberg, Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt München, Landsberger Str. 122, 80339 München, für Waren der Kap. 1, 4, 6 bis 8, 19, 21, 44, 84 und 85 der Zollnomenklatur.

(6) Unabhängig von der Höhe der begünstigten Aufwendungen kann Investitionszulage im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen i. S. d. Anhang I des EG-Vertrags nur gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Der Betrieb des Investors muss auf Grund einer Bewertung der Aussichten seines Unternehmens wirtschaftlich lebensfähig sein.

Der Betrieb des Investors muss die Mindeststandards im Hinblick auf den Umweltschutz, die Hygiene und den Tierschutz erfüllen. Investitionen, die dazu dienen, den Begünstigten in die Lage zu versetzen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den

- Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen, sind förderbar. Die Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können dies durch ein von einer öffentlichen Stelle oder einem unabhängigen, zu einer solchen Bewertung befähigten Dritten ausgestelltes Zertifikat nachweisen.

Der Investor muss nachweisen, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten bestehen. Das ist im Hinblick auf die Erzeugnisse, die Investitionsarten und die bestehenden und geplanten Kapazitäten auf geeigneter Ebene zu bewerten. Die Bewertung ist von einer öffentlichen Stelle oder einem Dritten vorzunehmen, der unabhängig und zu einer solchen Bewertung befähigt ist. Die Bewertung muss auf aktuelles Datenmaterial gestützt sein und öffentlich zugänglich sein.

(7) Überschreiten die beihilfefähigen Kosten 25 Mio. Euro oder ist der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe (z.B. GA-Mittel und Investitionszulage) höher als 12 Mio. Euro, ist **vor Investitionsbeginn** die beihilferechtliche Genehmigung der Maßnahme bei der Kommission einzuholen. Ausgaben, die vor der Genehmigung durch die Kommission getätigt werden, sind nach dem InvZuLG 2005 nicht förderbar. Unter getätigten Ausgaben sind alle bis zum Stichtag, hier dem Tag der Genehmigung, **gezahlt oder überwiesenen** Rechnungs- oder Abschlagsbeträge zu verstehen. Als Nachweis hierfür können die entsprechenden Kontoauszüge dienen.

191 (8) Investitionen, die

- die Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen betreffen, die Milch oder Milcherzeugnisse nachahmen oder ersetzen oder

- die Verarbeitungs- oder Vermarktungstätigkeiten im Zuckersektor betreffen,

sind von jeder Förderung ausgeschlossen.

(9) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse i. S. d. Anhangs I des EG-Vertrags bestehen so genannte Marktorganisationen.

Die in den Marktorganisationen enthaltenen Förderausschlüsse schließen eine Förderung mit Beihilfen auch dann aus, wenn sie sich nur auf Zuschüsse der Gemeinschaft bezieht. Im Milchbereich ist eine Förderung nur zulässig, wenn sich die mit der Investition geschaffene Kapazität im Rahmen der verfügbaren Quote hält. Nähere Auskünfte zu den einzelnen Regelungen kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes erteilen, in dem sich die Betriebsstätte befindet, in der die Investition vorgenommen wird.

7. Fischerei und Aquakulturen

(1) Investitionszulage im Fischereisektor ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit den Zielen der Wettbewerbspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang steht, so wie es in den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG Nr. C 229, S.5), insbesondere i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und der Verordnungen (EG) Nr. 2792/1999 und (EG) Nr. 104/2000, niedergelegt ist.

194 (2) Folgende Bereiche, in denen danach Investitionen förderbar sind, können investitionszulagenrechtlich von Bedeutung sein:

Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur:

Hierunter fallen sämtliche Vorgänge von der Anlandung oder der Ernte bis zum Stadium des Endprodukts, wie z. B. der Um-

- a) gang mit den Erzeugnissen, die Behandlung, die Produktion und die Verteilung. Nicht förderbar sind Investitionen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als dem menschlichen Konsum genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Auch nicht förderbar sind Investitionen für den Handel.

Ausrüstung von Fischereihäfen;

Förderbar sind Investitionen, die vor allem Anlagen und Ausrüstungen mit folgender Zielsetzung betreffen:

- Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, Behandlung und Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen;
- b) - Unterstützung des Einsatzes der Fischereifahrzeuge (Versorgung mit Treibstoff, Eis und Wasser, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe);
- Ausbau der Kaianlagen zur Verbesserung der Sicherheit beim Anlanden und beim Ein- und Ausladen der Erzeugnisse.

Der Neubau von Fischereifahrzeugen ist nicht förderbar.

8. Verkehrssektor

(1) Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4.6.1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17.3.1997 (ABl. EG vom 26.3.1997 Nr. L 84 S. 6), die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17.1.2004) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10.12.1994).

(2) Grundsätzlich besteht für Beihilfen im Verkehrsbereich eine Einzelnotifizierungspflicht. Da Verkehrsunternehmen nicht zu den begünstigten Wirtschaftszweigen nach dem InvZulG 2005 gehören, haben die Bestimmungen daher nur geringe Bedeutung für die Investitionszulage. Ob Investitionen in Anlagegüter ggf. unter die Beihilfebeschränkungen des Verkehrssektors fallen und somit vor Gewährung der Investitionszulage zu notifizieren wären, ist im Einzelfall zu prüfen. Nähere Auskünfte kann das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes, in dem die Investition durchgeführt wird, erteilen.

Vierter Teil Verfahrensrechtliche Vorschriften

I. Antragstellung

1. Allgemeines

Gehören die Wirtschaftsgüter, für die Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 beansprucht wird, zu einem Betriebsvermögen, ist Antrags- und Festsetzungszeitraum das Wirtschaftsjahr. Ansonsten ist Antrags- und Festsetzungszeitraum das Kalenderjahr.

2. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Anspruchsberechtigte (vgl. Rz. 1 bis 9). Werden Wirtschaftsgüter von einer Vorgründungsgesellschaft angeschafft oder hergestellt, kann die nachfolgende GmbH die Investitionszulage beantragen, wenn die Vorgründungsgesellschaft lediglich auf die Errichtung der GmbH ausgerichtet war und diese selbst zügig errichtet sowie in das Handelsregister eingetragen wurde und alsbald den Geschäftsbetrieb aufgenommen hat (BFH vom 5.2.1998 - BStBl 1999 II S. 836, vgl. auch BMF vom 20.12.1999 - BStBl I S. 1135).

(2) Bei einer atypisch stillen Gesellschaft ist abweichend von der Anspruchsberechtigung (Rz. 5) der Inhaber des Handelsgeschäfts antragsberechtigt.

3. Antragsfrist

(1) Das InvZulG 2005 sieht keine Antragsfrist vor. Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO sind entsprechend anzuwenden. Damit kann der Antrag auf Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 bis Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beträgt grundsätzlich vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen worden sind. Wird Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Teilerstellungskosten oder Teillieferungen beantragt, ist das Kalenderjahr maßgebend, in dem die Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden, Teilerstellungskosten entstanden oder die Teillieferungen erfolgt sind. Bei einem vom Kalenderjahr

abweichenden Wirtschaftsjahr beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Diese Grundsätze gelten auch in Fällen eines Feststellungsverfahrens nach § 4 InvZulG 2005 (vgl. Rz. 212). Wird ein wirksamer Antrag innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt, läuft diese nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO).

201 (2) Für begünstigte Investitionen, die bereits vor Betriebseröffnung vorgenommen worden sind, ist der Antrag ebenfalls innerhalb der Festsetzungsfrist zu stellen. Maßgebend ist hierbei allein das Kalenderjahr, in dem die Investition abgeschlossen worden ist. Der Antrag kann rechtswirksam auch schon vor Ablauf des maßgebenden Wirtschafts- oder Kalenderjahrs gestellt werden (BFH vom 23.7.1976 - BStBl II S. 759). Vgl. jedoch Rz. 215. Ist die Festsetzungsfrist abgelaufen, führt dies zum Verlust des Antragsrechts. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 110 AO ist nicht möglich, da § 110 AO für die Festsetzungsfrist nicht einschlägig ist (BFH vom 19.8.1999 - BStBl 2000 II S. 330).

202 (3) Der Antrag auf Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 muss wirksam bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist bei dem für die Gewährung der Investitionszulage zuständigen Finanzamt (vgl. Rzn. 210 und 211) eingereicht werden.

4. Form und Inhalt des Antrags

203 (1) Ein Antrag auf Investitionszulage ist nur wirksam, wenn er nach amtlichem Vordruck gestellt wird. Ein Antrag auf Investitionszulage ist grundsätzlich nicht nach amtlichem Vordruck gestellt und deshalb unwirksam, wenn ein für ein anderes Antragsjahr vorgesehener Vordruck verwendet wird (BFH vom 16.7.1997 - BStBl 1998 II S. 31, und vom 4.8.1999 - BStBl II S. 791).

204 (2) Bei der Verwendung nichtamtlicher Vordrucke sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27. Dezember 1999 (BStBl I S. 1049) zur Verwendung von Steuererklärungsvordrucken auf Anträge auf Investitionszulage entsprechend anwendbar. Die Textziffern 1.2 und 3 des o. g. BMF-Schreibens sowie die Regelungen des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2003 (BStBl I S. 160) über die elektronische Übermittlung von Steuerklärungsdaten gelten jedoch insoweit nicht. Der Antragsteller muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die im amtlichen Vordruck erwähnten Anzeigepflichten erfüllen wird und dass ihm mögliche strafrechtliche Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten bekannt sind.

205 (3) Ein Antrag auf Investitionszulage ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden ist. Ein nicht vom Geschäftsführer einer GmbH, sondern einem anderen Angestellten unterschriebener Antrag auf Investitionszulage ist deshalb unwirksam (BFH vom 15.10.1998 - BStBl 1999 II S. 237 und vom 16.5.2002 - BStBl II S. 668). Ebenfalls unwirksam ist ein nur durch Telefax übermittelter Antrag (BFH vom 17.12.1998 - BStBl 1999 II S. 313).

206 (4) In dem Antrag auf Investitionszulage müssen die Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Festsetzungsfrist so genau bezeichnet werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (BFH vom 29.9.1994 - BStBl 1995 II S. 73, vom 7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 200 und vom 21.3.2002 - BStBl II S. 547). Das gilt auch für den Fall, dass eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, für Teilerstellungskosten oder Teillieferungen beantragt wird (BFH vom 30.3.1979 - BStBl II S. 450).

207 (5) In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

208 (6) Ein Antrag auf Investitionszulage ist für das Jahr des Abschlusses der Investition auch dann zu stellen, wenn die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten nicht über die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten hinausgehen, für die bereits eine Investitionszulage gewährt worden ist (BFH vom 26.6.2003 - BStBl 2004 II S. 22). Das gilt nicht für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und Investitionszulage für vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen oder entstandene Teilerstellungskosten gewährt worden ist.

209 (7) Die für die Wirksamkeit des Antrags erforderlichen Voraussetzungen sowie die Angaben zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen können nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist und für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann (BFH vom 19.10.1984 - BStBl 1985 II S. 63). Für Wirtschaftsgüter des maßgebenden Wirtschafts- oder Kalenderjahrs, die in dem Antrag nicht aufgeführt worden sind, kann unter diesen Voraussetzungen daher auch ein Antrag nachgeholt werden.

II. Gewährung und Festsetzung der Investitionszulage

1. Zuständiges Finanzamt

(1) Zuständiges Finanzamt für die Gewährung der Investitionszulage nach § 2 InvZulG 2005 ist
210 1. bei Steuerpflichtigen i. S. d. EStG und des KStG das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (§§ 19, 20 AO),
2.

bei Personengesellschaften und bei Gemeinschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO).

Satz 1 Nr. 1 gilt auch bei Anspruchsberechtigten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO gesondert festzustellen sind und für die daher ein Feststellungsverfahren nach § 4 InvZulG 2005 durchzuführen ist. Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Investitionszulage für Wirtschaftsgüter beantragt wird, die Sonderbetriebsvermögen sind (vgl. Rz. 6), oder wenn Anspruchsberechtigter eine atypisch stille Gesellschaft ist.

(2) Arbeitsgemeinschaften, bei denen keine gesonderten Feststellungen vorzunehmen sind (vgl. Rz. 7), ist die Investitionszulage von dem für die Umsatzbesteuerung der Gemeinschaft zuständigen Finanzamt (§ 21 AO) zu gewähren. Den für die Beteiligten zuständigen Finanzämtern ist die Gewährung der Investitionszulage mitzuteilen.

2. Gesondertes Feststellungsverfahren

(1) Werden beim Anspruchsberechtigten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Vorhundertsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen des betroffenen Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt ebenfalls gesondert festzustellen (§ 4 InvZulG 2005). Das Feststellungsverfahren ist von Amts wegen auf Grund des Antrags auf Investitionszulage durchzuführen. Hierzu hat das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt den Antrag und die zum Nachweis beigefügten Unterlagen an das für die Feststellung zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzuleiten. Unterliegt die Investitionszulage auf Grund von EU-Bestimmungen Beschränkungen (vgl. Rzn. 157 bis 196), sind darüber auch Angaben in den Feststellungsbescheid aufzunehmen.

(2) Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für den Investitionszulagenbescheid. Der Anspruchsberechtigte kann Einwände gegen die festgestellte Bemessungsgrundlage und die Investitionszulagensätze daher nur im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorbringen (§ 351 Abs. 2 AO).

3. Investitionszulagenbescheid

(1) Die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der AO sind sinngemäß anzuwenden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 2005 i. V. m. § 155 Abs. 4 AO).

(2) Eine Investitionszulage darf nicht vor Ablauf des maßgeblichen Wirtschafts- oder Kalenderjahrs festgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte nicht genau bezeichnet hat oder für die der Anspruchsberechtigte das Vorliegen der weiteren für die Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen nicht nachweist oder glaubhaft macht, sind bei der Bemessung der Investitionszulage nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Teilerstellungskosten oder Anschaffungskosten für gelieferte Teile berücksichtigt worden, ist die Investitionszulage insoweit nach § 165 AO vorläufig festzusetzen. In diesen Fällen ist zu überwachen, ob die Wirtschaftsgüter auch angeschafft oder fertig gestellt werden. Wird festgestellt, dass Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Teilerstellungskosten oder Anschaffungskosten für gelieferte Teile ganz oder teilweise zu Unrecht berücksichtigt worden sind, z. B. weil die entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht oder nicht fristgerecht angeschafft oder fertig gestellt worden sind, ist der Investitionszulagenbescheid zu ändern oder aufzuheben (§ 165 Abs. 2 AO).

(4) Bei einer atypischen stillen Gesellschaft ist der Bescheid abweichend von der Anspruchsberechtigung (Rz. 5) dem Inhaber des Handelsgeschäfts bekannt zu geben (BFH vom 20.5.1988 - BStBl II S. 961). Der Anspruchsberechtigte ist im Bescheid anzugeben.

4. Aufhebung und Änderung des Investitionszulagenbescheids

(1) Die Rückforderung der Investitionszulage setzt die Aufhebung oder eine Änderung des Investitionszulagenbescheids, die zu einer Herabsetzung der festgesetzten Investitionszulage führt, voraus (BFH vom 16.1.1986 - BStBl II S. 467). Die für die Berichtigung, Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden geltenden Vorschriften der §§ 129 und 172 bis 177 AO sind entsprechend anzuwenden. Ein Investitionszulagenbescheid ist insbesondere aufzuheben oder zu ändern, wenn Wirtschaftsgüter die Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- und Verwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Ist der Bescheid in diesen Fällen bereits bestandskräftig, ist er nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 AO aufzuheben oder zu ändern. Werden die Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- und Verwendungsvoraussetzungen in mehreren Jahren der Frist nicht eingehalten, beginnt die Festsetzungsfrist für die Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO am Ende eines jeden Kalenderjahrs, in dem das schädliche Ereignis eingetreten ist, jeweils neu zu laufen (BFH vom 25.9.1996 - BStBl 1997 II S. 269).

(2) Ein Investitionszulagenbescheid, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen worden ist, kann ohne Einschränkung aufgehoben oder geändert werden, solange der Vorbehalt wirksam ist (§ 164 AO) und soweit § 176 AO der Aufhebung oder

Änderung nicht entgegensteht (BFH vom 21.3.2002 - BStBl II S. 547). Entsprechendes gilt, wenn ein Investitionszulagenbescheid als vorläufiger Bescheid erlassen worden ist, soweit und solange die Vorläufigkeit reicht (§ 165 AO).

(3) Der Anspruch auf Investitionszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs, in dem die begünstigten Investitionen vorgenommen worden, die Anzahlungen geleistet, die Teilerstellungskosten entstanden oder die Teillieferungen erfolgt sind (vgl. BFH vom 20.9.1999 - BStBl 2000 II S. 208). Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). In Fällen des Subventionsbetrugs oder Betrugs (vgl. Rzn. 227 bis 229) gilt die verlängerte Frist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO von fünf oder zehn Jahren (BFH vom 28.8.1997 - BStBl II S. 827). Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO). Die Frist für die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung der Investitionszulage beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 170 Abs. 3 AO; BFH vom 29.3.2001 - BStBl II S. 432).

III. Weitere Verfahrensvorschriften

1. Zulässigkeit von Billigkeitsmaßnahmen

Eine entsprechende Anwendung des § 163 AO auf die Investitionszulage ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2005). Das bedeutet, dass eine Investitionszulage aus Billigkeitsgründen nicht gewährt und nicht höher festgesetzt werden darf, als dies aus Rechtsgründen möglich ist (BFH vom 2.12.1977 - BStBl 1978 II S. 272). Dagegen sind die Vorschriften über Stundung und Erlass (§§ 222, 227 AO) auf die Investitionszulage entsprechend anwendbar. Hieraus folgt, dass im Einzelfall aus Billigkeitsgründen bei Ansprüchen auf Rückzahlung einer Investitionszulage Stundung gewährt oder auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Wegen des Zuschusscharakters der Investitionszulage kommt jedoch ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen grundsätzlich nicht in Betracht (BFH vom 27.4.1978 - BStBl II S. 657 und vom 17.12.1997 - BStBl 1998 II S. 277). Aus Vereinfachungsgründen kann auf die Rückzahlung auch in der Weise verzichtet werden, dass von der Änderung eines Investitionszulagenbescheids zum Zwecke der Herabsetzung der Investitionszulage abgesehen wird (BFH vom 10.6.1975 - BStBl II S. 789).

2. Stundung fälliger Steuern im Hinblick auf später fällig werdende Investitionszulagenansprüche

Eine Aufrechnung durch den Steuerpflichtigen mit noch nicht festgesetzter Investitionszulage gegen fällige Steuern kommt nicht in Betracht (§ 226 Abs. 3 AO). Dagegen können im Hinblick auf eine zu erwartende Investitionszulage fällige Steuern auf Antrag nach § 222 AO gestundet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein fristgerecht gestellter Antrag auf Investitionszulage und alle für die Festsetzung der Investitionszulage erforderlichen Angaben und Unterlagen (vgl. Rzn. 203 bis 209) vorliegen. In diesen Fällen soll gem. § 234 Abs. 2 AO auch auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet werden, soweit hierfür innerhalb des Stundungszeitraums keine Erstattungszinsen nach § 233a AO anfallen. Eine Stundung aus sachlichen Billigkeitsgründen vor Ablauf des nach Rz. 220 maßgebenden Wirtschaftsjahrs ist auch dann nicht möglich, wenn der Investitionszulagenantrag vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.

3. Abtretung, Pfändung und Verpfändung von Ansprüchen auf Investitionszulage

Ein Anspruch auf Investitionszulage kann nach Maßgabe des § 46 AO abgetreten, verpfändet und gepfändet werden. Die Abtretung wird jedoch nur wirksam, wenn sie nach Entstehung des Anspruchs auf Investitionszulage dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird (§ 46 Abs. 2 AO). Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung dürfen erst ab Entstehung des Anspruchs erlassen werden (§ 46 Abs. 6 Satz 1 AO). Zur Entstehung des Anspruchs auf Investitionszulage vgl. Rz. 220.

4. Zinsen und Säumniszuschläge

(1) Für die Rückzahlung einer Investitionszulage ist in der Regel eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids zu bestimmen. Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen (§ 6 InvZulG 2005). Der Zinslauf beginnt am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen einer Verletzung der Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- oder Verwendungsvoraussetzungen am Tag des Eintritts dieses Ereignisses. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Fälligkeitstages. Wird vor dem Fälligkeitstag gezahlt, endet der Zinslauf mit dem Tag der Zahlung. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 % des auf volle 50 Euro abgerundeten Rückzahlungsbetrags (§ 238 AO). Sie sind auf volle Euro-Beträge abgerundet festzusetzen; Beträge unter 10 Euro werden nicht festgesetzt (§ 239 Abs. 2 AO).

(2) Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge (§ 240 AO). Bei Stundung des Rückzahlungsanspruchs werden Stundungszinsen nach § 234 AO erhoben; vgl. aber Rz. 222 Satz 4. Im Falle der Aussetzung der Vollziehung richtet sich die Zinspflicht nach § 237 AO. Wird aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Investitionszulage gewährt oder ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid zugunsten des An-

spruchsberechtigten aufgehoben oder geändert, ist die zu gewährende Investitionszulage oder der wieder auszunehmende Betrag nach § 236 AO zu verzinsen.

5. Haftung

Wer den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB oder des Betrugs nach § 263 StGB erfüllt, haftet im Rahmen des entsprechend anzuwendenden § 71 AO für die zu Unrecht gewährte Investitionszulage. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftung auch auf Zinsen gem. § 235 AO (BFH vom 27.4.1999 - BStBl II S. 670).

6. Verfolgung von Straftaten

(1) Die unrechtmäßige Erlangung von Investitionszulagen nach § 2 InvZuG 2005 kann den Straftatbestand des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) oder des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllen. Derartige Straftaten sind nach § 7 InvZuG 2005 einer Steuerstraftat gleichgestellt. Die Vorschriften der AO über die Verfolgung von Steuerstraftaten (§ 385 ff. AO) gelten entsprechend.

(2) Strafbarkeit nach §§ 263 und 264 StGB kann gegeben sein, wenn

- unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Investitionszulage gemacht werden,

der Anspruchsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die Zugehörigkeits-, Verbleibens-, Nutzungs- oder Verwendungsvoraussetzungen verletzt werden, wenn sich bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten, bei Teilerstellungskosten oder bei Teillieferungen der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert oder nicht eintritt oder wenn sich bei Wirtschaftsgütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern (BFH vom 28.8.1997 - BStBl II S. 827).

(3) Für eine Straftat nach § 264 StGB gilt die Vorschrift des § 371 AO über die strafbefreiende Selbstanzeige nicht. Beim Straftatbestand des Subventionsbetrugs eröffnet § 264 Abs. 5 StGB unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafbefreiung.

7. Mitteilungspflichten gem. § 31a AO

(1) Wurden Investitionen neben Investitionszulage auch mit Mitteln der GA-Förderung oder mit anderen öffentlichen Fördermitteln gefördert, ist gem. § 31a AO zur Prüfung der Einhaltung der subventionserheblichen Tatsachen (z.B. Einhaltung der regionalen Förderhöchstsätze) den jeweils zuständigen Stellen die Höhe der festgesetzten Investitionszulage mitzuteilen.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat dafür im Investitionszulagenantrag entsprechende Angaben zu machen, ob die Investitionen zu einem Investitionsvorhaben gehören, das auch mit Mitteln der GA-Förderung oder mit anderen öffentlichen Fördermitteln gefördert worden ist.

(3) Für die Mitteilungsverpflichtung gem. § 31a AO genügt die Möglichkeit, dass die gewährte Beihilfe von der anderen Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die informierte Stelle.

(4) Die Mitteilung über die festgesetzte Investitionszulage erfolgt formlos durch Übersendung des Investitionszulagenbescheids unter Bezugnahme auf die von dieser Behörde genehmigte Förderung. Eine Information über das Ergebnis einer ggf. erfolgten Überprüfung durch die andere Behörde erfolgt grundsätzlich nicht.

Fünfter Teil

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften i. S. d. EStG. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da es sich bei der Investitionszulage nicht um steuerbefreite Einkünfte handelt, steht § 3c EStG dem Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Investitionszulage stehen, nicht entgegen.

Dieses Schreiben steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Investitionszulage" zur Ansicht bzw. zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

1) <http://www.bmwi.de/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/regionalpolitik.html> 2) Internet-Adresse: <http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wz2003.htm> 3) Internet-Adresse: <http://w3gewan.bayern.de/klass/index.htm> 4) BMF vom 28.6.2001 (BStBl I S. 379) Rz. 171. 5) Beihilfegleichsatz B-Fördergebiet. 6) KMU-Bonus. 7) http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/tarhome.htm

Erläuterungen zur KMU-Erklärung

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. EU L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Diese Schwellenwerte beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr des Investitionsabschlusses vorangegangen ist. Das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen sind die entsprechenden Werte des ersten Jahresabschlusses maßgebend.

Die Zahl der Beschäftigten wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) ermittelt. Personen, die nicht das ganze Jahr beschäftigt oder im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig sind, werden mit dem Anteil berücksichtigt, der der Arbeitszeit eines während des Jahres Vollbeschäftigten entspricht. Auszubildende sowie Personen, die sich in Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden, werden nicht mitgerechnet. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Ordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 v.H. oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen, die unter Ziffer 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
-

ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

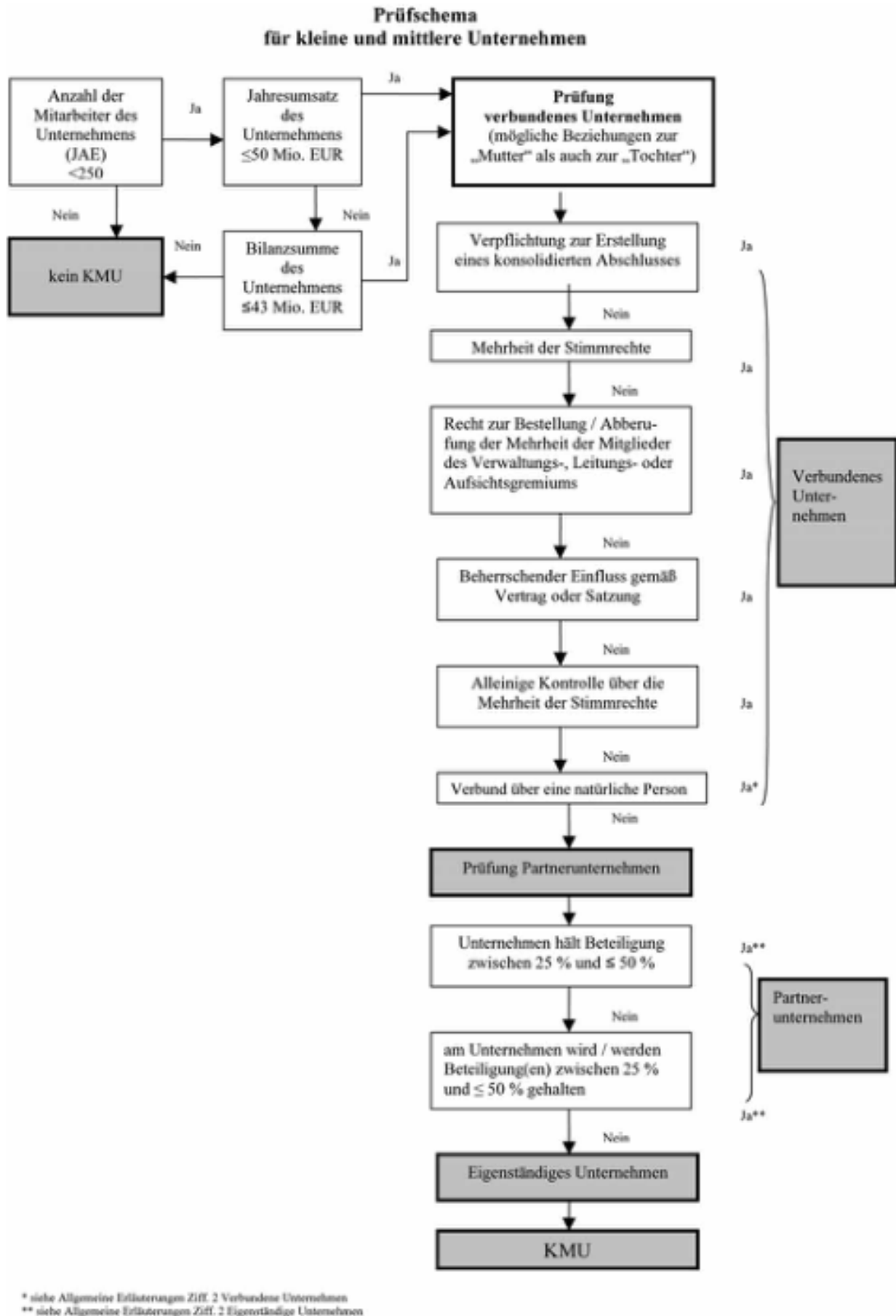
sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25. v.H. oder mehr gehalten werden. Ein Unternehmer gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 v.H. erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das



Der Anspruchsberechtigte muss selbstständig prüfen, ob das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Fall sind die Angaben des Unternehmens (Name/ Firmenbezeichnung/ Wirtschaftsjahr/ Mitarbeiter/ Jahresumsatz/ Bilanzsumme) in die KMU-Erklärung einzutragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur "Mutter" als auch zur "Tochter") zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann das Unternehmen den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat das Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens, sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

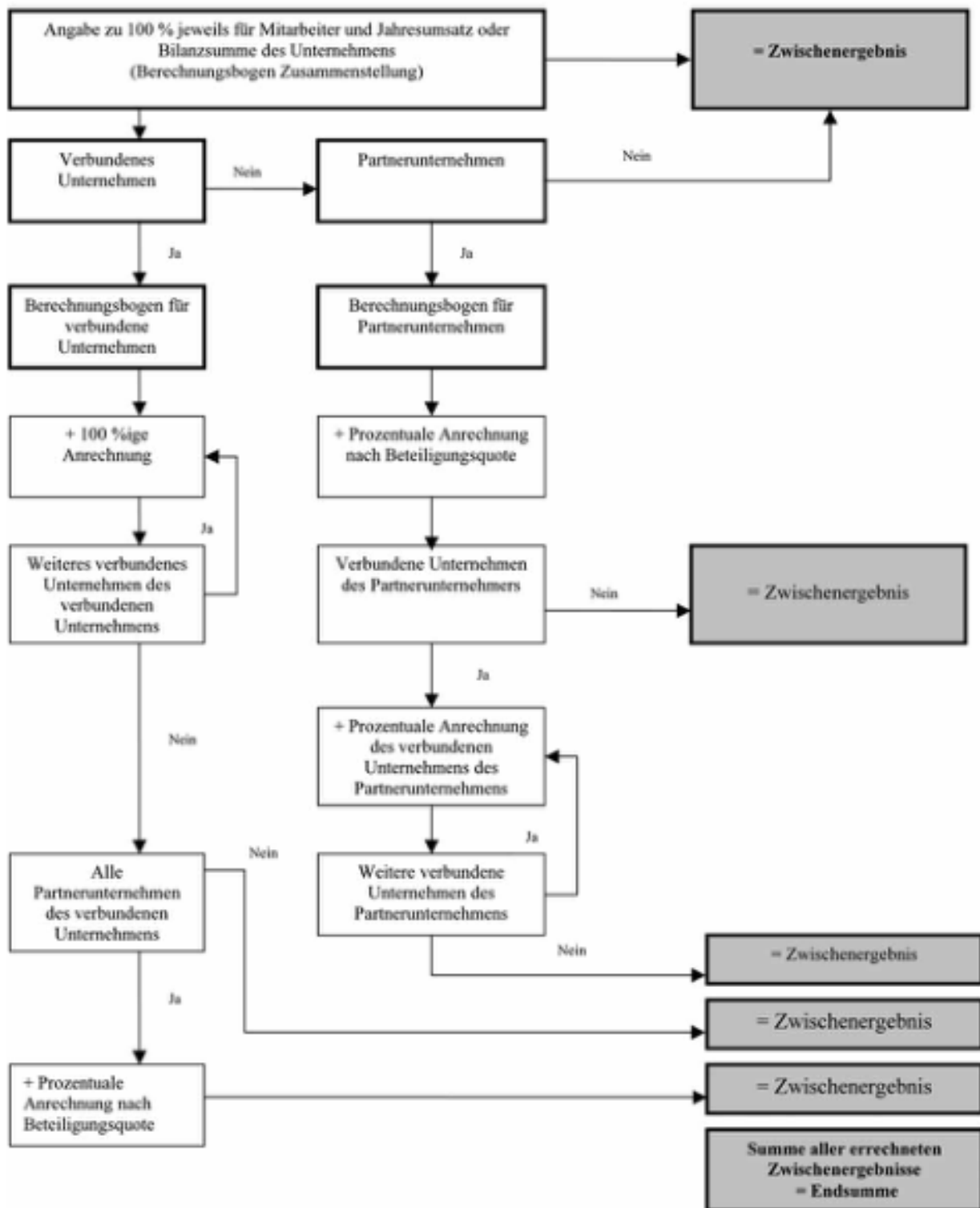
Hat das Unternehmen den Status eines Partnerunternehmens, sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Die Prüfung anhand des Prüfschemas ist für jede direkte Beziehung vorzunehmen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das

Berechnungsschema bei verbundenen und / oder Partnerunternehmen



Ist das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in den Berechnungsbogen auf Seite 2 der KMU-Erklärung unter der Rubrik "Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben" einzutragen.

Für **jede direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 v.H. zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Berechnungsbogen für verbundene Unternehmen (Seite 3 der KMU-Erklärung) oder Partnerunternehmen (Seite 4 der KMU-Erklärung) auszufüllen.

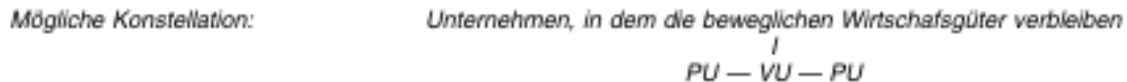
Berechnungsbogen für verbundene Unternehmen (Seite 3 der KMU-Erklärung):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Berechnungsbogen auf Seite 3 der KMU-Erklärung zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



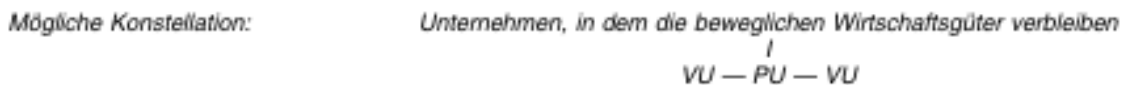
Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen für Partnerunternehmen (Seite 4 der KMU-Erklärung):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Berechnungsbogen auf Seite 4 der KMU-Erklärung zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere Wert dieser Anteile herangezogen.



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Zusammenstellung (Seite 2 der KMU-Erklärung):

Die Ergebnisse aus allen Berechnungsbögen sind die Zusammenstellung zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, ist ein KMU, wenn die Mitarbeiterzahl (JAE) kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand von 1. Januar 2002 (in den Grenzen der Gebietsreform zum 1. Januar 2004) die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus,

im Landkreis Barnim: Althüttendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Neugrinnitz), Stadt Biesenthal (mit der ehemaligen Gemeinde Danewitz), Breydin, Britz, Chorin Eberswalde, Friedrichswalde (mit der ehemaligen Gemeinde Parlow-Glambeck), Hohenfinow, Hohensaaten, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Lunow und Stolzenhagen), Marienwerder (mit der ehemaligen Gemeinde Ruhlsdorf), Melchow, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf und Parstein), Schorfheide (mit den ehemaligen Gemeinden Altenhof, Groß Schönebeck (Schorfheide) und Finowfurt), Sydower Fließ, Zerpenschleuse (Ortsteil der Gemeinde Wandlitz), Ziethen (mit den ehemaligen Gemeinden Groß-Ziethen und Klein Ziethen),

im Landkreis Märkisch-Oderland: Alt Tucheband, Stadt Bad Freienwalde (Oder) (mit den ehemaligen Gemeinden Altgietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle), Beiersdorf-Freudenberg, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Buckow, Falkenberg, Falkenhagen, Fichtenhöhe (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Mahlsch, Carzig und Niederjesar), Garzau-Garzin, Golzow, Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland (mit den ehemaligen Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg), Küstriner Vorland, Lebus, Letschin (mit den ehemaligen Gemeinden Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing), Lietzen, Lindendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dolgeln, Libbenichen, Neu Mahlsch und Sachsendorf), Märkische Höhe, Stadt Müncheberg (mit den ehemaligen Gemeinden Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz und Müncheberg), Neuhardenberg (mit der ehemaligen Gemeinde Quappendorf), Neulewin (mit den ehemaligen Gemeinden Güstebieser Loose und Neulietzegörcke), Neutrebbin, Oberbarnim (mit der ehemaligen Gemeinde Ihlow), Oderaue (mit den ehemaligen Gemeinden Altreetz, Neuküstrinchen, Neureetz, Neurüdnitz und Zäckericker Loose), Podelzig, Prötzel, Rehfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Werder und Zinndorf), Reichenow-Möglin, Reitwein, Stadt Seelow (mit der ehemaligen Gemeinde Werbig), Strausberg, Treplin, Vierlinden (mit den ehemaligen Gemeinden Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf und Worin), Waldsiedersdorf, Stadt Wriezen (mit der ehemaligen Gemeinde Wriezener Höhe), Zechin, Zeschdorf;

im Landkreis Oder-Spree: Bad Saarow-Pieskow (mit den ehemaligen Gemeinden Neu Golm, Petersdorf bei Saarow-Pieskow), Beeskow, Berkenbrück, Briesen (Mark) (mit der ehemaligen Gemeinde Biegen), Brieskow-Finkenheerd, Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Friedland (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Muckrow), Fürstenwalde/Spree, Groß Lindow, Grunow-Dammendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dammendorf und Grunow), Jacobsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Sieversdorf), Langewahl, Lawitz, Madlitz-Wilmersdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Falkenberg), Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle (mit der ehemaligen Gemeinde Ossendorf.), Ragow-Merz (mit den ehemaligen Gemeinden Ragow und Merz), Reichenwalde, Rietz-Neuendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Alt Golm), Schlaubetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bremsdorf, Fünfichen und Kieselwitz), Siehdichum (mit den ehemaligen Gemeinden Pohlitz, Rießen und Schernsdorf), Steinhöfel (mit den ehemaligen Gemeinden Buchholz, Demnitz, Neuendorf im Sande), Stadt Storkow (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Wochowsee), Tausche (mit der ehemaligen Gemeinde Stremmen), Vogelsang, Wendisch Rietz, Wiesenau, Ziltendorf,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Anlage 3

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 (in den Grenzen der Gebietsreform zum 1. Januar 2004) das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim: Ahrensfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow), Stadt Bernau bei Berlin (mit der ehemaligen Gemeinde Schönow), , Panketal (mit den ehemaligen Gemeinden Schwanebeck und Zepernick), Rüdnitz, Wandlitz (mit den ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde und Stolzenhagen), Stadt Werneuchen (mit den ehemaligen Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee und Willmersdorf),

im Landkreis Dahme-Spreewald: Bestensee (mit der ehemaligen Gemeinde Pätz), Diepensee, Eichwalde, Heidensee (mit den ehemaligen Gemeinden Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig), Stadt Königs Wusterhausen (mit den ehemaligen Gemeinden Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf), Stadt Mittenwalde (mit den ehemaligen Gemeinden Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf, Telz und Töpchin), Schönefeld (mit den ehemaligen Gemeinden Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Waltersdorf (Amt Schönefeld) und Waßmannsdorf), Schulzendorf, Wildau, Zeuthen,

im Landkreis Havelland: Brieselang (mit den ehemaligen Gemeinden Bredow und Zeestow), Dallgow-Döberitz (mit der ehemaligen Gemeinde Seeburg), Stadt Falkensee, Stadt Ketzin (mit den ehemaligen Gemeinden Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow), Stadt Nauen (mit den ehemaligen Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Tietzow und Wachow), Retzow, Schönwalde-Glien (mit den ehemaligen Gemeinden Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde, und Wansdorf), Selbelang (Ortsteil der Gemeinde Paulinenaue), Wustermark ,

im Landkreis Märkisch-Oderland: Stadt Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten (mit den ehemaligen Gemeinden Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe), Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin (mit den ehemaligen Gemeinden Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow),

im Landkreis Oberhavel: Birkenwerder, Freienhagen (Ortsteil der Stadt Liebenwalde), Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Stolpe), Stadt Kremmen, Leegebruch, Mühlenbecker Land (mit den ehemaligen Gemeinden Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf), Nassenheide (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Neuendorf (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Oberkrämer Stadt Oranienburg (mit den ehemaligen Gemeinden Friedrichsthal, GERMENDORF, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf), Stadt Velten,

im Landkreis Oder-Spree: Stadt Erkner, Gosen - Neu-Zittau (mit den ehemaligen Gemeinden Gosen und NeuZittau), Grünheide (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau), Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen (mit der ehemaligen Gemeinde Markgrafpieske), Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam (mit den ehemaligen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren),

im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Stadt Beelitz, Groß Kreutz (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Bochow, Deetz, Krielow und Schmergow; ohne Ortsteile Götz, Jeserig und Schenkenberg), Kleinmachnow, Michendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Fresdorf, Langerwisch, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst), Nuthetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bergholz-Rehbrücke, Fahlorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf), Schwielowsee Seddiner See, Stahnsdorf, Stadt Teltow, Stadt Werder (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Derwitz, Plötzin und Töplitz),

im Landkreis Teltow-Fläming: Blankenfelde - Mahlow (mit den ehemaligen Gemeinden Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf und Mahlow), Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Schulzendorf), Rangsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Machnow), Stadt Trebbin (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen und Thyrow), Stadt Zossen (mit den ehemaligen Gemeinden Glienicke, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche ohne Ortsteil Wünsdorf).

Anlage 4

B-Fördergebiete gem. Rz. 163:**In Berlin und Brandenburg**

1. Landkreis Potsdam-Mittelmark soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin

In Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Kreisfreie Stadt: Schwerin

b) Landkreis Ludwigslust

In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau
3. Landkreise: Chemnitzer Land, Delitzsch, Leipziger Land, Meißen, Mittweida, Muldentalkreis,

b)	Kamenz	davon	die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau bei Radeberg
	Sächsische Schweiz	davon	die Gemeinden Stadt Heidenau, Stadt Pirna,
	Weißeritzkreis	davon	die Gemeinden Bannewitz, Dörflein, Stadt Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Stadt Rabenau, Stadt Tharandt, Stadt Wilsdruff

In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Städte:
4. Halle (Saale), Magdeburg
- b) Landkreise:
- Bördekreis, Ohrekreis, Saalkreis

In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte:
- Eisenach, Erfurt, Jena, Weimar

Landkreise: Saale-Holzland-Kreis, Sonneberg, Wartburgkreis,

5.

	Gotha	davon	die Gemeinden Apfeldt, Aspach, Biensfeld, Ebenheim, Erleben, Ernstroda, Friemar, Fröttstadt, Gamstädt, Stadt Gotha, Grabsleben, Gräfenhain, Günthersleben-Wechmar, Herrenhof, Höselsberg, Hohenkirchen, Ingersleben, Laucha, Leinatal, Mechterstätt, Metebach, Molschleben, Mühlberg, Georgenthal (davon der Ortsteil Nauendorf), Neudietendorf, Nottleben, Stadt Ohrdruf, Petriroda, Pledingsleben, Schwabhausen, Seeburg, Teutleben, Tröchtelborn, Trügleben, Tüttleben, Stadt Waltershausen, Wandersleben, Weingarten, Zimmermannsgraben
b)	Weimarer Land	davon	die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraße, Berlstedt, Stadt Blankenhain, Buchfurt, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hotteledt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld, Krauthausen, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magda, Meckelroda, Mellingen, Mönchenhütten, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsdorf, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippach, Vippach, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn
	Sömmerda	davon	die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Eisleben, Stadt Gebesee, Großmolsen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmolsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walsleben, Witterda

ANHANG B DEFINITION DER STAHLINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Im Sinne dieses multisektoralen Beihilferahmens zählen alle Unternehmen, die die nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse herstellen, zur Stahlindustrie:

Erzeugnis	Position der Kombinierten Nomenklatur ¹⁾
Roheisen	7201
Ferrolegerungen	7202 11 20; 7202 11 80; 7202 99 11
Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm	7203
Eisen und nicht legierter Stahl	7206
Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51; 7208 52; 7208 53; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14; 7211 19; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 40 91; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91; 7213 99
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91; 7214 99; 7215 90 10
Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10
Rostfreistahl	7218 10 00; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20
Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31
Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30
Halbzeug aus anderem legierten Stahl	7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20
Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	7224 10 00; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7227 10 00; 7227 20 00; 7227 90; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30 20; 7228 30 41; 7228 30 49; 7228 30 61; 7228 30 69; 7228 30 70; 7228 30 89; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80
Spundwände	7301 10 00
Schienen und Bahnschwellen	7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 10 20
Nahtlose Rohre und Hohlprofile	7303; 7304
Geschweißte oder genietete Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm aus Eisen oder Stahl	7305

¹⁾ ABl. L 279 vom 23. 10. 2001, S. 1.

Begriffsbestimmungen im Sinne der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau

Im Sinne der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Schiffbau" den Bau in der Gemeinschaft von "seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb";
- b) "Schiffsreparatur" die in der Gemeinschaft durchgeführte Reparatur oder Instandsetzung von "seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb";

- "Schiffsumbau" den in der Gemeinschaft durchgeführten Umbau der "Seeschiffe mit Eigenantrieb" von mindestens 1 000 BRZ,
- c) sofern er zu einer umfassenden Änderung des Ladeprogramms, des Rumpfes, des Antriebssystems oder der Fahrgastunterbringung führt;

"seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb":

- i) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Beförderung von Personen und/oder Gütern;
- ii) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Durchführung von Sonderaufgaben (z. B. Schwimmbagger und Eisbrecher);
- iii) Schlepper einer Leistung von mindestens 365 kW;
- iv) Fischereifahrzeuge von wenigstens 100 BRZ bei Ausfuhrkrediten und Entwicklungshilfe entsprechend dem OECD-Übereinkommen von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder jeglicher Vereinbarung über deren Änderung oder Ersetzung sowie den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor;
- v) unfertige Gehäuse der unter Ziffer i) bis iv) genannten Schiffe, die freischwimmend und beweglich sind.

In diesem Sinne gilt ein Schiff als "Seeschiff mit Eigenantrieb", wenn ihm sein ständiger Antrieb und seine Steuerung alle Merkmale der Hochseetüchtigkeit verleihen. Hiervon ausgenommen sind Militärschiffe (d. h. Kriegsschiffe und sonstige Angriffs- oder Verteidigungsfahrzeuge, die nach ihren grundlegenden strukturellen Merkmalen und ihren Fähigkeiten ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind) und an sonstigen Schiffen ausschließlich für militärische Zwecke vorgenommene Änderungen oder Hinzufügungen, sofern es sich bei den Maßnahmen oder Vorkehrungen an diesen Schiffen, den Änderungen oder Hinzufügungen nicht um verschleierte Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Schiffbauindustrie handelt, die mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht zu vereinbaren sind;

"verbundene Einheit" eine natürliche oder juristische Person, die:

- i) Eigentümerin eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens ist oder dieses kontrolliert, oder
- e)
 - ii) sich direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder auf andere Weise im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens befindet.

Die Kontrolle liegt vor, wenn eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Schiffbau, in der Schiffsreparatur oder im Schiffsumbau tätig ist, einen Anteil von mehr als 25 % an der jeweils anderen Person oder dem jeweils anderen Unternehmen besitzt.

ANHANG C DEFINITION DER KFZ-INDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Der "Kfz-Sektor" umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Zusammenbau von "Kraftfahrzeugen", von "Motoren für Kraftfahrzeuge" und von "Baugruppen bzw. Teilsystemen" für diese Kraftfahrzeuge oder Motoren durch einen Kfz-Hersteller oder durch einen "erstrangigen Zulieferer", im letztgenannten Fall nur im Rahmen eines "Gesamtprojekts"

Kraftfahrzeuge

Der Begriff "Kraftfahrzeuge" umfasst Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Omnibusse,

- a) Reisebusse und sonstige gewerblich genutzte Fahrzeuge. Der Begriff umfasst nicht Rennwagen, verkehrsferne Fahrzeuge (z. B. Schnee- und Golfmobile), Motorräder, Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Wohnwagen, Spezial-Lkw und -lieferwagen (z. B. Spritzen- und Werkstattwagen), Muldenkipper, Kraftkarren (z. B. Last-, Stapel- und Portalkraftkarren) und Militärfahrzeuge.

Kfz-Motoren

- b) Der Begriff "Kfz-Motoren" umfasst Diesel- und Verbrennungsmotoren sowie Elektro-, Turbinen-, Gas-, Hybride- und sonstige Motoren für die vorstehend definierten "Kraftfahrzeuge"

Baugruppen und Teilsysteme

Eine Baugruppe oder ein Teilsystem ist eine Gesamtheit von primären Komponenten für ein Kraftfahrzeug oder einen Motor, die

- c) von einem erstrangigen Zulieferer hergestellt, zusammengebaut bzw. montiert und durch computergestütztes Bestellwesen oder Just-in-time-Fertigung geliefert wird. Die Logistikdienste wie Beschaffung und Lagerhaltung sowie die Ausführung von mit der Produktion zusammenhängenden Arbeiten durch Zulieferunternehmen (z. B. Lackieren von Teilmontagen) werden wie eine Baugruppe bzw. ein Teilsystem behandelt.

Erstrangige Zulieferer

Der Begriff "erstrangiger Zulieferer" umfasst einen von einem Hersteller unabhängigen oder nicht unabhängigen Zulieferer, der die Verantwortung für Konzeption und Entwicklung teilt und für ein Industrieunternehmen der Kfz-Industrie in Fertigungs- oder

- d) Montagephasen die Teilsysteme bzw. Baugruppen fertigt, montiert und/oder liefert. Dieser Industriepartner ist an den Hersteller häufig durch einen Vertrag gebunden, dessen Dauer der Lebensdauer des Modells annähernd entspricht (z. B. bis zum Neudesign). Ein erstrangiger Zulieferer kann Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienste wie die Verwaltung einer Versorgungszentrale, erbringen.

Gesamtprojekt

Ein Hersteller kann am eigentlichen Investitionsstandort oder auf einem Industriegelände im Umkreis des Werks ein Projekt von erstrangigen Zulieferern integrieren, das/die dazu bestimmt ist/sind, die Lieferung von Baugruppen bzw. Teilsystemen für Fahr-

- e) zeuge oder Motoren im Rahmen seines Projekts sicherzustellen. Diese Projekte in ihrer Gesamtheit werden als "Gesamtprojekt" bezeichnet. Das Gesamtprojekt erstreckt sich über die gleiche Dauer wie das Investitionsvorhaben des Kfz-Herstellers. Um die Investition eines erstrangigen Zulieferers in die Definition eines Gesamtprojekts integrieren zu können, muss wenigstens die Hälfte der aus dieser Investition stammenden Produktion dem Hersteller in dessen Fabrik geliefert werden.

ANHANG D DEFINITION DER KUNSTFASERINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Im Sinne des multisektoralen Beihilferahmens wird die Kunstfaserindustrie wie folgt definiert:

- Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzern einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

ANHANG I
LISTE
zu Artikel 32 des EG-Vertrags

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05 (*)	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex 22.08 (*)	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem
ex 22.09 (*)	beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex 22.10 (*)	Speiseessig
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Kirchensteuer

He

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2006 (1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006)

Vom 25. November 2005

- Auszug -

§ 10

Landeskirchensteuerbeschluss

(1) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 erhoben.

(3) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Absatz 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Absatz 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf sieben Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der koordinierten Ländererlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

Darmstadt den 1. Dezember 2005

4515 - 5

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Steuerberatungsgesetz

RP

Steuerberaterprüfung 2006

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2006 wird voraussichtlich vom

10. bis 12. Oktober 2006

stattfinden.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Rheinland-Pfalz tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - hier ihren Wohnsitz haben, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2006 spätestens am

beim Ministerium der Finanzen einzureichen, sofern die in den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bestätigungen über den (rechtzeitigen) Eingang eines Zulassungsantrags können nicht erteilt werden.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen, der über das Internet www.fm.rlp.de unter der Rubrik "Steuern" abgerufen oder beim

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,

schriftlich oder telefonisch (06131) 16-5162 oder 16-5167 angefordert werden kann.

Der Antrag muss die in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) genannten Angaben enthalten.

Die in § 4 Abs. 3 DVStB bezeichneten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Die beglaubigten Kopien der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Nachweise über die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden) enthalten, die die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG ermöglichen.

Körperbehinderten Personen kann auf Antrag bei der Fertigung der Klausurarbeiten ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung gewährt werden. Anträge dieser Art sind mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; dabei sind Umfang und Art der Körperbehinderung mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung in Höhe von **75 Euro** (§ 39 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz) ist mit der Antragstellung fällig und unter Angabe des **Verwendungszwecks "Kap. 0401 Titel 111 21, Zulassungsgebühr" an die Regierungskasse Koblenz**

Bundesbank Filiale Koblenz,
Konto-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)

zu zahlen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 500 Euro und ist unter Angabe des Verwendungszwecks "Kap. 0401 Titel 111 21 Prüfungsgebühr" bis zum **11. August 2006** auf das vorstehende Konto zu entrichten.

Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt das als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2006 ist durch einen gemeinsamen Landerlass der obersten Finanzbehörden der Länder erfolgt (BStBl I 2006 S. 21).

Mainz, 22. Dezember 2005

S 0850 B - 447

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag
Werner Widmann

Steuerberatungsgesetz

Sa

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2006 und zur Eignungsprüfung 2006

Vom 22. Dezember 2005

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. Eignungsprüfung 2006 ist bis zum

28. April 2006

nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim

Ministerium der Finanzen, Am Stadtgraben 6-8,
66111 Saarbrücken,

zu beantragen. Dort kann der Antragsvordruck schriftlich oder telefonisch unter (0681) 501-1658 angefordert oder unter der Adresse <http://www.finanzen.saarland.de> abgerufen werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus §§ 36 und 37a Steuerberatungsgesetz (StBerG) i. d. F. vom 4. November 1975, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter (EhrRiVerfVereinfG) 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599).

Die schriftliche Prüfung findet am 10., 11. und 12. Oktober 2006 statt.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr von 75 Euro zu entrichten (§ 39 Abs. 1 StBerG); die Prüfungsgebühr beträgt 500 Euro (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Saarbrücken, den 22. Dezember 2005

B/1-3 - 50/2006 - S 0853

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag
gez. **S i e b e r g e r**
Ministerialrat

Steuerberatungsgesetz

Br

Steuerberaterprüfung 2006

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2006 wird voraussichtlich vom **10. bis 12. Oktober 2006** stattfinden.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Bremen/Bremerhaven vorwiegend beruflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, haben ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2006 spätestens bis zum

31. Mai 2006

beim Senator für Finanzen in Bremen einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen, der im Internet im PDF-Format unter der Adresse: http://www2.bremen.de/finanzsenator/Kap2/Kap2_3_2_11.html abgerufen werden kann.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr in Höhe von **75 Euro** erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 des Steuerberatungsgesetzes.

Bremen, 9. Januar 2005

S 0850 - 10-5 - 2006

Senator für Finanzen

Im Auftrag

I b u r g

Steuerberatungsgesetz

BdW

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2006

Die nächste Steuerberaterprüfung wird voraussichtlich am 10., 11. und 12. Oktober 2006 mit den Aufsichtsarbeiten beginnen. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Antragstellung in Baden-Württemberg hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2006 bis spätestens

31. März 2006

beim Finanzministerium Baden-Württemberg einreichen. **Nach dem 31. März 2006 eingehende Anträge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.**

Die vorstehend genannten Termine gelten auch für die Anmeldungen zur **Eignungsprüfung** im Sinne des § 37a Abs. 2 StBerG.

Wegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und wegen des Verfahrens sowie wegen der für den Antrag vorgeschriebenen Angaben und Nachweise wird auf das Steuerberatungsgesetz und auf die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) hingewiesen.

Antragsvordrucke und Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. Eignungsprüfung und über die Durchführung der Prüfung sind unter der Adresse:

Finanzministerium Baden-Württemberg
c/o Finanzamt Stuttgart III
- SG 1 Steuerberaterprüfungsangelegenheiten -
Postfach 10 60 53
70049 Stuttgart

erhältlich oder können unter der Adresse <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de> unter dem Bereich "Steuern/Steuerberaterprüfung" abgerufen werden.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung beträgt 75 Euro.

Sie ist bei der Antragstellung fällig und an die Landesoberkasse mit dem Hinweis "Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2006 (bzw. zur Eignungsprüfung 2006)" zu entrichten. Zusätzlich ist bei Überweisung der Zulassungsgebühr das für den jeweiligen Bewerber maßgebliche **Kassenzeichen** (KassZ) anzugeben.

Als Verwendungszweck ist zusätzlich folgendes KassZ anzugeben: "**9825191001624**",

Zuständig ist die

Landesoberkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 11, 76135 Karlsruhe

Bankverbindung:

Kontonummer **400 20158 00** bei der Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe (BLZ 660 200 20).

Stuttgart, 19. Januar 2006

3 - S 0954/38

Finanzministerium Baden-Württemberg

G i e ß
Ministerialrat

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 1. Februar 2006

IV A 6 - S 7329 - 3/06

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Januar 2006

Gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **Januar 2006** wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurs

Australien	1 EUR =	1,6152	AUD
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN
China (VR)	1 EUR =	9,7630	CNY
Dänemark	1 EUR =	7,4613	DKK
Estland	1 EUR =	15,6466	EEK
Großbritannien	1 EUR =	0,68598	GBP
Hongkong	1 EUR =	9,3851	HKD
Indonesien	1 EUR =	11 472,89	IDR
Island	1 EUR =	74,58	ISK
Japan	1 EUR =	139,82	JPY
Kanada	1 EUR =	1,4025	CAD
Korea, Republik	1 EUR =	1 190,02	KRW
Kroatien	1 EUR =	7,3772	HRK
Lettland	1 EUR =	0,6960	LVL
Litauen	1 EUR =	3,4528	LTL
Malaysia	1 EUR =	4,5425	MYR
Malta	1 EUR =	0,4293	MTL
Neuseeland	1 EUR =	1,7616	NZD
Norwegen	1 EUR =	8,0366	NOK
Philippinen	1 EUR =	63,590	PHP
Polen	1 EUR =	3,8201	PLN
Rumänien	1 EUR =	3,6449	RON
Russland	1 EUR =	34,3284	RUB
Schweden	1 EUR =	9,3111	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,5494	CHF
Singapur	1 EUR =	1,9761	SGD
Slowakei	1 EUR =	37,492	SKK
Slowenien	1 EUR =	239,4868	SIT
Südafrika	1 EUR =	7,3811	ZAR
Thailand	1 EUR =	47,965	THB
Tschechien	1 EUR =	28,722	CZK
Türkei	1 EUR =	1,6158	TRY
Ungarn	1 EUR =	250,71	HUF
USA	1 EUR =	1,2103	USD
Zypern	1 EUR =	0,57376	CYP

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - zum Download bereit.

Im Auftrag

P e t e r s e n

Berichtigung

Die **Anlage** zum BMF-Schreiben vom 30. Dezember 2005 - IV C 5 - S 2341 - 13/05 - (BStBl I 2005 S. 12) ist wie folgt zu berichtigen:

Schweiz - Bern 1. 11. 05 richtiger Wert: = **20**